

Anlage 2: Stellungnahme des Kreises Mettmann zur

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Synopse

Hinweise zum Lesen der Synopse:

Linke Spalte: Wiedergabe der Festlegungen und Erläuterungen des geltenden LEP-Textes, in denen Änderungen vorgenommen werden. Soweit durch Rechtsprechung Festlegungen des LEP verworfen worden sind, die jetzt wieder aufgenommen werden sollen, sind die ehemaligen Festlegungen in grau dargestellt.

Mittlere Spalte: Geänderte bzw. neu aufgenommene Texte sind durch blaue Farbe hervorgehoben. Gestrichene Texte sind durchgestrichen und in roter Farbe gekennzeichnet.

Rechte Spalte: Stellungnahme des Kreises Mettmann

Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sind **fett** gedruckt.

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn	2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche Siedlungsraums. Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen dargestellt und festgesetzt werden, wenn	Die Änderungen erweitern die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Freiraum. Kritisch zu sehen ist allerdings die Ausnahmeregelung für Sport- und Freizeitflächen im Freiraum, deren Darstellung und Festsetzung in den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB – ggf. mit Zweckbestimmung) erfolgen sollte. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Nutzungen oft sehr großflächig angelegt sind und mit bedeutsamen Freiraumfunktionen oder auch dem Landschaftsplan kollidieren können. Hier erscheint eine abgewogene und bedarfsgerechte Verortung solcher Anlagen über

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
<i>[Grau: Fassung 1. Änderung LEP – durch OVG-Urteil entfallen]</i> - diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, - es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt, - es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt, - es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,	- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht oder - es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener oder <u>angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebenen Betriebsstandorte handelt; dies umfasst nicht die Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, die nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind</u> oder - es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke <u>auf der Basis übergemeindlicher Abstimmungen</u> handelt oder - es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt oder	einen ASB oder einen ASB mit einer entsprechenden Zweckbestimmung vorzugswürdig. Die Ausnahmetatbestände für das Ziel 2.3 sollten dahingehend eingeschränkt werden, dass besonders hochwertige Freiräume, also Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie Regionale Grünzüge, nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden dürfen.

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, - die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.	- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst dies erfordert oder - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.	
<u>Erläuterung zu Ziel 2-3</u> Eine homogene Verteilung und Durchmischung von Siedlungs- und Freiraumnutzungen ist mit einer nachhaltigen Raumentwicklung unvereinbar. Bei der hohen Bevölkerungsdichte in Nordrhein-Westfalen würde dies zu einer starken Zersiedelung der Landschaft führen, die weder den sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen an den Raum gerecht würde noch seine ökologischen Funktionen gewährleisten könnte. Grundlegende Entscheidungen bezüglich der nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen mit der raumordnerischen Aufteilung des Raumes in „Siedlungsraum“ und „Freiraum“. Dabei ist die gewachsene Raumstruktur mit den Unterschieden von Verdichtungsgebieten und überwiegend ländlich strukturierten Gebieten zugrunde zu legen. Die mit der nachhaltigen Raumentwicklung verbundene Umweltvorsorge und Sicherung von Ressourcen verlangt im dicht besiedelten und	<u>Änderungen der Erläuterung zu Ziel 2-3</u> Eine homogene Verteilung und Durchmischung von Siedlungs- und Freiraumnutzungen ist mit einer nachhaltigen Raumentwicklung unvereinbar. Bei der hohen Bevölkerungsdichte in Nordrhein-Westfalen würde dies zu einer starken Zersiedelung der Landschaft führen, die weder den sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen an den Raum gerecht würde noch seine ökologischen Funktionen gewährleisten könnte. Grundlegende Entscheidungen bezüglich der nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen mit der raumordnerischen Aufteilung des Raumes in „Siedlungsraum“ (als der Summe von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen) und „Freiraum“. Dabei ist die gewachsene Raumstruktur mit den Unterschieden von Verdichtungsgebieten und überwiegend ländlich strukturierten Gebieten zugrunde zu legen. Die mit der nachhaltigen Raumentwicklung verbundene Umweltvorsorge und Sicherung von Ressourcen verlangt im dicht besiedelten und	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
stark industrialisierten Nordrhein-Westfalen gleichermaßen einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum. Angesichts der Siedlungsdynamik, die erst in den letzten Jahren eine Abschwächung erfahren hat, bleibt die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen eine zentrale raumplanerische Aufgabe. Die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen ist ebenfalls eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich innerhalb des Siedlungsraumes bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu vollziehen. Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln. Den textlichen Festsetzungen des LEP zur Weiterentwicklung von Siedlungsraum und Freiraum liegt die landesweit vorliegende regionalplanerische Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum zugrunde. Deren Fortschreibung oder einzelfallbezogene Änderung – unter Beachtung relevanter Festlegungen des LEP – ist wiederum Aufgabe der Regionalplanung. Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.	stark industrialisierten Nordrhein-Westfalen gleichermaßen einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum. Angesichts der Siedlungsdynamik, die erst in den letzten Jahren eine Abschwächung erfahren hat, bleibt dieDie Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen bleibt eine zentrale raumplanerische Aufgabe. Die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen ist ebenfalls eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich innerhalb des Siedlungsraumes bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu vollziehen. Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln. Den textlichen Festlegungen des LEP zur Weiterentwicklung von Siedlungsraum und Freiraum liegt die landesweit vorliegende regionalplanerische Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum zugrunde. Deren Fortschreibung oder einzelfallbezogene Änderung – unter Beachtung relevanter Festlegungen des LEP – ist wiederum Aufgabe der Regionalplanung. Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten. Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i.d.R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlenden Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche kann die Entwicklung eines kleineren Ortsteils vorgesehen werden, der dann regionalplanerisch als Siedlungsbereich festzulegen ist. Dies ist mit der Formulierung "erfüllen oder erfüllen werden" im Ziel 2-3 zum Ausdruck gebracht und abweichend von Grundsatz 6.2-1 möglich. Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB. Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in begrenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortslagen erfolgen.	Bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlenden Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche kann die Entwicklung eines kleineren Ortsteils vorgesehen werden, der dann regionalplanerisch als Siedlungsbereich festzulegen ist. Dies ist mit der Formulierung „erfüllen oder erfüllen werden“ im Ziel 2-3 zum Ausdruck gebracht und abweichend von Grundsatz 6.2-1 möglich. Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB. Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in begrenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortslagen erfolgen. Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum würde aber insbesondere den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neuansiedlungen. Siedlungsentwicklungen im Siedlungsraum und im regionalplanerischen Freiraum müssen in der Summe dem Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1- 1) entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden. Sie sollen auch einer flächeneffizienten Siedlungsentwicklung nicht widersprechen (vgl. Grundsatz 6.1-2). Darüber hinaus ergibt sich aus Ziel 2-3, Satz 2, dass Siedlungsentwicklungen im regionalplanerischen Freiraum der grundsätz-	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Ausgenommen von der Festlegung in Ziel 2.3 Satz 2 sind die Darstellung und Festsetzung von baulichen Vorhaben für - Vorhaben des Bundes oder des Landes, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind, ihren Standort aber weder im Siedlungs-raum noch in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen haben können (z. B. im Landesinteresse erforderliche Vorhaben mit besonderer Zweckbestimmung wie Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken), - Vorhaben, die einer Freiraumnutzung funktional zugeordnet und im Flächenumfang deutlich untergeordnet sind.	lich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen dürfen. Zu den Möglichkeiten der Ortsteilentwicklung wird bereits in Satz 3 von Ziel 2-3 auf Ziel 2-4 verwiesen. Satz 4 von Ziel 2-3 enthält darüber hinaus (weitere) Ausnahmen für die Siedlungsentwicklung im Freiraum. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen setzt voraus, dass vorrangige Freiraumfunktionen – im Sinne von raumordnerischen Zielen zum Schutz des Freiraums – nicht entgegenstehen (vgl. dazu aber auch in den entsprechenden textlichen Zielen enthaltene Ausnahmen). Ausgenommen von der Festlegung in Ziel 2.3 Satz 2 sind die Darstellung und Festsetzung von baulichen Vorhaben für —Vorhaben des Bundes oder des Landes, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind, ihren Standort aber weder im Siedlungs-raum noch in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen haben können (z. B. im Landesinteresse erforderliche Vorhaben mit besonderer Zweckbestimmung wie Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken); - Vorhaben, die einer Freiraumnutzung funktional zugeordnet und im Flächenumfang deutlich untergeordnet sind. Mit der Ausnahme im ersten Spiegelstrich wird klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Sportanlagen ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden können, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums (als der Summe von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	gewerbliche und industrielle Nutzungen) liegen, aber an diesen angrenzen. Gemäß den Bedürfnissen aus der Praxis der letzten Jahre (während der Gültigkeit von Ziel 2-3 von 2019) ergibt sich, dass die Größenordnung solcher Bauleitplanungen in der Regel (zu mehr als 80 %) unter 5 Hektar liegt und nur in Einzelfällen bei 10 Hektar (und mehr). Da die Auswirkungen dieser Ausnahme auf der Grundlage der Evaluierung dieser Bauleitplanungen prognostiziert worden sind, und der Plangeber die Ausnahme auf dieser Grundlage wieder in den LEP aufgenommen hat, erscheint eine Orientierung an diesen Größenordnungen sachgerecht. Bei der Beurteilung, ob eine kommunale Bauleitplanung unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt, ist auf die räumliche Nähe der vorgesehenen Planung zum festgelegten Siedlungsraum abzustellen. In der Regel werden die kommunalen Bauleitplanungen an bestehende Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan anschließen. Ein Anschluss an im Siedlungsraum liegende Friedhöfe, Parks u. ä. ist jedoch ebenfalls möglich. Eine „deutlich erkennbare Grenze“ kann dabei sowohl planerisch als auch faktisch festgelegt sein. Zur Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls ist damit zum einen die Örtlichkeit mit ihren tatsächlichen Gegebenheiten zu betrachten. Zum anderen ist der Regionalplan heranzuziehen. Die Ausnahme ist nicht anwendbar, wenn sich die Grenze des Siedlungsraums z. B. erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, topografischen Gegebenheiten (z. B. in der dem Regionalplan zugrundeliegenden Kartengrundlage aufgrund der Größe deutlich erkennbare Geländekante), an bereits vorhandener linienhafter und oberirdischer Infrastruktur oder an Verwaltungsgrenzen orientiert. Entsprechende Hinweise kön-	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	nen sich nicht nur aus der zeichnerischen Darstellung, sondern auch aus der Planerläuterung oder Aufstellungsunterlagen ergeben. Mit der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich wird es den Kommunen ermöglicht, angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte und angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener Betriebsstandorte über eine Bauleitplanung zu sichern. Bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen sind Ersatzneubauten auch aus Gründen des Tierwohls als Erweiterungen anzusehen. Zu den Betriebsstandorten im Sinne der Ausnahme gehören die Standorte faktisch bestehender oder ehemaliger Vorhaben, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind bzw. (im Falle der Nachfolgenutzung) waren. In Anlehnung an die Regelung in § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB erfolgt im Weiteren die Konkretisierung des Begriffs der Angemessenheit. Dementsprechend muss die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betriebsstandort angemessen sein. Es ist eine Einzelfallentscheidung vorzunehmen. Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit der Erweiterung ist der Vergleich zwischen der Größe des vorhandenen und des durch die Planung erweiterten Standortes. Die baulich -räumliche Erweiterung muss im Verhältnis zur bisherigen Größe des Standortes angemessen sein und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen und von der bisherigen Struktur und Größe des Betriebsstandortes als Maßstab auszugehen. Vergrößerungen um mehr als die Hälfte des vorhandenen Betriebsstandortes gelten dabei in der Regel als nicht mehr angemessen. Dies gilt auch	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	dann, wenn sich die Vergrößerung um mehr als die Hälfte des Betriebs in Gesamtschau mehrerer Erweiterungen ergibt. Umfassendere Erweiterungen können ausnahmsweise angemessen sein, wenn sie sich auf angrenzende aufgegebene Betriebsstandorte bzw. Brachflächen erstrecken oder ausschließlich dem Schutz des Tierwohls dienen. In Anlehnung an die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen, nach der raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einer Fläche von mehr als 10 Hektar in der Regel in den Regionalplan aufzunehmen sind, werden auch Bauleitplanungen mit einer Fläche von mehr als 10 Hektar nicht mehr als angemessen betrachtet. Eine Änderung der bisherigen Zweckbestimmung des Betriebsstandortes oder seine Erweiterung für einen neuen Zweck ist von der Ausnahme nicht gedeckt. Bei Standorten landwirtschaftlicher Betriebe kann eine angemessene Erweiterung aber funktional zugeordnete vorhandene oder neue Nutzungen beinhalten, die bei alleiniger Betrachtung nicht der landwirtschaftlichen Produktion zuzurechnen sind, für die aber ein betrieblicher Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Betätigung begründet werden kann. Die Bauleitplanung muss dabei aber weiterhin durch einen landwirtschaftlichen Betrieb geprägt sein (Hauptzweck). Bauleitplanerisch kommt daher regelmäßig nur die Planung eines Sondergebietes für den gesamten Betriebsstandort in Frage. Die funktional zugeordneten nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen müssen sich zudem dem landwirtschaftlichen Betrieb quantitativ und qualitativ deutlich unterordnen (Nebenzweck). Erforderlich ist ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen der Hofstelle und der vorgesehenen Erweiterung sowie eine flächenmäßige und bauliche Unterordnung.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Eine angemessene Nachfolgenutzung aufgegebener Betriebsstandorte liegt vor, wenn die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und die technische Infrastruktur ausreichen, um die geplante Nachfolgenutzung durchzuführen. Die Nachfolgenutzung ist jedoch nicht mehr angemessen, wenn die bisherige Nutzung des vorhandenen Betriebsstandortes erheblich verändert wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn vorhandene Betriebsstandorte von Forstwirtschaft und Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und der Fischerei gewerblich nachgenutzt werden sollen. Die Nachfolgenutzung ist im Hinblick auf die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung und den Vorrang der Innenentwicklung ebenfalls nicht angemessen, wenn im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht nachgewiesen wird, dass es für die angestrebte Bauleitplanung keine Alternativen im Siedlungsraum (oder in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen) gibt. Mit der Ausnahme im dritten Spiegelstrich können die in Nordrhein -Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weiter genutzt und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt werden. Mit der Ausnahme kann an den isoliert im Freiraum bereits vorhandenen Standorten überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit - und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien - und Wochenendhausgebiete Bauleitplanung betrieben werden. Zu den vorhandenen Standorten im Sinne der Ausnahme gehören die Standorte faktisch bestehender Vorhaben, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind. Die „angemessene Weiterentwicklung“ im Sinne des dritten Spiegelstriches umfasst zusätzlich zur	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Möglichkeit der angemessenen Erweiterung dieser Standorte (bezüglich Größenordnung analog zu der gemäß zweitem Spiegelstrich) auch angemessene Nutzungsanpassungen und -änderungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus. Nutzungsanpassungen und -änderungen sind dann angemessen, wenn sie im sachlich -funktionalen Zusammenhang mit der bisherigen Standortnutzung stehen und den Charakter der bisherigen Standortnutzung im Wesentlichen erhalten. Der Bezugsrahmen für Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport -, Freizeit - und Tourismuseinrichtungen geht oft über die einzelnen Gemeindegrenzen hinaus. In diesen Fällen ist daher eine übergemeindliche Abstimmung erforderlich. Im Regelfall reicht hier eine kreisweite Abstimmung (z. B. durch entsprechende kreisweite Konzepte oder anlassbezogenen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bauleitplanverfahren) aus. Sofern im Ausnahmefall die Auswirkungen der angemessenen Weiterentwicklung über Kreisgrenzen hinausgehen, kann auch eine regionale Abstimmung erforderlich werden bis hin zu im Regionalplan verankerten Abstimmungen und Konzepten. Die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete mit dauerhafter Wohnnutzung wird von der Ausnahme nicht umfasst. Denn damit würde die bisherige Standortnutzung für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ersetzt und nicht für diesen Zweck weiterentwickelt. Die Ausnahme richtet sich ausschließlich an Bauleitplanungen für die Erweiterung vorhandener Standorte im regionalplanerisch festgelegten Freiraum und geht für diese Fallgestaltungen den im ersten Satz von Ziel 6.6 -2 formulierten Anforderungen als spezielle Regelung vor. Für neue Standorte sind die Sätze 2 bis 4 von Ziel 6.6 -2	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	des LEP NRW zu beachten, unabhängig davon, ob Bauleitplanung oder Regionalplanung betrieben werden soll. Mit der Ausnahme im vierten Spiegelstrich wird der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet, über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinaus Erweiterungen durch Bauleitplanung vorzusehen. Angemessene Folgenutzung bedeutet hierbei, dass die Erweiterungen für den Erhalt der genannten Gebäude/Anlagen sinnvoll sind und nur mit geringen zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Im Einzelfall kann eine solche Erweiterung unter den genannten Voraussetzungen auch die Neuerichtung eines dem Hauptzweck untergeordneten Nebengebäudes beinhalten. Seine Grenze findet die Folgenutzung allerdings in Ziel 6.1-4 des LEP NRW: Die Folgenutzung darf nicht zu einer Splittersiedlung führen, d. h. das neu errichtete Nebengebäude darf nicht zu Wohnzwecken dienen. Die Regelung richtet sich an die Bauleitplanung und macht keine Vorgaben für die Vorhabenzulässigkeit nach § 35 Abs. 4 BauGB. Mit dieser Festlegung soll dem drohenden Verfall von Baudenkmälern und anderen kulturell bedeutsamen Bauwerken mit einer entsprechenden Beziehung zum Freiraum vorgebeugt werden. Das Vorhaben muss dabei der Erhaltung des Gestaltwerts dienen. Bauliche Anlagen im Sinne der Ausnahme im fünften Spiegelstrich sind insbesondere Justizvollzugsanstalten, Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge und forensische Kliniken von Bund oder Land sowie kommunale Feuer- und Rettungswachen und Standorte des Katastrophenschutzes.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Soweit der LEP-Festlegungen zu sonstigen Vorhaben trifft, wie z.B. Vorhaben gemäß 6.6-2 (Standortanforderungen für bestimmte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus), 8.3-2 (Standorte von Abfallbehandlungsanlagen) und 10.2-5 (Solarenergienutzung) bleiben diese unberührt. Die Ausnahme gilt nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Errichtung nicht oder wegen einer Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 BauGB unterliegen. Es handelt sich	Dabei ist der Standort für die genannten Einrichtungen unter Wahrung der fachgesetzlichen Anforderungen und der entsprechenden Bedarfspläne mit Blick auf die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und den Vorrang der Innenentwicklung auszuwählen (Alternativenprüfung). Bei Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge von Bund oder Land ist die erforderliche Infrastrukturanbindung im Blick zu behalten. Zur Konkretisierung der Begrifflichkeiten in der Ausnahme im sechsten Spiegelstrich „einer zugehörigen Freiraumnutzung“ und „deutlich untergeordnet“ (im Flächenumfang) lassen sich folgende Kriterien heranziehen. Eine bauliche Nutzung ist einer Freiraumnutzung in der Regel dann „zugehörig“, wenn diese die Freiraumnutzung ergänzt und funktional und räumlich der Freiraumnutzung zugeordnet werden kann und der Funktion des jeweiligen Freiraumbereichs nicht entgegensteht. Von einer deutlichen Unterordnung kann in der Regel dann ausgegangen werden, wenn der grundsätzliche Charakter der Hauptnutzung, hier also der Freiraumnutzung, erhalten bleibt. Soweit der LEP Festlegungen zu sonstigen Vorhaben trifft, wie z.B. zu Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO in Kap. 6.5 oder zu Vorhaben gemäß 6.6-2 (Standortanforderungen für bestimmte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus), 8.3-2 (Standorte von Abfallbehandlungsanlagen) und 10.2-5 (Solarenergienutzung) 10.2-14 (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) bleiben diese unberührt. Die Ausnahme gilt nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Errichtung nicht oder wegen einer Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 BauGB unterliegen. Es handelt sich	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
um eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung. Änderungen vorhandener, bereits genehmigter Betriebe, die nur der Aufrechterhaltung des bereits genehmigten Betriebes dienen, sind nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin möglich, insbesondere, wenn sie nicht mit einer baulichen Erweiterung verbunden sind und sie dem Umweltschutz oder dem Tierwohl dienen. Insoweit ist auch eine feinsteuernde Bauleitplanung nicht ausgeschlossen. Über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Baugebietsausweisungen sind oft mit entsprechenden Verlusten an anderen Orten und einer Minderauslastung der dort i. d. R. vorhandenen Infrastruktur verbunden und gehen zu Lasten der Freiraumfunktionen. Im Ergebnis kann daraus ein unlauterer Wettbewerb resultieren. Siedlungserweiterungen müssen insofern in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden. Das hierfür gegebene Instrument ist die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsbereichen. Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neuan siedlungen. Die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe bleibt weiterhin möglich.	um eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung. Änderungen vorhandener, bereits genehmigter Betriebe, die nur der Aufrechterhaltung des bereits genehmigten Betriebes dienen, sind nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin möglich, insbesondere, wenn sie nicht mit einer baulichen Erweiterung verbunden sind und sie dem Umweltschutz oder dem Tierwohl dienen. Insoweit ist auch eine feinsteuernde Bauleitplanung nicht ausgeschlossen. Über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Baugebietsausweisungen sind oft mit entsprechenden Verlusten an anderen Orten und einer Minderauslastung der dort i. d. R. vorhandenen Infrastruktur verbunden und gehen zu Lasten der Freiraumfunktionen. Im Ergebnis kann daraus ein unlauterer Wettbewerb resultieren. Siedlungserweiterungen müssen insofern in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden. Das hierfür gegebene Instrument ist die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsbereichen. Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neuan siedlungen. Die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe bleibt weiterhin möglich.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Ihre Entwicklung soll auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt. Ortsteile, in denen weniger als 2000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Gleichwohl ist in ländlich strukturierten Räumen im Rahmen der Eigenentwicklung durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, um diese nachhaltig zu sichern. In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können einige solcher Ortsteile Versorgungsfunktionen (z. B. Schule) für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen.	Ihre Entwicklung soll auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt. Ortsteile, in denen weniger als 2000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Gleichwohl ist in ländlich strukturierten Räumen im Rahmen der Eigenentwicklung durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, um diese nachhaltig zu sichern. In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können einige solcher Ortsteile Versorgungsfunktionen (z. B. Schule) für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen.	
2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum	2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum	
<i>Grau: Fassung 1. Änderung LEP – durch OVG-Urteil entfallen</i> In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein	In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene <u>Siedlungsstruktur und Infrastruktur</u> angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem <u>Allgemeinen Siedlungsbereich</u> möglich, wenn ein	Die Änderungen erweitern die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung von Ortsteilen im Freiraum. Das Ziel 2.4 sollte dahingehend eingeschränkt werden, dass besonders hochwertige Freiräume, also Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie Regionale Grünzüge, nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden dürfen.

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.	hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.	
<u>Ehemalige Erläuterung zum Ziel 2-4:</u> Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (i. d. R. gemäß § 35 Abs. 5 LPlG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.	<u>Komplett überarbeitete Erläuterung zum Ziel 2-4:</u> Über Ziel 2-4 werden die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, festgelegt. Dabei sind vorrangige Freiraumfunktionen – im Sinne von raumordnerischen Zielen zum Schutz des Freiraums – zu beachten (vgl. dazu aber auch in den entsprechenden textlichen Zielen enthaltene Ausnahmen). Ortsteile im Sinne der Ziele 2-3 und 2-4 müssen dabei immer auch die Eigenschaften eines Wohnplatzes im Sinne von § 32 Absatz 5 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch Änderungsverordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 27) geändert worden ist, aufweisen, und damit auf dauerhaftes Wohnen ausgerichtet sein. Streu- oder Splittersiedlungen sind keine Ortsteile im Sinne der Ziele 2-3 und 2-4. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung solcher Streu- oder Splittersiedlungen ist damit auch nicht konform mit Ziel 2-4 (vgl. auch Ziel 6.1-4 LEP NRW). Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile ist gemäß Satz 1 des Ziels angepasst an die Siedlungsstruktur und im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Die Anpassung an die vorhandene Siedlungsstruktur bedeutet, dass auch die Entwicklung dieser Ortsteile (als Teil der Siedlungsentwicklungen im regionalplanerischen Freiraum insgesamt – vgl. 2. Satz von Ziel 2 -3 einschließlich der entsprechenden Erläuterungen) der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.	auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen dürfen. Dazu ist sicherzustellen, dass das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt. Unter der vorhandenen Infrastruktur wird dabei die gesamte im Ortsteil vorhandene soziale Infrastruktur (wie z. B. Kindergärten) und die existierende technische Infrastruktur (vor allem das Straßen- und Wegenetz sowie die Anlagen und Netze der Ver- und Entsorgungssysteme, wie zum Beispiel das Kanalnetz) verstanden. Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner/-innen oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel - bis langfristigen Planungshorizont möglich. Ein Bedarf kann sich auch aus Hochwasserschutzmaßnahmen ergeben, die eine Aufgabe und Verlagerung von Bebauung in andere, weniger gefährdete Bereiche erforderlich machen. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung durch Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur, <u>also der bisher noch nicht oder nicht mehr genutzten Kapazitäten der vorhandenen Infrastrukturen</u> möglich.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Neben der im Ziel 2-3 genannten Ausnahmeregelung für vorhandene Betriebe oder Betriebsverlagerungen gelten für die in kleinen Ortsteilen ansässigen Betriebe, z.B. der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks sowie für Gewerbe, dass Erweiterungen am Standort oder Betriebsverlagerungen innerhalb des Ortsteils, z.B. aus der Ortsmitte an den Ortsrand, regelmäßig möglich sind. Dies gilt auch für die bauleitplanerische Sicherung betriebsgebundener Flächenreserven für die Betriebe im Ortsteil. Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen.	Der Zubau der zur unmittelbaren inneren Erschließung dieser Bauflächen und Baugebiete erforderlichen technischen Infrastrukturen ist dabei un- schädlich. Für die in kleinen Ortsteilen ansässigen Betriebe, z.B. der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks sowie für Gewerbe, bedeutet bedarfsgerecht zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass Erweiterungen am Standort oder Betriebsverlagerungen innerhalb des Ortsteils, z.B. aus der Ortsmitte an den Ortsrand, oder in andere Ortsteile regelmäßig möglich sind. Dies gilt auch für die bauleitplanerische Sicherung betriebsgebundener Flächenreserven für die Betriebe im Ortsteil. Voraussetzung ist auch hier, dass dies im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur erfolgt. Eine Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen Ortsteilen kann beispielsweise zur Optimierung der eigenen Betriebsabläufe erforderlich sein. Nicht möglich ist aber die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile, da dies einer konzentrierten Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen effizienten Auslastung von Infrastrukturen sowie der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen zuwiderlaufen würde. Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht gemäß Ziel 6.1-1 sein muss. Darüber hinaus ergibt sich aus Ziel 2-3 Satz 2, dass derartige Siedlungsentwicklungen in den	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein. Ortsteile, in denen weniger als 2 000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Ein kleiner Ortsteil kann unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 2 jedoch auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden. Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Eine solche Grundversorgung umfasst beispielsweise eine Kita, ein Ge-	Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen dürfen. Insgesamt sind bei den Siedlungsentwicklungen nach Ziel 2-4, Satz 1, auch die „Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche“ zu berücksichtigen. Damit wird im Wesentlichen auf die entsprechenden Festlegungen im LEP NRW (insbesondere Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2) und in den Regionalplänen hingewiesen. Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein. In jedem Fall muss sich der Nachweis, dass die Voraussetzungen von Ziel 2-4, Satz 1, gegeben sind, aus der Begründung zum Bauleitplan ergeben. Ortsteile, in denen weniger als 2 000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Ein kleiner Ortsteil kann unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 2 jedoch auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden. Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Eine solche Grundversorgung umfasst beispielsweise eine Kindertagesstätte, ein Gemeindehaus, ein Bürgerzentrum,	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
meindehaus, ein Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche, Arztpraxen, einen Supermarkt bzw. einen Discounter. Zukünftig können gegebenenfalls Teile einer solchen Grundversorgung bei Vorhandensein entsprechender Voraussetzungen (insbesondere Internetzugang und z.B. Lieferlogistik) auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden. In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können einige solcher Ortsteile z. B. auch Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Für die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als Allgemeinen Siedlungsbereich kann darüber hinaus auch eine regelmäßige ÖPNV-Anbindung sprechen. Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich.“	eine Grundschule, eine Kirche, Arztpraxen, einen Supermarkt bzw. einen Discounter. Zukünftig können gegebenenfalls Teile einer solchen Grundversorgung bei Vorhandensein entsprechender Voraussetzungen (insbesondere Internetzugang und z.B. Lieferlogistik) auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden. In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können solche Ortsteile auch Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Für die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als Allgemeinen Siedlungsbereich kann darüber hinaus auch eine regelmäßige ÖPNV-Anbindung sprechen. In jedem Fall ist für die Festlegung eines Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan § 32 Absatz 5 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes zu beachten, wonach die zeichnerische Festlegung eines (Allgemeinen) Siedlungsbereichs dann in Frage kommt, wenn eine Aufnahmefähigkeit des Ortsteils (Wohnplatzes) von 2 000 Einwohnern gegeben ist. Dementsprechend ist notwendig, dass der Ortsteil bereits eine Größe von 2 000 Einwohnern erreicht hat oder zumindest die Aufnahmefähigkeit von 2 000 Einwohnern durch entsprechende Verortung von Wohnbauflächenreserven gewährleistet sein muss. Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.	6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Wegen der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Die flächen-	Ein vorübergehender Verzicht auf die Zurücknahme von Siedlungsfläche an anderer Stelle bei innerorts entstandenen großflächigen Brachen erscheint vertretbar, wenn das Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung nicht aus den Augen verloren wird. Insofern wird vorgeschlagen, neue Brachflächen ab einer bestimmten Größe bei der

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	sparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.	Fortschreibung des Regionalplans zu 50 % auf den Siedlungsflächenbedarf anzurechnen. Dies war schon bei der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf 2018 eine von der Regionalplanungsbehörde angewendete Methodik, die sich bewährt hat.
<u>Erläuterung zu 6.1-1</u> Der zeichnerisch abgebildete Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Darstellung aus den Regionalplänen (Stand 01.01.2015). Die nachrichtliche Darstellung im LEP soll eine Vorstellung von der aktuellen Siedlungsstruktur vermitteln, die gemäß den Zielen und Grundsätzen des LEP weiterzuentwickeln ist. Die Siedlungsentwicklung soll den Wohn-, Versorgungs-, Arbeits-, Erholungs-, Sport- und Freizeitbedürfnissen der heute lebenden Menschen gerecht werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen einzuschränken. Infolge des demographischen Wandels, der mittel- und langfristig zu einer Abnahme der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen führen wird, wird der Schwerpunkt der räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung künftig weniger in der Neuausweisung von Flächen liegen, sondern mehr die Erhaltung und qualitative Entwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen unter sozialen, ökonomischen, ökologischen und kurlandschaftlichen Gesichtspunkten betreffen und auch offen sein für Rückbau von Siedlung und Infrastruktur. Mittelfristig von besonderer Bedeutung ist die räumlich unterschiedliche Entwicklung der Bevölkerung. Während einige Gemeinden einen prognostizierten Bevölkerungsrückgang von z. T. über 10 % bewältigen müssen, wachsen andere (zunächst) noch. Längerfristig ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens abnehmen wird. Vor diesem Hinter-	<u>Änderungen der Erläuterung zu 6.1-1</u> Der zeichnerisch abgebildete Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Darstellung aus den Regionalplänen (Stand 01.01.2015). Die nachrichtliche Darstellung im LEP soll eine Vorstellung von der aktuellen Siedlungsstruktur vermitteln, die gemäß den Zielen und Grundsätzen des LEP weiterzuentwickeln ist. Die Siedlungsentwicklung soll den Wohn-, Versorgungs-, Arbeits-, Erholungs-, Sport- und Freizeitbedürfnissen der heute lebenden Menschen gerecht werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen einzuschränken. Infolge des demographischen Wandels, der mittel- und langfristig zu einer Abnahme der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen führen wird, wird der Schwerpunkt der räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung künftig weniger in der Neuausweisung von Flächen liegen, sondern mehr die Erhaltung und qualitative Entwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen unter sozialen, ökonomischen, ökologischen und kurlandschaftlichen Gesichtspunkten betreffen und auch offen sein für Rückbau von Siedlung und Infrastruktur. Mittelfristig von besonderer Bedeutung ist die räumlich unterschiedliche Entwicklung der Bevölkerung. Während einige Gemeinden einen prognostizierten Bevölkerungsrückgang von z. T. über 10 % bewältigen müssen, wachsen andere (zunächst) noch. Längerfristig ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens abnehmen wird. Vor diesem Hinter-	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
grund sollen nach Quantität und Qualität nur solche Infrastrukturen geschaffen werden, welche später auch von einer zurückgehenden Bevölkerung getragen werden können. Bedingt durch die demographische Entwicklung kann in spezifischen Bereichen (Gesundheit und Pflege) jedoch auch ein Bedarf entstehen, Infrastruktur auszubauen. Räumliche Ansprüche der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen sind nicht in gleichem Maße von der Bevölkerungsentwicklung abhängig wie die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Bedeutsam sind diesbezüglich vor allem der Strukturwandel, die Entwicklung einzelner Branchen und Betriebe aber auch die Veränderung des Altersaufbaus der Bevölkerung, der es u. a. erschweren wird, qualifizierte Nachwuchskräfte zu finden und an die Betriebe zu binden. Hierbei gewinnen weiche Standortfaktoren eine zusätzliche Bedeutung. Naturräumliche und kurlandschaftliche Gegebenheiten, die z. T. begrenzende Faktoren der Siedlungsentwicklung darstellen, sind im Wettbewerb um Arbeitskräfte zugleich Potenziale für Erholungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten bzw. eine hohe Zufriedenheit und Identifikation mit dem jeweiligen Wohnort und der ganzen Region. Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichende Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits aber die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Dabei kommt der sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für die Siedlungsentwicklung eine zentrale Rolle zu. Aufgrund der demographischen Entwicklung, des wirtschaftlichen Strukturwandels, der	grund sollen nach Quantität und Qualität nur solche Infrastrukturen geschaffen werden, welche später auch von einer zurückgehenden Bevölkerung getragen werden können. Bedingt durch die demographische Entwicklung kann in spezifischen Bereichen (Gesundheit und Pflege) jedoch auch ein Bedarf entstehen, Infrastruktur auszubauen. Räumliche Ansprüche der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen sind nicht in gleichem Maße von der Bevölkerungsentwicklung abhängig wie die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Bedeutsam sind diesbezüglich vor allem der Strukturwandel, die Entwicklung einzelner Branchen und Betriebe aber auch die Veränderung des Altersaufbaus der Bevölkerung, der es u. a. erschweren wird, qualifizierte Nachwuchskräfte zu finden und an die Betriebe zu binden. Hierbei gewinnen weiche Standortfaktoren eine zusätzliche Bedeutung. Naturräumliche und kurlandschaftliche Gegebenheiten, die z. T. begrenzende Faktoren der Siedlungsentwicklung darstellen, sind im Wettbewerb um Arbeitskräfte zugleich Potenziale für Erholungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten bzw. eine hohe Zufriedenheit und Identifikation mit dem jeweiligen Wohnort und der ganzen Region. Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichende Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits aber die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Dabei kommt der sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für die Siedlungsentwicklung eine zentrale Rolle zu. Aufgrund der demographischen Entwicklung, des wirtschaftlichen Strukturwandels, der	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Anforderungen an eine nachhaltige und flächensparende Raumentwicklung und der Notwendigkeit, die derzeit methodisch unterschiedlichen Vorgehensweisen in den Planungsregionen zu vereinheitlichen, wurde eine Überarbeitung der Methoden für den regionalplanerischen Flächenbedarf erforderlich. Dazu wurde beim Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen im März 2011 ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten hat die vorhandenen methodischen Ansätze der Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfsberechnungen analysiert und im Ergebnis eine Methode zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe vorgeschlagen sowie im Bereich der Wirtschaftsflächen empfohlen, mittelfristig auf eine Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings abzustellen. Ob und in welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht, ist von den Regionalplanungsbehörden – aufbauend auf den genannten Gutachtenergebnissen – wie folgt zu ermitteln. Die Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen hat das Ziel, ein ausreichendes Flächenangebot für die Versorgung der Haushalte mit Wohnraum in der Zukunft sicherstellen. Der Bedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen: - dem Neubedarf, der sich aus der Veränderung der Haushaltszahlen im Planungszeitraum gemäß Prognose von IT.NRW ergibt (dieser kann auch negativ werden), - dem Ersatzbedarf für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen (jährlich 0,2 % des Wohnungsbestandes) und - der Fluktuationsreserve von 1 % des Wohnungsbestandes zur Gewährleistung eines ausreichenden Wohnungsangebots für Um- bzw. Zuzugswillige; die Fluktuationsreserve	Anforderungen an eine nachhaltige und flächensparende Raumentwicklung und der Notwendigkeit, die derzeit methodisch unterschiedlichen Vorgehensweisen in den Planungsregionen zu vereinheitlichen, wurde eine Überarbeitung der Methoden für den regionalplanerischen Flächenbedarf erforderlich. Dazu wurde beim Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen im März 2011 ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten hat die vorhandenen methodischen Ansätze der Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfsberechnungen analysiert und im Ergebnis eine Methode zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe vorgeschlagen sowie im Bereich der Wirtschaftsflächen empfohlen, mittelfristig auf eine Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings abzustellen. Ob und in welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht, ist von den Regionalplanungsbehörden – aufbauend auf den genannten Gutachtenergebnissen – wie folgt zu ermitteln. Die Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen hat das Ziel, ein ausreichendes Flächenangebot für die Versorgung der Haushalte mit Wohnraum in der Zukunft sicherstellen. Der Bedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen: - dem Neubedarf, der sich aus der Veränderung der Haushaltszahlen im Planungszeitraum gemäß Prognose von IT.NRW ergibt (dieser kann auch negativ werden), - dem Ersatzbedarf für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen (jährlich 0,2 % des Wohnungsbestandes) und - der Fluktuationsreserve von 1 % des Wohnungsbestandes zur Gewährleistung eines ausreichenden Wohnungsangebots für Um- bzw. Zuzugswillige; die Fluktuationsreserve	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
darf auf bis zu maximal 3 % des Wohnungsbestandes angehoben werden, wenn leerstehende Wohnungen zur Hälfte auf die Fluktuationsreserve angerechnet werden, d. h. in dieser Höhe von der Fluktuationsreserve abgezogen werden. In jedem Fall verbleibt der Gemeinde ein Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs – auch wenn sich bei der Zusammenfassung der Komponenten ein geringerer bzw. negativer Bedarf ergibt. Der so ermittelte Bedarf an Wohneinheiten wird anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten (brutto einschließlich Erschließung 20 - 35 / 30 - 45 / 40 - 60 WE/ha bei Siedlungsdichten unter 1000 / 1000 – 2000 oder Städte ab 100.000 Einw. mit einer Dichte unter 1000 / über 2000 Einw./je km²) in Flächen umgerechnet. Die Regionalplanungsbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abweichen. Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen ergibt sich aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings nach § 4 Abs. 4 LPIG (s. u.). Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten (mindestens zwei) Monitoring-Perioden – ggf. differenziert nach lokal und überörtlich bedeutsamen Flächen - mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden entscheidet die Regionalplanung (s. dazu auch 6.3-1). Dabei sollen raumordnerische Kriterien, insbesondere die Zahl der Beschäftigten, die zentralörtliche Bedeutung und die	darf auf bis zu maximal 3 % des Wohnungsbestandes angehoben werden, wenn leerstehende Wohnungen zur Hälfte auf die Fluktuationsreserve angerechnet werden, d. h. in dieser Höhe von der Fluktuationsreserve abgezogen werden. In jedem Fall verbleibt der Gemeinde ein Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs – auch wenn sich bei der Zusammenfassung der Komponenten ein geringerer bzw. negativer Bedarf ergibt. Der so ermittelte Bedarf an Wohneinheiten wird anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten (brutto einschließlich Erschließung 20 - 35 / 30 - 45 / 40 - 60 WE/ha bei Siedlungsdichten unter 1000 / 1000 – 2000 oder Städte ab 100.000 Einw. mit einer Dichte unter 1000 / über 2000 Einw./je km²) in Flächen umgerechnet. Die Regionalplanungsbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abweichen. Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen ergibt sich aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings nach § 4 Abs. 4 LPIG (s. u.). Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten (mindestens zwei) Monitoring-Perioden – ggf. differenziert nach lokal und überörtlich bedeutsamen Flächen - mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden entscheidet die Regionalplanung (s. dazu auch 6.3-1). Dabei sollen raumordnerische Kriterien, insbesondere die Zahl der Beschäftigten, die zentralörtliche Bedeutung und die	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Gemeinden, berücksichtigt werden. Die im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätsschlag von bis zu 20% erhöht werden. Im Rahmen der Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG und der Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB ist über das Siedlungsflächenmonitoring sicherzustellen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung nur Flächen im Gesamtumfang des ermittelten Bedarfs umgesetzt werden. Die Regionalplanung stellt diesem Bedarf die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber. Eine Teilmenge dieser planerisch verfügbaren Flächenreserven stellen die Brachflächen dar, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind. Hafenflächen gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2016 (vgl. Tabelle 6 S. 51 und Anhang Ziffer 6.2 S. 91-104) und Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind gesondert zu betrachten. Betriebsgebundene Erweiterungsflächen sind dann zur Hälfte anzurechnen, wenn ihre Inanspruchnahme in die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen eingeflossen ist. Wenn ihre Inanspruchnahme dagegen nicht in die Bedarfsberechnung eingeflossen ist, müssen sie auch nicht angerechnet werden (gesonderte Gegenüberstellung Angebot (Bedarf) / Reserven).	Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Gemeinden, berücksichtigt werden. Die im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätsschlag von bis zu 20% erhöht werden. Im Rahmen der Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG und der Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB ist über das Siedlungsflächenmonitoring sicherzustellen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung nur Flächen im Gesamtumfang des ermittelten Bedarfs umgesetzt werden. Die Regionalplanung stellt diesem Bedarf die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber; Brachflächen werden nicht als Flächenreserven angerechnet. Eine Teilmenge dieser planerisch verfügbaren Flächenreserven stellen die Brachflächen dar, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind. Hafenflächen gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2016 (vgl. Tabelle 6 S. 51 und Anhang Ziffer 6.2 S. 91-104) und Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind gesondert zu betrachten. Betriebsgebundene Erweiterungsflächen sind dann zur Hälfte anzurechnen, wenn ihre Inanspruchnahme in die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen eingeflossen ist. Wenn ihre Inanspruchnahme dagegen nicht in die Bedarfsberechnung eingeflossen ist, müssen sie auch nicht angerechnet werden (gesonderte Gegenüberstellung Angebot (Bedarf) / Reserven).	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Das Siedlungsflächenmonitoring gibt nicht nur einen Überblick über die aktuellen Flächenreserven, sondern dient darüber hinaus dazu, Aufschluss über die tatsächliche Neuinanspruchnahme der planerischen Reserven auf FNP-Ebene (Bauflächen) und der darüber hinausgehenden Siedlungsraumreserven zu geben. Die Gemeinden unterstützen die Regionalplanungsbehörde, indem sie aktuelle Flächeninformationen zur Verfügung stellen und ggf. begründen, warum im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen nicht genutzt werden können. Unter Brachflächen werden hier und in den folgenden Festlegungen nicht mehr genutzte Flächen verstanden (insbesondere Altstandorte der Industrie und ehemalige Bahnflächen sowie die militärischen Konversionsflächen), die als Potenzial für neue Nutzungen dienen können. Bestehende Zwischennutzungen sind dabei kein Ausschlusskriterium. Eine Teilmenge dieser Brachflächen stellen die für eine bauliche Nachnutzung (Siedlungsflächen) geeigneten Brachflächen dar, die in aller Regel im Siedlungszusammenhang liegen (vgl. aber Ziel 6.3-3, 2. und 3. Absatz). Ehemalige Tagebauflächen des Braunkohlenabbaus werden im LEP nicht unter dem Begriff „Brachflächen“ subsumiert, da die Nachfolgenutzung (Rekultivierung) bereits im Braunkohlenplan festgelegt ist. Auch für andere Abgrabungsflächen ist die Nachfolgenutzung in aller Regel bereits festgelegt. Im Ergebnis sind drei grundsätzliche Fälle denkbar: - der prognostizierte Bedarf übersteigt die Flächenreserven => Neudarstellung von Siedlungsraum; - der prognostizierte Bedarf entspricht dem Umfang der Flächenreserven => ggf. Flächentausch, um Qualitäten zu verbessern;	Das Siedlungsflächenmonitoring gibt nicht nur einen Überblick über die aktuellen Flächenreserven, sondern dient darüber hinaus dazu, Aufschluss über die tatsächliche Neuinanspruchnahme der planerischen Reserven auf FNP-Ebene (Bauflächen) und der darüber hinausgehenden Siedlungsraumreserven zu geben. Die Gemeinden unterstützen die Regionalplanungsbehörde, indem sie aktuelle Flächeninformationen zur Verfügung stellen und ggf. begründen, warum im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen nicht genutzt werden können. Unter Brachflächen werden hier und in den folgenden Festlegungen nicht mehr genutzte Flächen verstanden (insbesondere Altstandorte der Industrie und ehemalige Bahnflächen sowie die militärischen Konversionsflächen), die als Potenzial für neue Nutzungen dienen können. Bestehende Zwischennutzungen sind dabei kein Ausschlusskriterium. Eine Teilmenge dieser Brachflächen stellen die für eine bauliche Nachnutzung (Siedlungsflächen) geeigneten Brachflächen dar, die in aller Regel im Siedlungszusammenhang liegen (vgl. aber Ziel 6.3-3, 2. und 3. Absatz). Ehemalige Tagebauflächen des Braunkohlenabbaus werden im LEP nicht unter dem Begriff „Brachflächen“ subsumiert, da die Nachfolgenutzung (Rekultivierung) bereits im Braunkohlenplan festgelegt ist. Auch für andere Abgrabungsflächen ist die Nachfolgenutzung in aller Regel bereits festgelegt. Im Ergebnis sind drei grundsätzliche Fälle denkbar: - der prognostizierte Bedarf übersteigt die Flächenreserven => Neudarstellung von Siedlungsraum; - der prognostizierte Bedarf entspricht dem Umfang der Flächenreserven => ggf. Flächentausch, um Qualitäten zu verbessern;	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
- die Flächenreserven übersteigen den prognostizierten Bedarf => Rücknahmen von Flächen. Sofern im Regionalplan aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein zusätzlicher Bedarf an Bauflächen nachgewiesen wird, kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums grundsätzlich nur erweitert werden, wenn auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings im bisher festgelegten Siedlungsraum für den Planungszeitraum keine geeigneten Flächen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Bei der Beurteilung der Eignung der Flächen sind die siedlungsklimatischen Funktionen zu berücksichtigen. Bei der Festlegung neuen Siedlungsraums ist die Marktfähigkeit der Flächen zu berücksichtigen. Wird unter der Voraussetzung des Ziels 6.1.1 der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums erweitert, sind die Belange des Freiraumschutzes (vgl. Kapitel 7) bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dies gilt auch mit Blick auf das Leitbild der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“. Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) um einen Grundsatz handelt, abgedeckt. Auf Grundlage der o. g. Bedarfsberechnungsmethoden bzw. Anrechnungsmodalitäten überprüft die Landesplanungsbehörde im Rahmen der Rechtsprüfung der aufgestellten Regionalpläne die Flächenbilanzen. Dabei darf die Summe der	- die Flächenreserven übersteigen den prognostizierten Bedarf => Rücknahmen von Flächen. Sofern im Regionalplan aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein zusätzlicher Bedarf an Bauflächen nachgewiesen wird, kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums grundsätzlich nur erweitert werden, wenn auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings im bisher festgelegten Siedlungsraum für den Planungszeitraum keine geeigneten Flächen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Bei der Beurteilung der Eignung der Flächen sind die siedlungsklimatischen Funktionen zu berücksichtigen. Bei der Festlegung neuen Siedlungsraums ist die Marktfähigkeit der Flächen zu berücksichtigen. Wird unter der Voraussetzung des Ziels 6.1.1 der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums erweitert, sind die Belange des Freiraumschutzes (vgl. Kapitel 7) bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dies gilt auch mit Blick auf das Leitbild der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“. Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) um einen Grundsatz handelt, abgedeckt. Auf Grundlage der o. g. Bedarfsberechnungsmethoden bzw. Anrechnungsmodalitäten überprüft die Landesplanungsbehörde im Rahmen der Rechtsprüfung der aufgestellten Regionalpläne die Flächenbilanzen. Dabei darf die Summe der	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
von der Regionalplanung angesetzten Bedarfe für ASB und GIB den für das Regionalplangebiet berechneten Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht überschreiten. Erforderliche Flächenrücknahmen sind in diesem Zusammenhang nachzuweisen. Allein durch die Strategie der Innenentwicklung (Begriffsdefinition in Anlehnung an das BauGB) und des Flächentauschs wird die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland nicht überall in Nordrhein-Westfalen zu verwirklichen sein. Daher ist eine am Bedarf orientierte Festlegung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche und neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan möglich (s. o.). Wenn absehbar ist, dass die im Regionalplan entsprechend dem errechneten Bedarf festgelegten Siedlungsbereiche schon vor Ablauf des Planungszeitraums in Anspruch genommen werden, kann eine Regionalplanänderung durchgeführt werden. Bezüglich der Verortung der Flächenbedarfe ist zunächst eine gemeindebezogene, darüber hinaus (je nach Größe und Art des Bedarfs und ggf. entgegenstehender Schutzausweisungen) aber auch eine auf die Region bezogene Betrachtung erforderlich (vgl. auch Ziel 6.3-1). Auch wenn Siedlungsflächenreserven bedarfsgerecht im Regionalplan gesichert sind, kann es erforderlich oder erwünscht sein, eine beabsichtigte siedlungsräumliche Nutzung nicht in diesen, sondern in einem neu auszuweisenden Siedlungsbereich unterzubringen. In solchen Fällen ist zunächst zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewan-	von der Regionalplanung angesetzten Bedarfe für ASB und GIB den für das Regionalplangebiet berechneten Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht überschreiten. Erforderliche Flächenrücknahmen sind in diesem Zusammenhang nachzuweisen. Allein durch die Strategie der Innenentwicklung (Begriffsdefinition in Anlehnung an das BauGB) und des Flächentauschs wird die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland nicht überall in Nordrhein-Westfalen zu verwirklichen sein. Daher ist eine am Bedarf orientierte Festlegung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche und neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan möglich (s. o.). Wenn absehbar ist, dass die im Regionalplan entsprechend dem errechneten Bedarf festgelegten Siedlungsbereiche schon vor Ablauf des Planungszeitraums in Anspruch genommen werden, kann eine Regionalplanänderung durchgeführt werden. Bezüglich der Verortung der Flächenbedarfe ist zunächst eine gemeindebezogene, darüber hinaus (je nach Größe und Art des Bedarfs und ggf. entgegenstehender Schutzausweisungen) aber auch eine auf die Region bezogene Betrachtung erforderlich (vgl. auch Ziel 6.3-1). Auch wenn Siedlungsflächenreserven bedarfsgerecht im Regionalplan gesichert sind, kann es erforderlich oder erwünscht sein, eine beabsichtigte siedlungsräumliche Nutzung nicht in diesen, sondern in einem neu auszuweisenden Siedlungsbereich unterzubringen. In solchen Fällen ist zunächst zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewan-	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
delt werden kann (Flächentausch). Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt. Ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfläche ist bei diesem Nullsummenspiel nicht erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um Flächen gleichen Umfangs und entsprechender Freiraumqualität. Zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen ist im Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen ggf. eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einzuholen. Ein Flächentausch ist erforderlich, wenn im Regionalplan und im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Vorsorge für den absehbaren Baulandbedarf getroffen wurde, aber Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulandes einschränken, so dass das planerisch gesicherte Baulandpotenzial dem nachweisbaren Bedarf nicht genügt. Entsprechend können auch aus anderen Gründen Umplanungen erforderlich sein, welche die Inanspruchnahme von Flächen im bisher gesicherten Freiraum erfordern. Die Regionalplanung hat dem Freiraum weitere, bisher als Siedlungsraum gesicherte Flächen zuzuführen, wenn diese infolge des Bevölkerungsrückgangs oder des Strukturwandels nicht mehr zur Bedarfsdeckung für Siedlungszwecke benötigt werden. Soweit die Siedlungsflächenreserven die Siedlungsflächenbedarfe überschreiten, hat unter den im Ziel genannten Voraussetzungen bei Regionalplanfortschreibungen eine Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden Siedlungsflächen zu erfolgen, die im Benehmen mit den Kommunen umzusetzen ist. Werden bei einer Regionalplanänderung Siedlungsbereiche neu festgelegt, sollen nicht mehr benötigte Siedlungsflächenreserven im Benehmen mit den betroffenen	delt werden kann (Flächentausch). Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt. Ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfläche ist bei diesem Nullsummenspiel nicht erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um Flächen gleichen Umfangs und entsprechender Freiraumqualität. Zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen ist im Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen ggf. eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einzuholen. Ein Flächentausch ist erforderlich, wenn im Regionalplan und im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Vorsorge für den absehbaren Baulandbedarf getroffen wurde, aber Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulandes einschränken, so dass das planerisch gesicherte Baulandpotenzial dem nachweisbaren Bedarf nicht genügt. Entsprechend können auch aus anderen Gründen Umplanungen erforderlich sein, welche die Inanspruchnahme von Flächen im bisher gesicherten Freiraum erfordern. Die Regionalplanung hat dem Freiraum weitere, bisher als Siedlungsraum gesicherte Flächen zuzuführen, wenn diese infolge des Bevölkerungsrückgangs oder des Strukturwandels nicht mehr zur Bedarfsdeckung für Siedlungszwecke benötigt werden. Soweit die Siedlungsflächenreserven die Siedlungsflächenbedarfe überschreiten, hat unter den im Ziel genannten Voraussetzungen bei Regionalplanfortschreibungen eine Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden Siedlungsflächen zu erfolgen, die im Benehmen mit den Kommunen umzusetzen ist. Werden bei einer Regionalplanänderung Siedlungsbereiche neu festgelegt, sollen nicht mehr benötigte Siedlungsflächenreserven im Benehmen mit den betroffenen	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Kommunen zurückgenommen werden, soweit die Summe aus neu festgelegten Flächen und Reserven den voraussichtlichen Bedarf bis zum Ende des Planungszeitraums überschreitet. Solche Möglichkeiten sind insbesondere in Verdichtungsräumen zur qualitätsverbessernden Auflockerung zu nutzen. Ziel 6.1-1 und die nachfolgenden Ziele und Grundsätze des LEP zur Wiedernutzung von geeigneten Brachflächen, zur „dezentralen Konzentration“, zur Vermeidung von bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen und zum Vorrang der Innenentwicklung leisten in diesem Sinne einen raumordnerischen Beitrag zu dem Bestreben, die Flächeninanspruchnahme in Nordrhein-Westfalen bis 2020 auf 5 ha pro Tag und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren.	Kommunen zurückgenommen werden, soweit die Summe aus neu festgelegten Flächen und Reserven den voraussichtlichen Bedarf bis zum Ende des Planungszeitraums überschreitet. Solche Möglichkeiten sind insbesondere in Verdichtungsräumen zur qualitätsverbessernden Auflockerung zu nutzen. Ziel 6.1-1 und die nachfolgenden Ziele und Grundsätze des LEP zur Wiedernutzung von geeigneten Brachflächen, zur „dezentralen Konzentration“, zur Vermeidung von bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen und zum Vorrang der Innenentwicklung leisten in diesem Sinne einen raumordnerischen Beitrag zu dem Bestreben, die Flächeninanspruchnahme in Nordrhein-Westfalen bis 2020 auf 5 ha pro Tag und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren.	
6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“	6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)	
Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, umsetzen.	Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, umsetzen. Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch konkrete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren. Zielsetzung ist es, mit der Ressource Fläche sparsam und vorausschauend umzugehen	Das ausdrückliche Bemühen um die Reduzierung des Flächenverbrauchs durch die Konkretisierung des Grundsatzes ist zu begrüßen. Es wird sich zeigen, wie die Vorgaben in der Praxis umgesetzt werden. Insofern ist es vorausschauend, dass eine Evaluation und ein eventuelles Nachsteuern bereits in dem Grundsatz angelegt sind.

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	und zugleich bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie eine qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. In diesem Sinne gilt es, den Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung stets mit den weiteren und gleichwertigen Anforderungen, die an eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung gestellt sind (z.B. Klima-, Starkregen- und Hitzeresilienz, hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität, qualitätsvoller Städtebau), abzuwägen und bestmöglich in Einklang zu bringen. Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der wesentlichen Faktoren für die Flächeninanspruchnahme sowie die Identifizierung von Potenzialen zu deren Reduktion in den jeweiligen Planungsregionen. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung der Nutzungsarten zwingende Voraussetzung. Neben Wohnbau- und Wirtschaftsflächen sind auch Flächen für Sport/Freizeit/Erholung, innerstädtische Grünflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen vertieft zu betrachten. Dabei sind Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen. Die Regionalplanung entwickelt auf dieser Basis passgenau für die jeweilige Planungsregion Konzepte und konkrete Maßnahmen, ggf. auch für die einzelnen Nutzungsarten differenziert, für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung und bringt diese formell im Regionalplan oder über informelle Strategien in Zusammenarbeit mit den Kommunen in die Umsetzung.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Die Landesplanung wird die gemäß Ziel 6.1-1 in den Planungsregionen ermittelten Flächenbedarfe, die regionalplanerischen Festlegungen sowie die tatsächliche Inanspruchnahme in den Regionen im Hinblick auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme evaluieren. Soweit für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Sinne des Grundsatzes und der oben genannten weiteren Zielsetzungen (Flächensparen, wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven, qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung) erforderlich, werden weitergehende Maßnahmen empfohlen.	
<u>Erläuterung zu Punkt 6.1-2</u> Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, d.h. für NRW den Flächenverbrauch entsprechend seinem Anteil an der bundesdeutschen Siedlungs- und Verkehrsfläche mindestens auf fünf Hektar pro Tag zu senken. Längerfristig verfolgt sie das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs, d.h. die Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen und Betriebsflächen sollen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr aufweisen.	<u>Änderungen der Erläuterung zu 6.1-2</u> Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, d.h. für NRW den Flächenverbrauch entsprechend seinem Anteil an der bundesdeutschen Siedlungs- und Verkehrsfläche mindestens auf fünf Hektar pro Tag zu senken Längerfristig verfolgt sie das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs, d.h. die Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen und Betriebsflächen sollen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr aufweisen. die zusätzliche Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 bundesweit auf unter 30 Hektar pro Tag zu senken. Hierzu soll in Nordrhein-Westfalen die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche zeitnah auf 5 Hektar pro Tag gesenkt werden. Dabei sind Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen. Auch das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, bis zum Jahr 2050 einen Flächenverbrauch von netto Null im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen, unterstützt	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Im Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird u. a. ausgeführt: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. [...] Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ Die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung von Nordrhein-	die Landesregierung. Eine Flächenkreislaufwirtschaft setzt voraus, dass nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ neue Wege im Flächenschutz beschritten werden. Um auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können, wird es auch künftig nötig sein, Flächen neu in Anspruch zu nehmen. Eine Flächenkreislaufwirtschaft setzt dann voraus, dass gleichzeitig an anderer Stelle im gleichen Umfang Siedlungs- und Verkehrsflächen an Natur und Landschaft zurückgegeben werden und insbesondere die Innenentwicklung und hier die Wiedernutzbarmachung von Flächen weiter massiv gestärkt wird, z. B. durch die Unterstützung des AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung). Im Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird u. a. ausgeführt: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; [...] Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ Die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung von Nordrhein-	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Westfalen. Eine flächensparende und bedarfsge- rechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwick- lung trägt dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwi- schen den Gemeinden mit daraus u. U. resultie- renden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Ein- wohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen. Der zumindest langfristig für Nordrhein-Westfalen erwartete Rückgang der Bevölkerung kann die in diesem Leitbild bzw. in der bundesweiten Nach- haltigkeitsstrategie verfolgte Verminderung der Flächeninanspruchnahme erleichtern. Die Redu- zierung des Siedlungsflächenwachstums wird im Planungszeitraum des LEP allerdings nicht ohne eine ergänzende Steuerung durch die Raumord- nung möglich sein. Eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsie- gelung im Bestand) und Revitalisierung (Revitali- sierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau). Die Regionalplanung soll den Grundsatz u. a. dadurch umsetzen, dass die Träger der Regional- planung in den Erarbeitungsverfahren den Beitrag von Regionalplanänderungen zum täglichen Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche für ihr Plangebiet erfassen und der Landesplanungs- behörde gemäß § 4 Abs. 4 LPlG (Monitoring) be- richten. Der Beitrag besteht dabei darin, dass durch die Neudarstellung von Siedlungsraum die Möglichkeit geschaffen wird, diese Flächen nach entsprechender bauleitplanerischer Umsetzung auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Die	Westfalen. Eine flächensparende und bedarfsge- rechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwick- lung trägt dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwi- schen den Gemeinden mit daraus u. U. resultie- renden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Ein- wohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen. Der zumindest langfristig für Nordrhein-Westfalen erwartete Rückgang der Bevölkerung kann die in diesem Leitbild bzw. in der bundesweiten Nach- haltigkeitsstrategie verfolgte Verminderung der Flächeninanspruchnahme erleichtern. Die Redu- zierung des Siedlungsflächenwachstums wird im Planungszeitraum des LEP allerdings nicht ohne eine ergänzende Steuerung durch die Raumord- nung möglich sein. Eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsie- gelung im Bestand) und Revitalisierung (Revitali- sierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau). Die Regionalplanung soll den Grundsatz u. a. dadurch umsetzen, dass die Träger der Regional- planung in den Erarbeitungsverfahren den Beitrag von Regionalplanänderungen zum täglichen Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche für ihr Plangebiet erfassen und der Landesplanungs- behörde gemäß § 4 Abs. 4 LPlG (Monitoring) be- richten. Der Beitrag besteht dabei darin, dass durch die Neudarstellung von Siedlungsraum die Möglichkeit geschaffen wird, diese Flächen nach entsprechender bauleitplanerischer Umsetzung auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Die	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Landesplanungsbehörde bewertet dies bereits im Rahmen ihrer Beratung der Regionalplanungsbehörden im laufenden Verfahren im Hinblick auf die landesweite Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Da sich das Leitbild, insbesondere die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme bis 2020 auf 5 ha/Tag, auf den Indikator "Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)" bezieht, wird darüber hinaus vom Land laufend evaluiert, wie sich dieser Indikator verändert und zwar durch die Auswertung der entsprechenden Statistik. Die Bauleitplanung soll den Grundsatz zum einen über ihre weitere Mitwirkung am Siedlungsflächenmonitoring umsetzen und damit zur Transparenz bezüglich der Inanspruchnahme von Flächenreserven beitragen. Zum anderen sollen insbesondere bei der Formulierung von Festsetzungen in Bebauungsplänen die Möglichkeiten genutzt werden, auf eine flächensparende Umsetzung der Planung hinzuwirken.	Landesplanungsbehörde bewertet dies bereits im Rahmen ihrer Beratung der Regionalplanungsbehörden im laufenden Verfahren im Hinblick auf die landesweite Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Da sich das Leitbild, insbesondere die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme bis 2020 auf 5 ha/Tag, auf den Indikator "Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)" bezieht, wird darüber hinaus vom Land laufend evaluiert, wie sich dieser Indikator verändert und zwar durch die Auswertung der entsprechenden Statistik. Die Bauleitplanung soll den Grundsatz zum einen über ihre weitere Mitwirkung am Siedlungsflächenmonitoring umsetzen und damit zur Transparenz bezüglich der Inanspruchnahme von Flächenreserven beitragen. Zum anderen sollen insbesondere bei der Formulierung von Festsetzungen in Bebauungsplänen die Möglichkeiten genutzt werden, auf eine flächensparende Umsetzung der Planung hinzuwirken. Gemäß Ziel 6.1-1 werden ein Großteil aller Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung auf die ebenfalls gemäß Ziel 6.1-1 zu ermittelnden Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft angerechnet. Dies trägt bereits dazu bei, die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG genannte erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Auch in Nordrhein-Westfalen nehmen die Flächenkonkurrenzen jedoch zu, was einen noch sparsameren Umgang mit der nicht vermehrbaren Ressource „Fläche“ notwendig macht. Allerdings steuert die Raumordnung nur einen Teil der Siedlungsentwicklung, nämlich die über Bauleitpläne und z. B. nicht die im Außenbereich über § 35	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	BauGB ermöglichte Siedlungsentwicklung. Sie steuert auch nur sehr begrenzt die wesentlich über die Fachplanung geprägte Entwicklung der Verkehrsfläche. Unter anderem aus diesen Gründen, aber auch wegen der notwendigen Abwägung zwischen dem Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und anderen gleichwertigen Anforderungen, die an eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung gestellt sind (z.B. Klima-, Starkregen- und Hitzeresilienz, hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität, qualitätsvoller Städtebau), wurden die in dem vorliegenden Grundsatz verankerten Steuerungsansätze gewählt – und die 5 Hektar pro Tag nicht einfach auf alle 396 Gemeinden umgelegt. Um konkrete Maßnahmen passgenau entwickeln zu können, ist nicht nur eine Kenntnis der für Wind- und Freiflächensolarenergieanlagen und der für nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen genutzten Flächenanteile an der Siedlungs- und Verkehrsfläche erforderlich, sondern eine insgesamt differenzierte Betrachtung der einzelnen Nutzungsarten der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Eine solche regionsbezogene Auswertung wird den einzelnen Planungsregionen noch innerhalb des Verfahrens der 3. LEP-Änderung zur Verfügung gestellt. Darauf aufbauend entwickelt die Regionalplanung dann gemeinsam mit den Kommunen Konzepte und Maßnahmen und bringt diese in die Umsetzung. Potenzielle Instrumente oder Maßnahmen können u.a. sein: - Gemeinsam mit den Kommunen darauf hinzuwirken, dass im Bereich der Wohnbauflächenentwicklung Angebote für alle Bevölkerungsgruppen möglichst flächensparend bereitgestellt werden, z.B. durch Bereitstellung von Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen in gemischter Bauweise, Evaluierung	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	der Siedlungsflächen-Bedarfsberechnung. Im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung sind dabei insbesondere die Fördermöglichkeiten von Nachnutzung für Leerstand in Ortskernen und alten Einfamilienhaussiedlungen einzubeziehen. - Kommunen sollen in ihren Bauleitplänen Darstellungen und Festsetzungen treffen, welche die multifunktionale und mehrgeschossige Nutzung der Wirtschaftsflächen fördern. - Die Regionalplanung soll die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche und der versiegelten Flächen in der Planungsregion insgesamt und in den einzelnen Gemeinden beobachten und der Landesplanung dazu im Rahmen der Berichtspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring ergänzend berichten. Die Regionalräte können dabei über eigene Veranstaltungen oder auch entsprechende Festlegungen in den Regionalplänen unterstützen; sie können aber auch ihre Mitbestimmungs- und Vorschlagsrechte bei bestehenden bzw. für neue Förderprogramme gemäß § 9 Absätze 2, 3 und 4 Landesplanungsgesetz nutzen, um eine effizientere und sparsamere Flächennutzung zu unterstützen. Die erste Gruppe beispielhaft genannter Konzepte und Maßnahmen bzw. Instrumente betrifft den Bereich der Wohnbauflächenentwicklung. Danach sollen zum einen möglichst flächensparend Angebote für alle Bevölkerungsgruppen bereitgestellt werden, z. B. durch die Bereitstellung von Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen in gemischter Bauweise. Attraktive Angebote von barrierefreiem Wohnraum in den Ortsmitten können die Nachnutzung von in Teilen des ländlichen Raumes in Nordrhein-Westfalen zu findenden leerstehenden	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	oder untergenutzten Einfamilienhäuser unterstützen – und damit die Inanspruchnahme von Flächen für neue Einfamilienhausgebiete reduzieren. Als ein weiteres Beispiel wird die Evaluierung der Siedlungsflächen-Bedarfsberechnung genannt, also welchen Beitrag diese Bedarfsberechnungen leisten, um im Bereich der Wohnbauflächenentwicklung Angebote für alle Bevölkerungsgruppen möglichst flächensparend bereitzustellen. Die Umsetzung dieser Bedarfsberechnungen auf der kommunalen Ebene ist dabei einzubeziehen. Nicht zuletzt wird in diesem Zusammenhang auch dazu aufgefordert, die verschiedenen Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen bzw. zu nutzen. Zu nennen sind hier neben den Möglichkeiten im Rahmen der Landesinitiative BauLandLeben.-NRW oder des AAV z. B. auch das neue Bundesförderprogramm „Jung kauft Alt“, das Familien mit minderjährigen Kindern und kleineren bis mittleren Einkommen beim Wohneigentumserwerb von sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden unterstützt. Die im zweiten Spiegelstrich beispielhaft genannte Maßnahme fordert die Gemeinden dazu auf, zukünftig die Möglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung zu nutzen, um Wirtschaftsflächen effizienter zu nutzen als bisher. Dies können z. B. im Bereich der Logistik entsprechende Vorgaben zu Mehrgeschossigkeit sein. Multifunktionalität von Wirtschaftsflächen bedeutet, dass auf einer Wirtschaftsfläche gewerblich-industrielle Nutzungen mit anderen Nutzungen wie Erneuerbare Energien, Klimaanpassungsmaßnahmen usw. kombiniert werden. Denkbar sind z. B. Logistiknutzungen kombiniert mit Büro- oder anderen gewerblichen Nutzungen sowie Dachflächen-Solarenergie und Fassadenbegrünungen. Eine Multicodierung von Flächen und Gebäuden sollte zum Standard werden.	

41 / 127

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutender Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.	Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutender Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.	
<u>Erläuterung zu 6.1-8</u> Die im Zusammenhang mit der Industriegeschichte Nordrhein-Westfalens in großer Zahl entstandenen Brachen (insbesondere Altstandorte der Industrie und ehemalige Bahnflächen) und die vom Militär nicht mehr beanspruchten Flächen (Konversionsflächen) sollen zur Schonung bisher unbebauter Freiflächen einer Sanierung und Wiedernutzung zugeführt werden. Dabei muss der Aufwand für die Wiedernutzung wirtschaftlich vertretbar sein. Die Nachfolgenutzung richtet sich insbesondere nach den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen. Grenzen die Flächen an den Siedlungsraum, kann eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung in Betracht kommen.	<u>Änderung der Erläuterung zu 6.1-8</u> Die im Zusammenhang mit der Industriegeschichte Nordrhein-Westfalens in großer Zahl entstandenen Brachen (insbesondere Altstandorte der Industrie und ehemalige Bahnflächen) und die vom Militär nicht mehr beanspruchten Flächen (Konversionsflächen) sollen zur Schonung bisher unbebauter Freiflächen einer Sanierung und Wiedernutzung zugeführt werden. Dabei muss der Aufwand für die Wiedernutzung wirtschaftlich vertretbar sein. Die Nachfolgenutzung richtet sich insbesondere nach den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen. Grenzen die Flächen Brachflächen an den Siedlungsraum, kann eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung in Betracht kommen. Im Siedlungsraum gelegene Brachflächen sollten in aller Regel für eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung herangezogen werden. Gerade im Siedlungsraum bzw. -zusammenhang liegende zuvor gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen werden in den letzten Jahren zunehmend für neue Wohngebiete genutzt. Zukünftig sollten diese Brachflächen vorrangig weiter für gewerbliche und industrielle Nutzungen gesichert werden, um die insbesondere im Siedlungsraum vorhandenen Nutzungsmischungen mit kleinräumiger Zuordnung von Wohnen und Arbeiten soweit wie möglich und sinnvoll beizubehalten und an diesen	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Für isoliert im Freiraum liegende Flächen ist eine regionalplanerische Änderung in ‚Allgemeinen Siedlungsbereich‘ entsprechend der Festlegungen in Kapitel 6.2 in der Regel ausgeschlossen. Die nach Ziel 6.6-2 ausnahmsweise mögliche Nachnutzung einer Brachfläche für „andere raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen“ und eine sich daraus ergebende Festlegung als „Allgemeinen Siedlungsbereich mit Zweckbindung“ bleiben unberührt. Eine Umwandlung in ‚Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich‘ kann nur entsprechend der Festlegungen des Kapitels 6.3 erfolgen.	Standorten zukunftsfähig fortzuentwickeln. Bei angrenzender Wohnbebauung und mit Blick auf den zumindest in Teilregionen hohen Wohnraumbedarf sollte zumindest geprüft werden, ob ein Teil dieser Brachflächen für kleinere Handwerksbetriebe, für die urbane Produktion oder weitere wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen weiterhin sinnvoll nutzbar ist. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch im Siedlungsraum liegende oder an den Siedlungsraum angrenzende Brachflächen für Klimaanpassungsmaßnahmen o. ä. genutzt werden sollen, wenn dies erforderlich ist (vgl. dazu auch Grundsatz 6.1-2, zweiter Satz). Für isoliert im Freiraum liegende Flächen ist eine regionalplanerische Änderung in ‚Allgemeinen Siedlungsbereich‘ entsprechend der Festlegungen in Kapitel 6.2 in der Regel ausgeschlossen. Die nach Ziel 6.6-2 ausnahmsweise mögliche Nachnutzung einer Brachfläche für „andere raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen“ und eine sich daraus u. U. ergebende Festlegung als „Allgemeinen Siedlungsbereich mit Zweckbindung“ bleiben unberührt. Auch die mit der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich von Ziel 2-3 Satz 4 ermöglichte angemessene Nachfolgenutzung isoliert im Freiraum liegender, aufgegebener Betriebsstandorte bleibt unberührt. Eine Umwandlung in ‚Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich‘ kann nur entsprechend der Festlegungen des Kapitels 6.3 erfolgen. Die Wiedernutzung von großen bisher gewerblich oder industriell genutzten Brachflächen, die isoliert im Freiraum liegen, zu gewerblichen und industriellen Zwecken ist insbesondere dann sinnvoll, wenn sie bereits an regional bedeutsame Stromnetze von mindestens 110 kV angebunden	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Die Erarbeitung eines regionalen Konzeptes zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen (Mindestgröße i. d. R. 10 ha, s. LPIG-DVO) ist insbesondere für die oft sehr großflächigen militärischen Konversionsflächen sinnvoll. Es soll als Grundlage für die Regionalplanung dienen. Aufgrund der oft gegebenen erheblichen Flächengröße ist in der Regel eine Orientierung an dem Planungsraum des Regionalplanes, ggf. an dessen Teilabschnitten, erforderlich. Der Einstieg in die Vorarbeiten eines solchen Konzeptes kann entsprechend dem Erkenntnisstand über das voraussichtliche Ende der militärischen Nutzung erfolgen. Sofern sinnvoll, soll die federführende Regionalplanungsbehörde neben den betroffenen Kommunen weitere öffentliche und private Akteure der Region (regionale Entwicklungsgesellschaften etc.) in die Erarbeitung des Konzeptes einbeziehen. Voraussetzung für die Umnutzung von Brachflächen ist oft eine fachgerechte Altlastenbehandlung und eine frühzeitige, der Planungsebene entsprechende Abklärung des Altlastenverdachts in der Regional- und Bauleitplanung. Bei isoliert im Freiraum liegenden Konversionsflächen ist der Grundsatz 7.1-7 zu berücksichtigen.	sind oder zeitnah an ein regionales Wärmenetz angebunden werden können. Die Erarbeitung eines regionalen Konzeptes zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen (Mindestgröße i. d. R. 10 ha, s. LPIG-DVO) ist insbesondere für die oft sehr großflächigen militärischen Konversionsflächen sinnvoll. Es soll als Grundlage für die Regionalplanung dienen. Aufgrund der oft gegebenen erheblichen Flächengröße ist in der Regel eine Orientierung an dem Planungsraum des Regionalplanes, ggf. an dessen Teilabschnitten, erforderlich. Der Einstieg in die Vorarbeiten eines solchen Konzeptes kann entsprechend dem Erkenntnisstand über das voraussichtliche Ende der militärischen Nutzung erfolgen. Sofern sinnvoll, soll die federführende Regionalplanungsbehörde neben den betroffenen Kommunen weitere öffentliche und private Akteure der Region (regionale Entwicklungsgesellschaften etc.) in die Erarbeitung des Konzeptes einbeziehen. Voraussetzung für die Umnutzung von Brachflächen ist oft eine fachgerechte Altlastenbehandlung und eine frühzeitige, der Planungsebene entsprechende Abklärung des Altlastenverdachts in der Regional- und Bauleitplanung. Hier kann der Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) unterstützen. Bei isoliert im Freiraum liegenden Konversionsflächen ist der Grundsatz 7.1-7 zu berücksichtigen.	
	6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung	
	Die Regionalplanung soll bei der Fortschreibung oder Neuauftellung von Regionalplänen im Zusammenhang mit der flächensparenden und bedarfsgerechten Festlegung von Sied-	Das Schaffen von Spielräumen ist grundsätzlich zu begrüßen. Letztlich kommt es dann auf die konkrete Ausgestaltung solcher Instrumente auf der Regionalplanebene an.

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	lungensraum den Einsatz von geeigneten Instrumenten zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung prüfen.	Diese Flexibilisierung ist aber nur dann unkritisch zu sehen, wenn dabei die wesentlichen Freiraumfunktionen und -ziele des LEP und des Regionalplans ihrerseits angemessene Berücksichtigung und ggf. Beachtung finden.
	<u>Erläuterung zu 6.1-10</u> Bei der bauleitplanerischen Umsetzung der in den Regionalplänen festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche und der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind Gemeinden in Teilen mit wiederkehrenden Herausforderungen konfrontiert. Hierzu zählen mangelnde oder rasch wechselnde Flächenverfügbarkeiten, geänderte Eigentümerinteressen, konkrete Flächenanfragen von Investoren, Erweiterungs- und Verlagerungswünsche ansässiger Betriebe oder unvorhersehbare fachrechtliche Restriktionen. Die Regionalplanung hat hierauf bereits reagiert und unterschiedliche Instrumente entwickelt, um den Gemeinden Spielräume für eine räumlich und zeitlich flexiblere Baulandentwicklung zu ermöglichen. Ein Ansatz besteht darin, den Siedlungsraum im Regionalplan zeichnerisch durchgängig umfangreicher als den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarf festzulegen. Dabei bleibt über textliche Zielfestlegungen gewährleistet, dass die Siedlungsraumflächen durch die Bauleitplanung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 in Anspruch genommen werden (sogenannte „Flex-Modelle“). Ebenso können in Regionalplänen gut geeignete potenzielle Siedlungsflächen über den ermittelten Flächenbedarf hinaus gesichert und erst dann als Siedlungsraum festgelegt werden, wenn ein entsprechender Flächenbedarf besteht („Sonderungsbereiche“ oder ähnliche Festlegungen). Darüber hinaus kommen Bedarfskonten und ein virtueller Gewerbeflächenpool zum Einsatz. Gerade die Fortschreibung oder die Neuaufstellung eines Regionalplans bietet die Möglichkeit,	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Flexibilisierungsoptionen zu prüfen und insbesondere unter Beachtung von Ziel 6.1-1 bestehende Instrumente weiterzuführen, anzupassen oder neue Lösungen zu entwickeln. Die möglichen Instrumente sollen dabei nach wie vor auf die Rahmenbedingungen in den jeweiligen Regionen abgestimmt sein. Ob und welche Ansätze für eine Region geeignet sind, kann unter anderem von der Siedlungsstruktur, topografischen und naturräumlichen Gegebenheiten, den ermittelten Siedlungsflächenbedarfen oder bestehenden und zu erwartenden Nutzungskonkurrenzen abhängen. Es können sowohl gesamtsregionale als auch teilregionale Lösungen sinnvoll sein. Vor allem bei Konzeptionen, die die räumliche Flächenauswahl für die Bauleitplanung gegenüber dem gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarf umfangreich ausweiten, muss die grundsätzlich angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und auf die im Freiraum gelegenen Ortsteile sichergestellt bleiben (vergleiche insbesondere Ziele 2-3 und 2-4). Weiterhin ist gemäß Ziel 6.1-4 zu beachten, dass keine Splittersiedlungen oder bandartige Siedlungsentwicklungen entstehen. Auch bei der Festlegung von Siedlungsraum im Zuge der sogenannten „Flex-Modelle“ kann es maßstabsbedingt vorkommen, dass kleinere schützenswerte Teilflächen aufgrund fachrechtlicher Vorgaben nicht genutzt werden können; dies ist bei der bauleitplanerischen Umsetzung entsprechend zu beachten. Die Regionalplanung soll die eingesetzten Instrumente zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung in regelmäßigen Abständen, spätestens aber mit der nächsten Fortschreibung oder Neuaufstellung des Regionalplans evaluieren. Dies soll dazu dienen, die beabsichtigte Wirkung mit den tatsächlichen Entwicklungen abzugleichen und die Instrumente bei Bedarf anzupassen. Darüber hinaus kann so auch in anderen	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Regionen besser beurteilt werden, ob und inwieweit eine Umsetzung der jeweiligen Instrumente im eigenen Regionalplan in Frage kommen kann.	
6.4-1 Ziel „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“	6.4-1 Ziel „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“	
Als Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben werden festgelegt: 1. Datteln/Waltrop, 2. Euskirchen/Weilerswist, 3. Geilenkirchen-Lindern, 4. Grevenbroich-Neurath. Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind in dem in den Erläuterungen genannten Flächenumfang zu sichern.	Als Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben werden festgelegt: 1. Datteln/Waltrop, 2. Euskirchen/Weilerswist, 3. Geilenkirchen-Lindern, 4. Grevenbroich-Neurath. Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind in dem in den Erläuterungen genannten Flächenumfang zu sichern.	
<u>Erläuterung zu 6.4-1</u> In Nordrhein-Westfalen wird seit Jahrzehnten eine Flächenvorsorge für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben betrieben. Das produzierende Gewerbe in Nordrhein-Westfalen stellt weiterhin eine tragende Säule für die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens dar. Rund ein Viertel der Wertschöpfung wird direkt oder indirekt vom produzierenden Gewerbe erbracht. Damit sich Nordrhein-Westfalen im internationalen Standortwettbewerb auch zukünftig erfolgreich positionieren kann, werden – neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.3) – auch weiterhin eine ausgewählte Anzahl von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des	<u>Änderung der Erläuterung zu 6.4-1</u> In Nordrhein-Westfalen wird seit Jahrzehnten eine Flächenvorsorge für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben betrieben. Das produzierende Gewerbe in Nordrhein-Westfalen stellt weiterhin eine tragende Säule für die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens dar. Rund ein Viertel der Wertschöpfung wird direkt oder indirekt vom produzierenden Gewerbe erbracht. Damit sich Nordrhein-Westfalen im internationalen Standortwettbewerb auch zukünftig erfolgreich positionieren kann, werden – neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.3) – auch weiterhin eine ausgewählte Anzahl von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Landes Nordrhein-Westfalen gesichert. Dies bietet folgende Vorteile: - die Neuansiedlung von Großvorhaben wäre von besonderer Bedeutung für das industriepolitische Image des Landes; - Neuansiedlungen dieser Größenordnung können als industrielle Kerne vielfältige Chancen und Anknüpfungspunkte für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und unternehmensorientierte Dienstleistungen bieten; - ohne Sicherung würde die Zahl der geeigneten Flächen durch Nutzungskonkurrenzen tendenziell weiter abnehmen. Grundlage der Auswahl ist eine Untersuchung der überwiegend bereits seit 1978 im LEP gesicherten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und der aktuellen und zukünftigen Konversionsflächen ab einer Größe von rd. 200 ha (vgl. dazu ausführlicher Anlage 1, Teil A, des Umweltberichtes). Für die Untersuchung wurde auf die bereits in einer Untersuchung des ILS von 2001 verwendeten Kriterien zur Überprüfung der Gebiete für flächenintensive Großvorhaben im LEP von 1995 zurückgegriffen, die dazu nach wie vor als geeignet betrachtet werden. Im Einzelnen waren dies: die Erschließung bzw. Erschließbarkeit, die Verfügbarkeit (Eigentümerstruktur), naturschutzfachliche Restriktionen, Restriktionen bezüglich der Verfügbarkeit von Arbeitskräften („großräumige Lage“) und weitere Restriktionen wie z. B. die Nähe zu Wohngebieten.	Landes Nordrhein-Westfalen gesichert. Dies bietet folgende Vorteile: - die Neuansiedlung von Großvorhaben wäre von besonderer Bedeutung für das industriepolitische Image des Landes; - Neuansiedlungen dieser Größenordnung können als industrielle Kerne vielfältige Chancen und Anknüpfungspunkte für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und unternehmensorientierte Dienstleistungen bieten; - ohne Sicherung würde die Zahl der geeigneten und entsprechend großen Flächen durch Nutzungskonkurrenzen tendenziell weiter abnehmen. Grundlage der Auswahl ist eine Untersuchung Beibehaltung der überwiegend bereits seit 1978 vier im LEP von 2017 gesicherten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ist eine aktuelle Überprüfung. und der aktuellen und zukünftigen Konversionsflächen ab einer Größe von rd. 200 ha (vgl. dazu ausführlicher Anlage 1, Teil A, des Umweltberichtes). Für die Untersuchung wurde auf die bereits in einer Untersuchung des ILS von 2001 verwendeten Kriterien zur Überprüfung der Gebiete für flächenintensive Großvorhaben im LEP von 1995 zurückgegriffen, die dazu nach wie vor als geeignet betrachtet werden. Im Einzelnen waren dies Für die Überprüfung wurden folgende Kriterien verwendet: die Erschließung bzw. Erschließbarkeit, die Verfügbarkeit (Eigentümerstruktur), weitere technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung, erneuerbares Energieangebot, Netzan-schlüsse) sowie Planungsrecht, Vermarktungs-reife und naturschutzfachliche Restriktionen, Restriktionen bezüglich der Verfügbarkeit von Arbeitskräften („großräumige Lage“) und weitere Restriktionen wie z. B. die Nähe zu Wohngebieten. Darüber hinaus wurden die wirtschaftlichen	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Die vorliegende Auswahl ergibt sich dadurch, dass im Rahmen der Abwägung bereits genutzte Standorte und Standorte, für die in der Region hinreichend konkretisierte entgegenstehende Planvorstellungen bestehen, ausgenommen wurden.	Rahmenbedingungen für solche Standorte überprüft. Die vorliegende Auswahl ergibt sich dadurch, dass im Rahmen der Abwägung bereits genutzte Standorte und Standorte, für die in der Region hinreichend konkretisierte entgegenstehende Planvorstellungen bestehen, ausgenommen wurden. Im Ergebnis erscheint es nach wie vor sinnvoll, solche Standorte in Nordrhein-Westfalen zu sichern. Nach der Überprüfung könnte der erste Bauabschnitt des LEP-Standort Geilenkirchen-Lindern einschließlich der technischen Infrastruktur mit verkehrlicher Anbindung innerhalb von zwei bis drei Jahren mit 60 Hektar entwickelt werden. Weitere 81 Hektar haben eine als realistisch einzuschätzende Entwicklungsperspektive. Die notwendigen planungsrechtlichen Verfahren sind bereits eingeleitet. Der Standort in Datteln/Waltrop weist u. a. den Vorteil auf, dass fast die komplette Entwicklungsfläche und die für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen bereits verfügbar und die Voraussetzungen für die technische Infrastruktur mit verkehrlicher Anbindung weitgehend vorhanden bzw. in Vorbereitung sind. Ein Bebauungsplan für eine Teilfläche liegt hier bereits vor und ist für einen 2. Bauabschnitt in Vorbereitung. Am LEP-Standort Euskirchen/Weilerswist wiederum ist mit bisher 143 Hektar bereits der größte Teil der Fläche einschließlich der kurzfristig weiterzuentwickelnden technischen Infrastruktur mit verkehrlicher Anbindung verfügbar; dabei hat die größte zusammenhängende Fläche mit Vermarktungspotenzial bisher eine Größe von 80 Hektar. Die Flächengröße des Standortes wird gegenüber der bisher landes- und regionalplanerisch gesicherten Fläche um 30 Hektar reduziert, so dass insgesamt noch 190 Hektar, davon noch 113 Hektar verfügbare Fläche, zusammenhängend noch	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Die vier Standorte sind im Landesentwicklungsplan durch ein entsprechendes Symbol verortet und in den Regionalplänen räumlich konkret festgelegt: 1. Datteln/Waltrop mit rd. 330 ha, 2. Euskirchen/Weilerswist mit rd. 220 ha, 3. Geilenkirchen-Lindern mit rd. 240 ha, 4. Grevenbroich-Neurath mit rd. 300 ha. Sie sind auch weiterhin in dem genannten Flächenumfang zu sichern. Für die drei Standorte Datteln/Waltrop, Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern gibt es bereits Entwicklungsinitiativen. Für diese Standorte wird eine mittelfristige Verfügbarkeit angestrebt. Das schließt die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz (insbesondere Straße und Schiene) ein.	50 Hektar verbleiben. Die notwendigen planungsrechtlichen Verfahren sind für diese 80 Hektar große Fläche bereits eingeleitet. Der Standort Grevenbroich-Neurath verfügt laut Gutachten von NRW.Urban zwar über gute Voraussetzungen bezüglich der technischen Infrastruktur inklusive der verkehrlichen Anbindung, wurde aber wegen nicht vorhandener bzw. nicht geklärter Flächenverfügbarkeiten zunächst als Standort ohne Entwicklungsperspektive eingeordnet. Entgegen dieser Einschätzung haben sich aktuell durch Initiativen vor Ort neue Entwicklungsperspektiven auch für den Standort Grevenbroich-Neurath hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit ergeben und somit wird der Standort ebenfalls weiter gesichert. Die vier Standorte sind im Landesentwicklungsplan durch ein entsprechendes Symbol verortet und in den Regionalplänen räumlich konkret festgelegt bzw. festzulegen (s. Ziel 6.4-2 Satz 2): 1. Datteln/Waltrop mit rd. 330 ha Hektar (hier kann die Nutzung für einen innovativen landesbedeutsamen flächenintensiven Vorhabenverbund in Kombination mit einem Energiepark ermöglicht werden, vgl. Ziel 6.4-2), 2. Euskirchen/Weilerswist mit rd. 220 ha 190 Hektar, 3. Geilenkirchen-Lindern mit rd. 240 ha Hektar, 4. Grevenbroich-Neurath mit rd. 300 ha Hektar. Sie sind auch weiterhin bzw. zukünftig nur in dem genannten Flächenumfang zu sichern. Für die drei Standorte Datteln/Waltrop, Euskirchen / Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern gibt es bereits Entwicklungsinitiativen. Für diese Standorte wird eine mittelfristige Verfügbarkeit angestrebt. Das schließt die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz (insbesondere Straße und Schiene) ein.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Die vier Standorte sind vor heranrückenden Nutzungen zu schützen, die eine zielkonforme Nutzung erschweren oder unmöglich machen. Um die angestrebte gewerblich-industrielle Nutzung an diesen Standorten zu verwirklichen, müssen daher z. B. benachbarte Allgemeine Siedlungsbereiche ausreichende Schutzabstände einhalten. Bestehende Baurechte bleiben unberührt.	Die vier Standorte sind vor heranrückenden Nutzungen zu schützen, die eine zielkonforme Nutzung erschweren oder unmöglich machen. Um die angestrebte gewerblich-industrielle Nutzung an diesen Standorten zu verwirklichen, müssen daher z. B. benachbarte Allgemeine Siedlungsbereiche ausreichende Schutzabstände einhalten. Bestehende Baurechte bleiben unberührt.	
6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabensverbundes. Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass: - die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und - die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.	Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und. Außerdem müssen diese raumbedeutsamen Vorhaben an den Standorten Datteln/Waltrop, Geilenkirchen-Lindern und Grevenbroich-Neurath einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha Hektar, am Standort Euskirchen/Weilerswist von mindestens 20 Hektar, haben. Diese Größenordnungen beziehen sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabensverbundes. Ausnahmsweise kann Soll ein Standort für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn muss sichergestellt ist sein, dass: - die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und - die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha Hektar erfolgt.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen darf der Standort Datteln/Waltrop durch einen Energiepark in Anspruch genommen werden, der maximal die Hälfte der gesamten Fläche des Standortes umfasst.	
<u>Erläuterung zu 6.4-2</u> Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind der Ansiedlung von Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders bedeutsam sind Vorhaben, die - maßgeblich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen (arbeitsintensive Betriebe), - für die im Land vorhandene zuliefernde und weiterverarbeitende Industrie von Bedeutung sind (wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette) oder - zur Stärkung der Innovationskraft des Landes beitragen (Betriebe oder Betriebsverbünde mit neuen, zukunftsweisenden Produkten oder Produktionsverfahren). Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Folgende Ausnahmen sind jedoch möglich: - Verlagerungen, bei denen Betriebserweiterungen am bisherigen Betriebsstandort nicht mehr möglich sind; - Entstehen eines zusätzlichen neuen Unternehmensstandortes, wobei der bisherige erhalten bleibt; - Entwicklung neuer Geschäftsfelder eines Unternehmens.	<u>Änderung der Erläuterung zu 6.4-2</u> Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind der Ansiedlung von Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders bedeutsam sind Vorhaben, die - maßgeblich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen (arbeitsintensive Betriebe), - für die im Land vorhandene zuliefernde und weiterverarbeitende Industrie von Bedeutung sind (wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette) oder - zur Stärkung der Innovationskraft des Landes beitragen (Betriebe oder Betriebsverbünde mit neuen, zukunftsweisenden Produkten oder Produktionsverfahren). Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Folgende Ausnahmen sind jedoch möglich: - Verlagerungen, bei denen Betriebserweiterungen am bisherigen Betriebsstandort nicht mehr möglich sind; - Entstehen eines zusätzlichen neuen Unternehmensstandortes, wobei der bisherige erhalten bleibt; - Entwicklung neuer Geschäftsfelder eines Unternehmens.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Die Standorte sind überwiegend für Nutzungen vorgesehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen des Automobil-, Maschinen- und Anlagenbaus, der pharmazeutischen, chemischen und Kunststoffindustrie, der Energie- und Regelungstechnik oder arbeitsintensive Veredelungsbetriebe des Logistikgewerbes. Die Standorte dienen nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein (s. Kap. 6.3). Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-, Freizeit-, Sport- oder Erholungseinrichtungen kommt nicht in Betracht (s. Kap. 6.5 und 6.6). Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben wird entsprechend der Praxis der Wirtschaftsförderung auf 50 ha festgelegt. Eine Untersuchung im Auftrag von NRW.Invest zeigt z. B., dass von den 75 in Deutschland und in sechs weiteren europäischen Nachbarländern seit 2009 vorgefundenen Investitionsvorhaben > 12 ha die ganz überwiegende Mehrheit einen Flächenbedarf < 50 ha aufwies.	Die Standorte sind überwiegend für Nutzungen vorgesehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen des Automobil-, Maschinen- und Anlagenbaus, der pharmazeutischen, chemischen und Kunststoffindustrie, der Energie- und Regelungstechnik oder arbeitsintensive Veredelungsbetriebe des Logistikgewerbes sowie Unternehmen, die für die Transformation des Landes zu einem klimaneutralen, digitalen und widerstandsfähigen Wirtschaftsstandort von Bedeutung sind. Die Standorte dienen nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein (s. Kap. 6.3). Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-, Freizeit-, Sport- oder Erholungseinrichtungen kommt nicht in Betracht (s. Kap. 6.5 und 6.6). Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben wird entsprechend der langjährigen Praxis der Wirtschaftsförderung auf 50 ha Hektar festgelegt. Nur am Standort Euskirchen/Weilerswist wird der Mindestflächenbedarf auf 20 Hektar reduziert; diese Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der bisherigen Vermarktungserfahrungen an diesem Standort und der jüngeren Anfragen für diese Fläche. Eine Untersuchung im Auftrag von NRW.Invest hatte gezeigt z.B., dass von den 75 in Deutschland und in sechs weiteren europäischen Nachbarländern seit 2009 vorgefundenen Investitionsvorhaben > 12 ha Hektar die ganz überwiegende Mehrheit einen Flächenbedarf < 50 ha Hektar aufwies. Dies war in 2019 auch der Grund für eine Reduzierung der Mindestflächeninanspruchnahme von 80 auf 50 Hektar. Eine aktuelle Ana-	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Dies zeigt, dass durch die Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 50 ha (und die Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 10 ha für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes) eine wirksame Abgrenzung der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten gegeben ist. In den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, zeigt sich darüber hinaus, dass die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen. Gewerbe- und Industriegebiete bzw. die entsprechenden im Regionalplan gesicherten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wiederum bieten in aller Regel keine zusammenhängenden Flächen größer 50 ha an.	lyse von NRW.Global Business zum Ansiedlungsgeschehen landesbedeutsamer, flächenintensiver Großvorhaben in den letzten drei Jahren zeigt abnehmende Anfragen durch „Gigafactories“ mit sehr hohen Flächenbedarfen und zunehmende Anfragen aus Branchen, die ebenfalls transformationsrelevant sind (bspw. PV-Produktion). Diese Unternehmen können ebenfalls Impulsgeber für weitere Ansiedlungen auf der LEP-Fläche sein und die Entwicklung des gesamten Rheinischen Reviers zu einem modernen und klimaneutralen Energie- und Industrieviertel der Zukunft unterstützen, haben aber oftmals Flächenbedarfe unter 50 Hektar. Dies zeigt, dass durch die Mit der Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 50 ha Hektar (am Standort Euskirchen/Weilerswist von 20 Hektar) und die der Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 10 ha Hektar für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes) ist eine wirksame Abgrenzung der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten gegeben ist. In den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, zeigt sich darüber hinaus, dass die meisten Flächeninanspruchnahmen für Einzelvorhaben in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen. Gewerbe- und Industriegebiete bzw. die entsprechenden im Regionalplan gesicherten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wiederum bieten bisher noch eher selten in aller Regel keine zusammenhängenden Flächen größer 50 ha an. Wenn sie dies tun, gelten für die Inanspruchnahme solcher Flächen auch oft Mindestflächenbedarfe, die allerdings mit 5 bzw. 10 Hektar (vgl. z. B. die regionalen Kooperationsstandorte im Regionalplan Ruhr oder bestimmte Bereiche für ge-	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Als „flächenintensives Großvorhaben“ kann in einem begründeten Einzelfall ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne Vorhaben für sich genommen einen geringeren Flächenbedarf als 50 ha, die Vorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanspruch von mindestens 50 ha aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von 50 ha auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes. Die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes hat durch ein Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha zu erfolgen. Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende besondere Raumbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer lediglich organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis Zulieferbetrieb/technischer Endfertigung oder bei Herstellern eines Produktes aus mehreren chemischen Rohstoffen oder zwischen Betrieben, die Teil eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerkes sind. Als funktionell verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werten (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten	werbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan Düsseldorf) noch immer deutlich unter den 20 Hektar liegen, die für den Standort Euskirchen-Weilerswist nun vorgegeben sind. Als „flächenintensives Großvorhaben“ kann in einem begründeten Einzelfall auch ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne Vorhaben für sich genommen einen geringeren Flächenbedarf als 50 ha Hektar, die Vorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanspruch von mindestens 50 ha Hektar aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von 50 ha Hektar auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes. Die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes hat durch ein Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha Hektar zu erfolgen. Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende besondere Raumbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer lediglich organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis Zulieferbetrieb/technischer Endfertigung oder bei Herstellern eines Produktes aus mehreren chemischen Rohstoffen oder zwischen Betrieben, die Teil eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerkes sind. Als funktionell verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werten (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind). Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen zwischen den Einzelvorhaben bzw. ermöglicht überhaupt erst derartige aufeinander angewiesene Nutzungen. Ein raumordnerischer Vertrag, der auch private Vorhabenträger bindet, ist insbesondere bei Inanspruchnahme des Standortes durch einen funktionellen Vorhabenverbund zu empfehlen.	nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind). Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen zwischen den Einzelvorhaben bzw. ermöglicht überhaupt erst derartige aufeinander angewiesene Nutzungen. Ein raumordnerischer Vertrag, der auch private Vorhabenträger bindet, ist insbesondere bei Inanspruchnahme des Standortes durch einen funktionellen Vorhabenverbund zu empfehlen. Am Standort Datteln/Waltrop kann den aktuellen Rahmenbedingungen (Ansiedlungskriterium für immer mehr Unternehmen ist die Eigenversorgung mit Erneuerbaren Energien) insofern Rechnung getragen werden als hier – anders als auf den anderen drei Standorten – die Kombination eines landesbedeutsamen flächenintensiven Vorhabenverbundes mit einem großen Energiepark ermöglicht wird, um so mindestens die Eigenversorgung des Industriegebietes mit Erneuerbaren Energien, ggf. auch Wasserstoff zu gewährleisten. Um weiterhin auch auf Landesebene Standorte für sehr große Vorhaben oder Vorhabenverbünde vorzuhalten und so das in Nordrhein-Westfalen damit sehr ausdifferenzierte Gewerbeflächenangebot zu erhalten, wird diese Möglichkeit nur für einen Standort geschaffen. Die Wahl des Standortes in Datteln und Waltrop für diese mögliche Kombination berücksichtigt, dass dieser Standort im Hinblick auf die den Frei- bzw. Naturraum schützenden raumordnerischen Belange der sensibelste der vier über den LEP gesicherten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ist. Der Begriff „Energiepark“ umfasst in diesen Festlegungen bzw. Erläuterungen nicht die Nutzung von fossilen Energieträgern.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung [Anm: für großflächigen Einzelhandel] mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur: - in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie - in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden. Zentrenrelevant sind - die Sortimente gemäß Anlage 1 und - weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste) Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich: - eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder sied-	6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung [Anm: für großflächigen Einzelhandel] mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur: - in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie - in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden. Zentrenrelevant sind - die Sortimente gemäß Anlage 1 und - weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste) Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich: - die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und - eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder sied-	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
lungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und - die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und - zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.	lungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich oder aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist und —die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und - zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.	
<u>Erläuterung zu 6.5-2</u> (Hinweis: die Absätze 1 bis 17 der Erläuterungen werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.) Gemäß Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.09.2008 (Nr. 2.8) bzw. Bericht der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO“ vom 30. April 2002 (ZfBR 2002, S. 598) „reicht die in § 11 Abs. 3 BauNVO angelegte Flexibilität grundsätzlich aus, um unter Berücksichtigung des Einzelfalls sachgerechte Standortentscheidungen für Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels zu treffen. Auch bei Erreichen der Großflächigkeitsschwelle von 800 m² Verkaufsfläche [...] und oberhalb des Regelvermutungswertes von 1.200 m² Geschossfläche können Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die in § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bezeichneten Auswirkungen (z. B. auf Verkehr, Umwelt, Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und die verbrauchernahe Versorgung) nicht vorliegen.“ Gehen von einem Vorhaben nicht die	<u>Änderungen der Erläuterung zu 6.5-2</u> (Hinweis: die Absätze 1 bis 17 der Erläuterungen werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.) Gemäß Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.09.2008 14.12.2021 (Nr. 2.8 3.1.2) bzw. Bericht der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO“ vom 30. April 2002 (ZfBR 2002, S. 598) „reicht die in § 11 Abs. 3 BauNVO angelegte Flexibilität grundsätzlich aus, um unter Berücksichtigung des Einzelfalls sachgerechte Standortentscheidungen für Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels zu treffen. Auch bei Erreichen der Großflächigkeitsschwelle von 800 m² Verkaufsfläche [...] und oberhalb des Regelvermutungswertes von 1.200 m² Geschossfläche können Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die in § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bezeichneten Auswirkungen (z. B. auf Verkehr, Umwelt, Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und die verbrauchernahe Versorgung) nicht vorliegen.“ Gehen von einem	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
in § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bezeichneten Auswirkungen aus, unterliegt eine dieses Vorhaben zulassende Bauleitplanung auch nicht den Vorgaben des Integrationsgebots. Die in Ziel 6.5-2 formulierte Ausnahmeregelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Neuansiedlung oder Erweiterung eines solchen Betriebes des Lebensmitteleinzelhandels unter Umständen die Darstellung und Festsetzung eines Sondergebietes für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO erfordern kann. Zur Sicherung einer wohnortnahen Versorgung vor allem mit Lebensmitteln kann es ausnahmsweise geboten sein, von der sonst geltenden Bindung des zentrenrelevanten Einzelhandels an die zentralen Versorgungsbereiche abzuweichen. Während eine solche Ausnahme der Sicherung der Nahversorgung dient, dürfen die Innenstädte und örtlichen Zentren durch die Ansiedlung solcher Vorhaben nicht geschwächt werden. Auch nach der Untersuchung von Junker und Kruse „stellen die Warengruppen aus dem Bereich der täglichen Bedarfsdeckung wichtige Frequenzbringer dar“ – und zwar in den zentralen Versorgungsbereichen aller Hierarchiestufen, mit Ausnahme der Hauptgeschäftszentren der Oberzentren (vgl. „Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels“, Junker und Kruse, Dortmund, Juni 2011, S. 28). Der LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel bindet die Ausnahme daher an enge und abschließende Voraussetzungen. Diese stellen sicher, dass die Ausnahme nur in sachlich begründeten Fällen greift und das mit dem Integrationsverbot verbundene Ziel nicht unterlaufen wird. So kann die Voraussetzung gemäß dem ersten Spiegelstrich, d. h. eine Lage ist in den zentralen	Vorhaben nicht die in § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bezeichneten Auswirkungen aus, unterliegt eine dieses Vorhaben zulassende Bauleitplanung auch nicht den Vorgaben des Integrationsgebots. Die in Ziel 6.5-2 formulierte Ausnahmeregelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Neuansiedlung oder Erweiterung eines solchen Betriebes des Lebensmitteleinzelhandels unter Umständen die Darstellung und Festsetzung eines Sondergebietes für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO erfordern kann. Zur Sicherung einer wohnortnahen Versorgung vor allem mit Lebensmitteln kann es ausnahmsweise geboten sein, von der sonst geltenden Bindung des zentrenrelevanten Einzelhandels an die zentralen Versorgungsbereiche abzuweichen. Während eine solche Ausnahme der Sicherung der Nahversorgung dient, dürfen die Innenstädte und örtlichen Zentren durch die Ansiedlung solcher Vorhaben nicht geschwächt werden. Auch nach der Untersuchung von Junker und Kruse „stellen die Warengruppen aus dem Bereich der täglichen Bedarfsdeckung wichtige Frequenzbringer dar“ – und zwar in den zentralen Versorgungsbereichen aller Hierarchiestufen, mit Ausnahme der Hauptgeschäftszentren der Oberzentren (vgl. „Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels“, Junker und Kruse, Dortmund, Juni 2011, S. 28). Der LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel bindet die Ausnahme daher an enge und abschließende Voraussetzungen. Diese stellen sicher, dass die Ausnahme nur in sachlich begründeten Fällen greift und das mit dem Integrationsverbot verbundene Ziel nicht unterlaufen wird. So kann die Voraussetzung gemäß dem ersten Spiegelstrich, d. h. eine Lage ist in den zentralen	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen nicht möglich, bei sehr kleinteilig parzellierten zentralen Versorgungsbereichen im ländlichen Raum erfüllt sein. Nach dem zweiten Spiegelstrich kommt eine solche Bauleitplanung zur Ansiedlung eines Vorhabens im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur zur Gewährleistung einer „wohnnortnahen“ Versorgung in Betracht. Diese Voraussetzung ist von den jeweiligen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten abhängig. Sie setzt in der Regel die fußläufige Erreichbarkeit voraus, mindestens aber die Erreichbarkeit mit dem Öffentlichen Personennahverkehr.	Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen nicht möglich, bei sehr kleinteilig parzellierten zentralen Versorgungsbereichen im ländlichen Raum erfüllt sein. Nach dem zweiten ersten Spiegelstrich kommt eine solche Bauleitplanung zur Ansiedlung eines Vorhabens im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur zur Gewährleistung einer „wohnnortnahen“ Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten in Betracht. Diese Voraussetzung ist von den jeweiligen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten abhängig. Sie setzt in der Regel die fußläufige Erreichbarkeit voraus, mindestens aber die Erreichbarkeit mit dem Öffentlichen Personennahverkehr. Bei der Bestimmung des „wohnnortnahen“ Bereichs wird in der Regel die fußläufige Erreichbarkeit des Nahversorgungsstandortes ausschlaggebend sein. Dabei wird es in verdichteten, städtischen Räumen um einen ca. 700 m bis 1.000 m fußläufigen Radius (vgl. u. a. OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.09.2015, 1 MN 144/15) handeln, der aber je nach den konkreten räumlichen Gegebenheiten (insbesondere durch Siedlungsstrukturen, die Erreichbarkeit von Verkehrswegen und Barrierewirkungen) weiter gefasst werden kann. So kann bspw. gerade im ländlichen Raum auch eine für die Ortslage bzw. den Bezugsraum relevante regionalplanerische ASB-Festlegung mit deutlich längeren Fußwegen oder unter angemessener Berücksichtigung der Nutzung von Fahrrädern den „wohnnortnahen“ Bereich bestimmen. Gegenstand der zweiten Ausnahmenvoraussetzung ist die Frage, ob städtebauliche oder siedlungsstrukturelle Gründe gegen eine Lage in einem zentralen Versorgungsbereich sprechen.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Städtebauliche Gründe (eher relevant bei Standorten mit Nähe zu einem zentralen Versorgungsbereich, da bei Standorten, die weiter entfernt liegen, bereits siedlungsstrukturelle Gründe die Inanspruchnahme der Ausnahme begründen können): In diesem Fall ist vorab zu prüfen, ob im naheliegenden bestehenden zentralen Versorgungsbereich vorhandene Potenzialflächen für eine Gewährleistung der wohnortnahen Versorgung im Bezugsraum in Frage kommen oder durch seine Erweiterung ein Sondergebiet für ein Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten dargestellt und festgesetzt werden kann. Die dabei insbesondere zu betrachtenden städtebaulichen Gründe sind bereits im Ziel dargelegt (Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen, Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild); ein weiterer städtebaulicher Grund können sehr kleinteilig parzellierte zentrale Versorgungsbereiche sein. Eine erst dann folgende Alternativenprüfung für außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs liegende Standorte hat sich (ebenfalls) von innen nach außen zu bewegen und vorrangig städtebaulich integrierte Standorte in den Blick zu nehmen. Siedlungsstrukturelle Gründe (i. d. R. eher relevant bei Standorten ohne Nähe zu einem zentralen Versorgungsbereich): Diese Fallkonstellation berücksichtigt, dass die Suche nach Potenzialflächen im nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich aufgrund siedlungsstruktureller Besonderheiten (z. B. der räumlichen Distanz zum Bezugsraum) keine Lösung zur adäquaten Nahversorgung im Planungsraum darstellt. Dafür kommen u. a. räumlich trennende Barrieren wie Eisenbahntrassen oder Flüsse sowie eine durch eine entsprechende Topographie bedingte sehr disperse Siedlungsstruktur innerhalb einer Gemeinde, aber auch eine räumliche Distanz in Frage, durch welche der nächstliegende zentrale Versorgungsbe- reich vor allem fußläufig nicht zu erreichen ist.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Zu der Bestimmung einer wesentlichen Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche – dritter Spiegelstrich – wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu Ziel 6.5-3 verwiesen. Die Voraussetzungen für die Ausnahme sind im Ziel abschließend aufgeführt; der Nachweis für das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ist durch die Gemeinde zu führen.	Diese Konstellationen sind insbesondere im ländlichen Raum – aber auch in städtischen Räumen mit entsprechend disperser Siedlungsstruktur – denkbar. In diesem Fall ist vorrangig zu prüfen, ob sich in dem ASB/Bezugsraum, für den die wohnortnahe Versorgung gewährleistet werden soll, ein integrierter Standort identifizieren lässt, welcher im Verbund mit weiteren Komplementärnutzungen als Anknüpfungspunkt für die Entwicklung eines neuen zentralen Versorgungsbereichs eignen kann. Ist dies nicht möglich, ist – da es sich bei der Ausnahme um eine Ausnahme vom in Ziel 6.5 -2 formulierten Integrationsgebot handelt – bei der weiteren Prüfung von Alternativstandorten eine möglichst städtebaulich integrierte Lage (vgl. dazu Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein - Westfalen) anzustreben (Suche von innen nach außen). Bei der Bewertung von möglichen Flächen entbinden weder eine mangelnde Flächenverfügbarkeit – zumindest sofern die Kommune sich nicht nachweislich um eine Mobilisierung der Flächen bemüht hat – noch der vorgetragene Bedarf eines großen Stellplatzangebots eines potentiellen Nahversorgungsmarktes von dem Erfordernis einer städtebaulich integrierten Lage. Zu der Bestimmung einer wesentlichen Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche – dritter Spiegelstrich – wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu Ziel 6.5-3 verwiesen. Die Voraussetzungen für die Ausnahme sind im Ziel abschließend aufgeführt; der Nachweis für das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ist durch die Gemeinde zu führen. Alle drei Spiegelstriche sind kumulativ zu erfüllen.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.	7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.	
<u>Erläuterung zu 7.2-2</u> In den im LEP festgelegten Gebieten für den Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Diese Gebiete sind als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten oder zu entwickeln.	<u>Änderung der Erläuterung zu 7.2-2</u> In den im LEP festgelegten Gebieten für den Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Diese Gebiete sind als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten oder zu entwickeln.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Die zeichnerische Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Dies umfasst auch den besonderen Schutz von Flächen, für die das politische Ziel besteht, einen zukünftigen Nationalpark Senne zu schaffen. Ziel 7.2-2 Absatz 2 und Absatz 3 dienen der raumordnerischen Sicherung des bestehenden Nationalparks Eifel sowie der Sicherung einer geeigneten Gebietskulisse für die mögliche Ausweisung eines künftigen Nationalparks „Senne“. Es liegen einstimmige Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 2005 vor, die die Ausweisung eines Nationalparks im Bereich der Senne als strategisches Ziel festlegen. Die fachliche Eignung des Truppenübungsplatzes Senne für eine derartige Ausweisung ist durch Gutachten belegt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, soll auf den Flächen des Bundes ein Nationalpark Senne geschaffen werden. Die textlichen Festlegungen dienen dazu, diese besondere Schutzwürdigkeit der Senne-landschaft dauerhaft mit den Mitteln der Raumordnung zu erhalten. Um das Gebiet der Senne in seiner Einzigartigkeit als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten, stellt die Regionalplanung insbesondere sicher, dass die naturräumlichen Voraussetzungen für eine künftige Unterschutzstellung als Nationalpark erhalten werden. Die Darstellungsschwelle für diese Gebiete liegt maßstabsbedingt im LEP bei 150 ha, weshalb der	Die zeichnerische Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Dies umfasst auch den besonderen Schutz von Flächen, für die das politische Ziel besteht, einen zukünftigen Nationalpark Senne zu schaffen. Ziel 7.2-2 Absatz 2 und Absatz 3 dienen der raumordnerischen Sicherung des bestehenden Nationalparks Eifel sowie der Sicherung einer geeigneten Gebietskulisse für die mögliche Ausweisung eines künftigen Nationalparks „Senne“. Es liegen einstimmige Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 2005 vor, die die Ausweisung eines Nationalparks im Bereich der Senne als strategisches Ziel festlegen. Die fachliche Eignung des Truppenübungsplatzes Senne für eine derartige Ausweisung ist durch Gutachten belegt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, soll auf den Flächen des Bundes ein Nationalpark Senne geschaffen werden. Die textlichen Festlegungen dienen dazu, diese besondere Schutzwürdigkeit der Senne-landschaft dauerhaft mit den Mitteln der Raumordnung zu erhalten. Um das Gebiet der Senne in seiner Einzigartigkeit als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten, stellt die Regionalplanung insbesondere sicher, dass die naturräumlichen Voraussetzungen für eine künftige Unterschutzstellung als Nationalpark erhalten werden. Die Darstellungsschwelle für diese Gebiete liegt maßstabsbedingt im LEP bei 150 ha, weshalb der	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
LEP nur das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch festlegen kann. Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Auf der Grundlage der Verpflichtung zum Aufbau eines europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ hat Nordrhein-Westfalen insgesamt 518 FFH-Gebiete und 28 Vogelschutzgebiete (Stand 2011), die ca. 8,4 % der Landesfläche einnehmen, an die EU gemeldet. Die FFH-Gebiete sind weitgehend als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist bereits über § 48 c Abs. 5 LG NW geregelt und bedarf	LEP nur das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch festlegen kann. Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Gemäß der DVO zum LPIG können in den Regionalplänen Bereiche für den Schutz der Natur (Vorranggebiete) festgelegt werden, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Dazu gehören insbesondere auch festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen. In Bereichen für den Schutz der Natur sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG). Auf der Grundlage der Verpflichtung zum Aufbau eines europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ hat Nordrhein-Westfalen insgesamt 518 517 FFH-Gebiete und 28 29 Vogelschutzgebiete (Stand 2011 2024), die ca. 8,4 8,9 % der Landesfläche einnehmen, an die EU gemeldet. Die FFH-Gebiete sind weitgehend als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist bereits über § 48 c Abs. 5 LG NW § 52 LNatSchG NRW geregelt und bedarf keiner weiteren Festsetzung	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet, sofern nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen. Neben dem Nationalpark Eifel sowie den bereits rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebieten (ab 150 ha) werden weitere für den Naturschutz und den landesweiten Biotopverbund wertvolle Gebiete, die in den Regionalplänen mit Planungsstand vom 31. Dezember 2014 als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt sind in die Kulisse der Gebiete zum Schutz der Natur einbezogen. Die Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur beruht auf fachlichen Einschätzungen des LANUV und ist auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Andere Raumansprüche werden weiterhin auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der Konkretisierungen von Schutzgebietsausweisungen oder Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes unter Einschluss des Vertragsnaturschutzes berücksichtigt. Über die Ausweisung von Schutzgebieten für Natur und Landschaft wird nicht im LEP, sondern auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz zuständigen Behörden entschieden. Dazu gehört auch zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. Die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur erstreckt sich auch auf die naturschutzwürdigen Teile von militärisch genutzten Gebieten. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der	als Naturschutzgebiet, sofern nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen. Neben dem Nationalpark Eifel sowie den bereits rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebieten (ab 150 ha) werden weitere für den Naturschutz und den landesweiten Biotopverbund wertvolle Gebiete, die in den Regionalplänen mit Planungsstand vom 31. Dezember 2014 als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt sind in die Kulisse der Gebiete zum Schutz der Natur einbezogen. Die Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur beruht auf fachlichen Einschätzungen des LANUV und ist auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Andere Raumansprüche werden weiterhin auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der Konkretisierungen von Schutzgebietsausweisungen oder Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes unter Einschluss des Vertragsnaturschutzes berücksichtigt. Über die Ausweisung von Schutzgebieten für Natur und Landschaft wird nicht im LEP, sondern auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz zuständigen Behörden entschieden. Dazu gehört auch zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. Die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur erstreckt sich auch auf die naturschutzwürdigen Teile von militärisch genutzten Gebieten. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hier zu berücksichtigen (vgl. § 4 BNatSchG). Unberührt bleiben insoweit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Verwaltungen des Militärs und des Naturschutzes.	Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hier zu berücksichtigen (vgl. § 4 BNatSchG). Unberührt bleiben insoweit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Verwaltungen des Militärs und des Naturschutzes. Soweit Gebiete zum Schutz der Natur an GIB mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, ist bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 Rechnung zu tragen.	
7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen	7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen Ausnahme Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur	
Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen	Dieses Ziel beschränkt Eingriffe innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) auf Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen; dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar. Hintergrund ist nicht zuletzt, dass gerade für die Transformation im Energiebereich zusätzliche Leitungstrassen für das Stromnetz und Wasserstoffleitungen benötigt werden, die notgedrungen auch durch Naturbereiche in BSN führen können sollten.

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	- die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und - für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereich für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist. Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt.	Infrage gestellt werden sollte aber, ob bereits ein verkehrlicher Bedarfsplan als Grundlage für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ausreicht. Die wenigsten in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthaltenen Projekte liegen in einem überragenden öffentlichen Interesse.
<u>Erläuterung zu 7.2-3</u> Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes sind vorrangig in den Gebieten zum Schutz der Natur durchzuführen. Deshalb sind diese Gebiete vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen zu bewahren. Die Festlegungen des LEP können dabei die örtlich zwischen unterschiedlichen Raumansprüchen auftretenden Zielkonflikte nicht abschließend lösen. Eine Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur kommt nur ausnahmsweise unter den im Ziel festgelegten restriktiven Voraussetzungen und nur für untergeordnete Teilgebiete in Betracht, d.h. wenn	<u>Änderung der Erläuterung zu 7.2-3</u> Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes sind vorrangig in den Gebieten oder zum Schutz der Natur regionalplanerischen Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) durchzuführen. Deshalb sind diese Gebiete vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen zu bewahren. Die Festlegungen des LEP können dabei die örtlich zwischen unterschiedlichen Raumansprüchen auftretenden Zielkonflikte nicht abschließend lösen. Eine Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur regionalplanerischen BSN kommt nur ausnahmsweise unter den im Ziel festgelegten restriktiven Voraussetzungen und nur für untergeordnete Teilgebiete in Betracht. d.h. wenn	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	In Einzelfällen ist es unvermeidbar, dass für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen BSN durchquert werden müssen, auch wenn diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN nicht vereinbar sind. Ziel 7.2-3 beschränkt diese Ausnahmeregelung auf Trassenplanung, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und bei denen keine andere ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von BSN gefunden wird. Das Erfordernis der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist erfüllt, wenn eine Planung oder Maßnahme Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst. Dabei beurteilt sich die Frage der Raumbedeutsamkeit nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Maßnahmen an und im Zusammenhang mit bestehenden Trassen sind aufgrund der Vorprägung in der Regel nicht unter den Begriff der Raumbedeutsamkeit zu subsumieren. Als nicht raumbedeutsam sind regelmäßig Radwegeverbindungen einzustufen. Für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten BSN werden im ersten Spiegelstrich, der im LEP NRW formulierten Ziel-Ausnahme, drei mögliche Tatbestände genannt. Um Maßnahmen im gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse handelt es sich mit Stand vom [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung] u. a. Trassen für Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 1 BBPlG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 2	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	EnLAG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 NABEG, Offshore-Leitungen nach § 1 Absatz 3 WindSeeG, Hochspannungsleitungen nach § 43 Absatz 3a EnWG, Wasserstoffleitungen nach § 43l EnWG und Elektrizitätsverteilnetz-Leitungen im Sinne des § 14d Absatz 10 EnWG und die Trassen im Sinne des „Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes“. Darüber hinaus kann für Verkehrsstrassen das besondere Landesinteresse festgestellt werden. Der Begriff des besonderen Landesinteresses deckt sich mit Stand vom [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung] mit dem gleichlautenden Rechtsbegriff des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Zudem ist eine ausnahmsweise Inanspruchnahme des BSN für Verkehrsstrassen möglich, wenn die raumbedeutsame Planung in einem verkehrlichen Bedarfsplan verankert ist. Die verkehrlichen Bedarfspläne enthalten den langfristigen Bedarf für die jeweiligen Verkehrsträger im Hinblick auf die angestrebte Infrastruktur und deren Vernetzung. Die Bedarfspläne werden durch oder auf Grund eines Gesetzes durch die parlamentarischen Gremien beschlossen und enthalten Listen mit klar abgegrenzten und benannten Vorhaben. Unter dem Begriff der verkehrlichen Bedarfspläne werden mit [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung] verstanden: Landesstraßenbedarfsplan nach Landesstraßenausbaugesetz NRW, ÖPNV-Bedarfsplan nach ÖPNV-Gesetz NRW, Bedarfsplan für Radschnellverbindungen des Landes nach Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz, Bedarfs-	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	plan für die Bundesschienenwege nach Bundes-schienenwegeausbaugesetz, Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nach Fernstraßenausbaugesetz sowie Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen nach Bundeswasserstraßenausbaugesetz. Die Ausnahmetatbestände des ersten Spiegelstrichs erfordern zusätzlich, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von BSN realisierbar ist. Eine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative liegt vor, wenn eine Planungsalternative rechtlich zulässig, sachlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich realisierbar ist. Ist eines der genannten Kriterien nicht erfüllt, ist das Vorhandensein einer ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternative außerhalb von regionalplanerischen BSN zu verneinen. Die Alternativenprüfung findet regelmäßig im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung, einem Bundesfachplanungsverfahren, einem Präferenzraumbestimmungsverfahren, einem Linienbestimmungsverfahren, einem Planfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Zulassungsverfahren für die Planung der Verkehrs-, Ver- oder Entsorgungstrasse statt. Es ist dann keine andere ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von BSN vorhanden, wenn die Trassenalternative ansonsten rechtlich nicht zulässig ist. Rechtlich unzulässig ist eine Trassenalternative, wenn die Realisierung voraussichtlich gegen geltendes Recht verstoßen würde. Es ist auch dann keine andere ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von BSN vorhanden, wenn sich in der Alternativenprüfung herausgestellt hat, dass eine Trasse	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	außerhalb von regionalplanerischen BSN sachlich nicht möglich ist. Sachlich nicht durchführbar ist eine Trassenalternative, wenn diese den Hauptzweck des jeweiligen Vorhabens nicht erreicht. Technisch nicht durchführbar bedeutet, dass die Realisierung einer Trassenvariante durch technische Hindernisse ausgeschlossen ist. Wirtschaftlich nicht umsetzbar ist eine Trassenalternative, wenn deren Kosten die zu erwartenden Erträge so weit übersteigen, dass eine rentable Umsetzung selbst unter optimistischen Annahmen nicht möglich ist. Bei Planungen von Stromtrassen ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG Rechnung zu tragen. Die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerischen BSN nach Ziel 7.2-3 ist erforderlich, weil linienförmige Planungen oder Maßnahmen üblicherweise definierte Anfangs- und Endpunkte haben, zwischen denen eine geeignete Trasse gefunden werden muss (anders als punktförmige Planungen oder Maßnahmen). Dabei kann in seltenen Fällen ein großflächiger planerischer Riegel auftreten, der eine Verbindung des Anfangspunktes mit dem Endpunkt und somit eine Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme unmöglich machen würde. Vorausgesetzt, der Riegel wird durch einen BSN verursacht, kann die Ausnahmeregelung des Ziels 7.2-3 die Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme ermöglichen. Da BSN einen hohen Schutzstatus haben, soll die Ausnahmeregelung nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten, die von überragendem öffentlichen Interesse, im besonderen Landesinteresse	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
- ein nachgewiesener Bedarf dafür vorliegt, - für den mit der Planung oder die Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur keine zumutbaren Alternativen bestehen, - die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes dies zulassen, und - die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines Gebietes zum Schutz der Natur realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur eine zumutbare Alternative besteht. Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Bereiches zum Schutz der Natur steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme des Gebietes zum Schutz der Natur aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit anstrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Als Alternativen kommt insbesondere eine Verkleinerung oder Verlagerung von Standorten in Betracht, die ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung von Schutzfunktionen einhergehen.	liegen oder in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind (vgl. auch Ziel 7.3-3). — ein nachgewiesener Bedarf dafür vorliegt, — für den mit der Planung oder die Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur keine zumutbaren Alternativen bestehen, — die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes dies zulassen, und — die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines Gebietes zum Schutz der Natur realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur eine zumutbare Alternative besteht. Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Bereiches zum Schutz der Natur steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme des Gebietes zum Schutz der Natur aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit anstrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Als Alternativen kommt insbesondere eine Verkleinerung oder Verlagerung von Standorten in Betracht, die ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung von Schutzfunktionen einhergehen.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Allein die Anerkennung eines Bedarfs für die Inanspruchnahme von Freiraum und die Durchführung eines Flächentauschs im Sinne von Ziel 6.1-1 reichen für sich genommen noch nicht aus, um eine Alternative als unzumutbar auszuschließen. Auch die Erwartung höherer Kosten z.B. für den Grunderwerb, für die Erschließung, durch Entstehung komplexerer Betriebsabläufe, durch die Notwendigkeit zum mehrfachen Vorhalten von Einrichtungen oder Einstellungen zusätzlichen Personals allein stellen die Zumutbarkeit einer Alternative nicht in Frage. Eine Vereinbarkeit mit der Bedeutung eines betroffenen Gebiets liegt bei einer Planung oder Maßnahme dann vor, wenn die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes diese zulassen. Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Gebieten zum Schutz der Natur kann auch von weitergehenden rechtlichen Vorbehalten abhängen. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind gemäß § 7 Abs. 6 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den §§ 8 und 17 Abs. 2 und 3 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Die hier genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gelten auch bei Änderungen von Raumordnungsplänen.	Allein die Anerkennung eines Bedarfs für die Inanspruchnahme von Freiraum und die Durchführung eines Flächentauschs im Sinne von Ziel 6.1-1 reichen für sich genommen noch nicht aus, um eine Alternative als unzumutbar auszuschließen. Auch die Erwartung höherer Kosten z.B. für den Grunderwerb, für die Erschließung, durch Entstehung komplexerer Betriebsabläufe, durch die Notwendigkeit zum mehrfachen Vorhalten von Einrichtungen oder Einstellungen zusätzlichen Personals allein stellen die Zumutbarkeit einer Alternative nicht in Frage. Eine Vereinbarkeit mit der Bedeutung eines betroffenen Gebiets liegt bei einer Planung oder Maßnahme dann vor, wenn die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes diese zulassen. Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Gebieten zum Schutz der Natur kann auch von weitergehenden rechtlichen Vorbehalten abhängen. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind gemäß § 7 Abs. 6 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den §§ 8 und 17 Abs. 2 und 3 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Die hier genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gelten auch bei Änderungen von Raumordnungsplänen. Die in den Regionalplänen festgelegten BSN haben die Funktion von Vorranggebieten. In ihnen sind andere raumbedeutsame Funktionen oder	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG). Für die Fälle, in denen Ziel 7.2-3 zur Querung von BSN eine Ausnahme von der Vorranggebietsregelung des Ziels 7.2-2 vorsieht, bleibt der BSN in seiner räumlichen Ausdehnung grundsätzlich bestehen und es bedarf insoweit in der Regel auch keiner Änderung des Regionalplans. Für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen kann die Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans unter Zurücknahme von BSN oder Teilen davon durchführen. Soweit es sich dabei um Gebiete handelt, die auch im LEP festgelegt sind, ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde erforderlich. Die Ausnahmeregelung des Ziels 7.2-3 greift vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen. Daraus folgt, dass bei der geplanten Inanspruchnahme eines BSN vorab geprüft werden muss, ob weitergehende, fachgesetzlich begründete Restriktionen bestehen, die eine Umsetzung des Vorhabens in BSN voraussichtlich ausschließen. Es bietet sich daher an, dass die o. g. Trassenplanungen von vornherein auf eine Inanspruchnahme der Flächen innerhalb von BSN beschränkt werden, die nicht als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete gesichert sind. Die Abweichung von der Vorranggebietsfunktion ist in Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“ bleibt unberührt. Danach bleibt es möglich, dass für die Festlegung von Windenergiebereichen BSN in Anspruch genommen werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.	7.3-1 Ziel Grundsatz Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Wald ist soll insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren bewahrt und weiterzuentwickeln weiterentwickelt werden. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.	Mit der Herabstufung der Festlegungen zum Waldschutz von Zielen zu Grundsätzen ist der Schutz des Waldes raumordnerisch weniger verbindlich geregelt. Dies ist kritisch zu sehen und wird den vielfältigen Funktionen des Waldes und § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz eher nicht gerecht. Es wird vorgeschlagen, die Festlegung in 7.3-1 nach wie vor als Ziel zu formulieren. Die Begründung zur 3. LEP-Änderung (S. 23) ist in diesem Zusammenhang irreführend, weil dort davon gesprochen wird, dass mit der dritten LEP-Änderung weiterhin intendiert wird, die Waldbereiche mit dem Schutz von „Zielen der Raumordnung“ auszustatten, obgleich jetzt nur noch ein Grundsatz festgelegt werden soll.
Erläuterung zu 7.3-1 In Nordrhein-Westfalen sind 27 % der Landesfläche von Wald bedeckt; davon sind etwa 48 % Nadelwald und 52 % Laubwald (Stand 2009). Wälder, insbesondere reife Waldökosysteme, die für ihre Entwicklung mehr als hundert Jahre erfordern, erfüllen vielfältige Funktionen. Über die	Änderung der Erläuterung zu 7.3-1 In Nordrhein-Westfalen sind 27 28 % der Landesfläche von Wald bedeckt; davon sind etwa 48 % Nadelwald und 52 % Laubwald (Stand 2009). Laut der vierten Bundeswaldinventur (2024) bestehen die nordrhein-westfälischen Wälder zu fast zwei Dritteln aus Laubbäumen (65 %), meist Buchen und Eichen, und zu etwa 35 % aus Nadelbäumen, vor allem Fichten und Kiefern. Wälder, insbesondere reife Waldökosysteme, die für ihre Entwicklung mehr als hundert Jahre erfordern, erfüllen vielfältige Funktionen. Über die	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Holzproduktion hat Wald eine große wirtschaftliche Bedeutung in vielen Produktions- und Anwendungsbereichen von Industrie und Handwerk sowie auch für die Energiegewinnung. Wälder zeichnen sich durch natürliche Böden mit entsprechenden Bodenfunktionen aus, schützen vor Erosion und wirken ausgleichend auf Wasserhaushalt und Klima. Naturnahe Wälder dienen auch der Erhaltung naturnaher Biotope und der Sicherung der Artenvielfalt. Darüber hinaus haben Wälder im Kohlenstoffkreislauf eine wichtige Bedeutung bei der CO₂-Speicherung. Wald ist bedeutender Bestandteil unserer Kulturlandschaften, der das Landschaftsbild prägt, und hat auch für die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung sowie für die Umweltbildung wichtige Aufgaben. Dabei kommen auf jede Einwohnerin und jeden Einwohner in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich nur rd. 532 m² Wald (das entspricht der Pro-Kopf-Waldfläche von Berlin; zum Vergleich: Deutschland 1.400 m² pro Kopf).	Holzproduktion hat Wald eine große wirtschaftliche Bedeutung in vielen Produktions- und Anwendungsbereichen von Industrie und Handwerk sowie auch für die Energiegewinnung. Wälder zeichnen sich durch natürliche Böden mit entsprechenden Bodenfunktionen aus, schützen vor Erosion und wirken ausgleichend auf Wasserhaushalt und Klima. Insbesondere in der Nähe von Siedlungsbereichen erfüllen sie wichtige klimatische Ausgleichs- und Schutzfunktionen für Natur und Landschaft sowie der Bevölkerung. Naturnahe Wälder dienen auch der Erhaltung naturnaher Biotope und der Sicherung der Artenvielfalt. Darüber hinaus haben Wälder im Kohlenstoffkreislauf eine wichtige Bedeutung bei der CO₂-Speicherung. Die Nutzung von Holz im Rahmen der Waldbewirtschaftung trägt zum Klimaschutz bei. Holzprodukte speichern während ihrer Lebensdauer das im Holz gebundene CO₂. Gleichzeitig ersetzt Holz energieintensive Materialien wie Beton oder Stahl, wodurch fossile Rohstoffe und CO₂-Emissionen eingespart werden. Eine nachhaltige Holzproduktion verbindet somit Klimaschutz mit regionaler wirtschaftlicher Wertschöpfung. Wald ist bedeutender Bestandteil unserer Kulturlandschaften, der das Landschaftsbild prägt, und hat auch für die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung sowie für die Umweltbildung wichtige Aufgaben. Dabei kommen auf jede Einwohnerin und jeden Einwohner in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich nur rd. 532 528 m² Wald (das entspricht der Pro-Kopf-Waldfläche von Berlin; zum Vergleich: Deutschland 1.400 1.363 m² pro Kopf).	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Wegen dieser vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen ist der Wald in NordrheinWestfalen zu erhalten und vor Beeinträchtigungen und nachteiligen Entwicklungen zu schützen. In den Regionalplänen werden entsprechende Waldbereiche unter Berücksichtigung der forstlichen Fachbeiträge festgelegt. Weiterhin soll er in seinen Strukturen weiterentwickelt und in waldarmen Gebieten vermehrt werden. In Deutschland ist Nordrhein-Westfalen das Land mit dem höchsten Anteil privaten Waldbesitzes (65 % Privatwald). Die Erhaltung des Waldes als Raum für Erholung, Sport und Freizeit und als Bestandteil der Kulturlandschaft mit wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen wird als wichtige gesellschaftliche Aufgabe daher in hohem Maße auch von den privaten Waldbesitzern geleistet. Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (vgl. § 1 Bundeswaldgesetz). Die Genehmigung einer Waldumwandlung soll gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes beispielsweise dann versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für	Wegen dieser vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen ist der Wald sollen Waldflächen in Nordrhein-Westfalen zu erhalten grundsätzlich erhalten und vor Beeinträchtigungen und nachteiligen Entwicklungen zu schützen geschützt und in ihren Strukturen weiterentwickelt werden. In den Regionalplänen werden entsprechende Waldbereiche unter Berücksichtigung der forstlichen Fachbeiträge festgelegt. Weiterhin soll er in seinen Strukturen weiterentwickelt und in waldarmen Gebieten vermehrt werden. In Deutschland ist Nordrhein-Westfalen das Land mit dem höchsten Anteil privaten Waldbesitzes (65 % Privatwald). Die Erhaltung des Waldes als Raum für Erholung, Sport und Freizeit und als Bestandteil der Kulturlandschaft mit wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen wird als wichtige gesellschaftliche Aufgabe daher in hohem Maße auch von den privaten Waldbesitzern geleistet. Wald ist Gemäß § 1 Bundeswaldgesetz ist Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (vgl. § 1 Bundeswaldgesetz). Die Genehmigung einer Waldumwandlung soll gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes beispielsweise dann versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erst reife Waldökosysteme ihre Funktionen, insbesondere in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, in vollem Umfang erfüllen können und Ersatzaufforstungen für in Anspruch genommenen Wald deren verlorengegangene Funktionen nur bedingt ausgleichen können. Aus diesem Grund dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs	die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erst reife Waldökosysteme ihre Funktionen, insbesondere in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, in vollem Umfang erfüllen können und Ersatzaufforstungen für in Anspruch genommenen Wald deren verlorengegangene Funktionen nur bedingt ausgleichen können. Aus diesem Grund dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Aus den vorgenannten Gründen und gesetzlichen Bestimmungen des BWaldG und des LForstG sollen Waldflächen nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb von Waldflächen umgesetzt werden können und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb des Waldes eine zumutbare Alternative besteht. Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme des Waldes aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Eine Alternative außerhalb des Waldes kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist. Soweit Alternativen außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen, können im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu verringern. Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der	realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb des Waldes eine zumutbare Alternative besteht. Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme des Waldes aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Eine Alternative außerhalb des Waldes kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist. Soweit Alternativen außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen, können im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu verringern. Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die wald-	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Waldflächen gilt dies insbesondere für die waldreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen. Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 ergeben sich grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vorliegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann beispielsweise vorliegen bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche. In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen. In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind. Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen.	reichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen. Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 ergeben sich grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vorliegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann beispielsweise vorliegen bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche. In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen. In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind. Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
gen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.	gen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.	
	7.3-2 Grundsatz Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen	
	Die Festlegung der Waldbereiche erfolgt entsprechend Ziel 7.1-2 durch die Träger der Regionalplanung in Abwägung mit anderen Belangen auf Grundlage des forstwirtschaftlichen Fachbeitrags. Zur Walderhaltung und -entwicklung können in die regionalplanerische Festlegung von Waldbereichen auch Flächen einbezogen werden, die noch als Wald entwickelt werden sollen.	Mit der Herabstufung der Festlegungen zum Waldschutz von Zielen zu Grundsätzen ist der Schutz des Waldes raumordnerisch weniger verbindlich geregelt. Dies ist kritisch zu sehen und wird den vielfältigen Funktionen des Waldes und § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz eher nicht gerecht. Es wird vorgeschlagen, die Festlegung in 7.3-2 nach wie vor als Ziel zu formulieren.
	<u>Erläuterung zum Ziel 7.3-2</u> Sowohl die gesetzlichen Ziele zum Schutz des Waldes (BWaldG, LForstG) als auch unterschiedliche in § 2 Abs. 2 ROG genannten Grundsätze gebieten es, Wald bereits auf der Ebene der Raumordnungsplanung zu sichern und vor Nutzungen, die den vielfältigen Funktionen des Waldes entgegenstehen würden, zu schützen. So sind Wälder Teil des nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG zu schaffenden großräumig übergreifenden und ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, bei dem auch die weitere Zerschneidung u.a. zu vermeiden ist. Weiterhin sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung insbesondere für die Rohstoffproduktion zu erhalten ist und sie ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Ergänzend zu dem in Grundsatz 7.3-1 festgelegten Grundsatz für alle Waldflächen haben die Regionalplanungsträger die Aufgabe die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes planerisch zu sichern. Bereits durch Ziel 7.1-2 werden die Regionalplanungsträger aufgefordert, Waldbereiche als Vorranggebiete im Rahmen der Freiraumsicherung gemäß Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) in den Regionalplänen zu sichern. Die Festlegung der Waldbereiche erfolgt gemäß Ziel 7.1-2 durch die Träger der Regionalplanung in Abwägung mit anderen Belangen auf Grundlage des forstlichen Fachbeitrags nach § 8 LForstG. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Waldes erfolgt in diesem Grundsatz eine Konkretisierung der bereits bestehenden Festlegung. Die Ausweisung der Waldvorrangbereiche soll dabei auf Grundlage vorliegender forstlicher Fachbeitrages mit anderen abwägungsrelevanten Belangen erfolgen. In der Abwägung können beispielsweise berücksichtigt werden: - die Waldfunktionskarte NRW, - der Waldflächenanteil in der Region, - die Vermeidung von Zerschneidung großflächiger Waldkomplexe, - die Biotopverbundflächen, - die Überlagerung von Waldflächen mit Schutzfestsetzungen und planerischen Konzepten und Plänen, z. B. des Natur- und Landschaftsschutzes, des Grundwasser- und Bodenschutzes etc. In Waldbereichen sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Nutzungen des Waldes nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG). Gemäß § 1 BWaldG und der DVO zum LPIG NRW können auch Flächen, die erst noch als Wald entwickelt werden sollen, als Waldbereiche (Vorranggebiete) festgelegt werden. Diese sollen insbesondere in den mittelbewaldeten und waldarmen Regionen ausgewiesen werden und können als Ausgleich für verlorengelassene Waldbereiche und zur Waldvermehrung in waldarmen Gebieten genutzt werden. Die Anpassung und Abgrenzung der Waldbereiche erfolgt durch die Träger der Regionalplanung in Abwägung mit anderen Belangen. Daher können Waldbereiche oder Teile davon durch den Träger der Regionalplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze 7.3-1 und 7.3-2 auch zurückgenommen werden.	
	7.3-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen	
<u>Gestrichene Festlegung aus 7.3-1:</u> Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	Ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, - die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde oder für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und	Es ist kritisch zu sehen, dass die Festlegungen zum Schutz bzw. Erhalt des Waldes nur noch als Grundsatz, die Ausnahmeregelungen demgegenüber jedoch als Ziel festgelegt werden sollen. Damit wird die Inanspruchnahme von Wald für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen sowie Betriebserweiterungen verbindlicher formuliert als der zugrunde liegende Waldschutz selbst. Die ursprünglichen Zielfestlegungen zum Waldschutz einschließlich der Ausnahmeregelungen und der Alternativenprüfung wurden den öffentlichen Belangen des Waldschutzes besser gerecht.

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.	- für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von Waldbereichen identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist. Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht. Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 dieses LEP unberührt.	Die ausnahmsweise Inanspruchnahme des Waldes für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen von überragendem öffentlichen Interesse kann nachvollzogen werden. Demgegenüber sind die Erleichterungen der Inanspruchnahme des Waldes für die Erweiterung von Betriebsstandorten kritisch zu sehen. Zumindest diese Ausnahmebestimmung sollte nicht in Form eines Zieles festgelegt werden.
	<u>Neue Erläuterung zu 7.3-3</u> Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG soll die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Waldflächen so weit wie möglich vermieden werden. Gleichwohl ist es in einzelnen Fällen unvermeidbar, dass Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen Waldbereiche durchqueren müssen, auch wenn dies nicht mit vorrangigen Funktionen des Waldes vereinbar ist. Neben der Öffnung der Waldbereiche für die in Kapitel 10.2 getroffenen Regelung zur Windenergienutzung werden mit Ziel 7.3-3 zwei Ausnahmen innerhalb der regionalplanerischen Waldbereiche getroffen. Die ausnahmsweise Inanspruchnahme ist für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen möglich, die im überragenden öffentlichen Interesse sowie im öffentlichen Interesse liegen	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	oder bei denen das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde. Darüber hinaus sind Verkehrsstrassen zulässig, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder es sich um Vorhaben handelt, die in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind. Das Erfordernis der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist erfüllt, wenn eine Planung oder Maßnahme Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst. Dabei beurteilt sich die Frage der Raumbedeutsamkeit nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Maßnahmen an und im Zusammenhang mit bestehenden Trassen sind aufgrund der Vorprägung in der Regel nicht unter den Begriff der Raumbedeutsamkeit zu subsumieren. Als nicht raumbedeutsam sind regelmäßig Radwegeverbindungen einzustufen. Für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen werden im ersten Spiegelstrich, der im LEP NRW formulierten Ziel-Ausnahme, vier mögliche Tatbestände genannt. Um Maßnahmen im gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse handelt es sich mit Stand vom [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung] u. a. bei Trassen für Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 1 BBPlG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 2 EnLAG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 NABEG, Offshore-Leitungen nach § 1 Absatz 3 WindSeeG, Hochspannungsleitungen nach § 43 Absatz 3a EnWG, Wasserstoffleitungen nach § 43l EnWG und Elektrizitätsverteilnetz-Leitungen im Sinne des § 14d Absatz 10 EnWG und die Trassen im Sinne des „Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU)	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes“. Mit den Begriffen des gesetzlich festgestellten öffentlichen Interesses und des gesetzlich festgestellten Allgemeinwohls sind Planungen und Maßnahmen erfasst, die nach dem Gesetz im öffentlichen Interesse liegen. Ein gesetzlich geregeltes überragendes öffentliches Interesse ist nicht erforderlich. Hierbei sollen private Interessen abgegrenzt werden. Darüber hinaus kann für Verkehrstrassen das besondere Landesinteresse festgestellt werden. Der Begriff des besonderen Landesinteresses deckt sich mit Stand vom [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung] mit dem gleichlautenden Rechtsbegriff des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Zudem ist eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für Verkehrstrassen möglich, wenn die raumbedeutsame Planung in einem verkehrlichen Bedarfsplan verankert ist. Die verkehrlichen Bedarfspläne enthalten den langfristigen Bedarf für die jeweiligen Verkehrsträger im Hinblick auf die angestrebte Infrastruktur und deren Vernetzung. Die Bedarfspläne werden durch oder auf Grund eines Gesetzes durch die parlamentarischen Gremien beschlossen und enthalten Listen mit klar abgegrenzten und benannten Vorhaben. Unter dem Begriff der verkehrlichen Bedarfspläne werden mit [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung] verstanden: Landesstraßenbedarfsplan nach Landesstraßenausbaugesetz NRW, ÖPNV-Bedarfsplan nach ÖPNV-Gesetz NRW, Bedarfsplan für Radschnellverbindungen des Landes nach Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz, Bedarfsplan für die Bundesschienenwege	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	nach Bundesschienenwegeausbaugesetz, Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nach Fernstraßenbaugesetz sowie Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen nach Bundeswasserstraßenbaugesetz. Die Ausnahmetatbestände des ersten Spiegelstrichs erfordern zusätzlich, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Eine ernsthaft in Betracht kommende Planungsalternative rechtlich zulässig, sachlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich realisierbar ist. Ist eines der genannten Kriterien nicht erfüllt, ist das Vorhandensein einer ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternative außerhalb von regionalplanerischen Waldbereichen zu verneinen. Die Alternativenprüfung findet regelmäßig im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung, einem Bundesfachplanungsverfahren, einem Präferenzraumbestimmungsverfahren, einem Linienbestimmungsverfahren, einem Planfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Zulassungsverfahren für die Planung der Verkehrs-, Ver- oder Entsorgungstrasse statt. Rechtlich zulässig ist eine Trassenalternative, wenn die Realisierung voraussichtlich nicht gegen geltendes Recht verstoßen würde. Sachlich nicht durchführbar ist eine Trassenalternative, wenn diese den Hauptzweck des jeweiligen Vorhabens nicht erreicht. Technisch nicht durchführbar bedeutet, dass die Realisierung einer Trassenvariante durch technische Hindernisse ausgeschlossen ist.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Wirtschaftlich nicht umsetzbar ist eine Trassenalternative, wenn deren Kosten die zu erwartenden Erträge so weit übersteigen, dass eine rentable Umsetzung selbst unter optimistischen Annahmen nicht möglich ist. Bei Planungen von Stromtrassen ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG Rechnung zu tragen. Mit der zweiten Ausnahme in Ziel 7.3-3 wird ermöglicht, dass betriebsnotwendige bauliche Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte im Rahmen der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten ausnahmsweise auch dann zulässig sind, wenn die Erweiterungsflächen in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich liegen oder eine räumliche Nähe zu Waldbereichen aufweisen und dafür ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich in Anspruch genommen werden muss. Für eine betriebliche Erweiterung im Sinne dieser Ausnahmeregelung kommen neben Betriebsstandorten, die isoliert in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich oder im sonstigen Freiraum liegen, auch Betriebsstandorte in Betracht, die im regionalplanerischen Siedlungsraum liegen oder in regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Ausnahmeregelung ist erforderlich, da es zum Erhalt von Betriebsstandorten, die in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen liegen, einer Möglichkeit der Betriebserweiterung bedarf. Die bauliche Erweiterung entspricht dabei der Errichtung neuer und Änderung vorhandener baulicher Anlagen. Die Regelung geht über die Erweiterungsmöglichkeit der angemessenen Betriebserweiterung des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB hinaus,	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	indem sie die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten in Bauleitplänen ermöglicht. Einer Rücknahme regionalplanerischen Waldbereiches bedarf es nicht. Zu den Betriebsstandorten im Sinne der Ausnahme gehören die Standorte bestehender Betriebe, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind. Es sind sowohl Vorhaben erfasst, die nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB bereits erweitert, als auch Betriebsstandorte, die auf Grundlage eines Bebauungsplanes realisiert wurden. Die bauliche Erweiterung eines Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen ist nur zulässig, wenn sie für den Erhalt des Betriebes erforderlich ist. Sie muss unmittelbar dem Betrieb dienen. Diese Voraussetzung ist in der Regel gegeben, wenn neue flächenintensivere Anforderungen an die Produktion gestellt werden oder die Wirtschaftlichkeit eines Produktionsbetriebes in Gefahr wäre. Die Notwendigkeit zur baulichen Erweiterung kann sich auch daraus ergeben, dass Modernisierungen erforderlich sind, um umweltschützende Auflagen zu erfüllen, die mehr Betriebsfläche erfordern, damit klimaschützend oder -angepasst produziert werden kann. Zudem kann eine bauliche Erweiterung zur Sicherung von Arbeitsplätzen und damit zur Erhaltung des Betriebs notwendig sein. Die Erweiterung hat ihre äußerste Grenze in dem, was die Ausnahmen in Ziel 2-3, Satz 4, Spiegelstrich 1 und 2 bzw. die Regelungen in Ziel 2-4 ermöglichen. Eine Nachfolgenutzung für aufgegebenen Betriebsstandorte, eine Nutzungsänderung oder den Bau von Betriebswohnungen ermöglicht die Ausnahmeregelung des Ziel 7.3-3 nicht.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Die in Anspruch zu nehmende Fläche muss die Inanspruchnahme ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen zulassen. Das heißt, die vorhandene Verkehrsinfrastruktur muss die Betriebserweiterung auffangen. So soll verhindert werden, dass isoliert im Wald oder angrenzend an den Siedlungsbereich Infrastruktur für den Logistik- oder sonstigen betrieblichen Verkehr erweitert wird. Es gilt das Gebot, dass möglichst wenig Fläche zu versiegeln ist. Ausgenommen von der Ausnahmeregelung sind aufgrund ihres Schutzzweckes Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Auch bei solchen geschützten Bereichen handelt es sich nicht um Flächen, die eine Inanspruchnahme ermöglichen. Die Regelungen des Ziels 7.2-3 bleiben unberührt und sind daher ergänzend heranzuziehen, soweit über Waldbereich hinaus auch eine Festlegung von BSN betroffen ist. Für die Erweiterungen von Betriebsstandorten in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich oder mit einer räumlichen Nähe zu Waldbereichen, welche die Voraussetzungen von Ziel 7.3 -3 nicht erfüllen, ist die Rücknahme von Waldbereichen durch den Regionalplanungsträger unter Berücksichtigung der Grundsätze 7.3 -1 und 7.3 -2 möglich. Für die Fälle, in denen Ziel 7.3 -3 zur Querung von Waldbereichen eine Ausnahme von der Vorranggebietsregelung des Ziels 7.1 -2 vorsieht und bei denen keine andere ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von Waldbereichen gefunden wird, bedarf es in der Regel keiner Änderung des Regionalplans.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Die Ausnahme für Verkehrs -, Ver- und Entsorgungstrassen im Ziel 7.3 -3 ist erforderlich, weil linienförmige Planungen oder Maßnahmen üblicherweise definierte Anfangs - und Endpunkte haben zwischen denen eine geeignete Trasse gefunden werden muss (anders als punktförmige Planungen oder Maßnahmen). Dabei kann in seltenen Fällen ein großflächiger planerischer Riegel auftreten, der eine Verbindung des Anfangspunktes mit dem Endpunkt und somit eine Realisierung der Planung oder Maßnahme unmöglich machen würde. In diesem Fall wird durch die Ausnahmeregelung des Ziels 7.3-3 eine Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme ggf. ermöglicht, sofern der Riegel durch einen regionalplanerisch gesicherten Waldbereich verursacht wird. Darüber hinaus ist eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für angemessene Betriebserweiterungen erforderlich, um die wirtschaftliche Entwicklung von Bestandsunternehmen nicht zu gefährden. Verglichen mit regionalplanerischen BSN haben regionalplanerisch gesicherte Waldbereiche in der Regel einen niedrigeren fachrechtlichen Schutzstatus, weshalb in regionalplanerisch gesicherten Waldbereichen sowohl linienförmige Planungen oder Maßnahmen im überragenden öffentlichen Interesse als auch linienförmige Planungen oder Maßnahmen im öffentlichen Interesse und festgestelltem Allgemeinwohl ausnahmsweise zulässig sind. Darüber hinaus sind Verkehrsstrassen ausnahmsweise zulässig, für die das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder für Vorhaben innerhalb eines verkehrlichen Bedarfsplans (vgl. auch Ziel 7.2-3). Für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht von den Ausnahmen des Ziels 7.3-3 erfasst werden, kann die Regionalplanungsbehörde unter Berücksichtigung der mit	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Grundsatz 7.3-1 verbundenen Prüfungen eine Änderung des Regionalplans unter Zurücknahme von Waldbereichen oder Teilen davon durchführen. Die Grundsätze 7.3-1 und 7.3-2 sind hierbei zu berücksichtigen.	
	7.3-4 Grundsatz Alternativenprüfung Betriebserweiterungen	
	Eine nach Ziel 7.3-3 ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahme von Waldbereichen für Bauflächen und -gebiete soll nur erfolgen, soweit die Betriebserweiterung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	Es relativiert zu sehr den Waldschutz, wenn der Waldschutz selbst nur als Grundsatz ausgestaltet wird, die Ermöglichung von Betriebserweiterungen im Wald als Ziel formuliert wird und dann wiederum die Alternativenprüfung für Betriebserweiterungen im Wald nur als Grundsatz festgelegt wird. Die ursprünglichen Zielfestlegungen zum Waldschutz einschließlich der Ausnahmebestimmungen und der Alternativenprüfung wurden den öffentlichen Belangen des Waldschutzes besser gerecht.
	Neue Erläuterung zu 7.3-4 Ob eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für Bauflächen und –gebiete möglich ist, wird auf Grundlage der Voraussetzungen des Ziels 7.3-3 geprüft. Ist eine Inanspruchnahme der Waldbereiche für den Erhalt eines in einem Waldbereich oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen liegenden Betriebs erforderlich und lässt die Fläche eine bauliche Erweiterung zu, soll die bauliche Erweiterung gleichwohl nur dann erfolgen, wenn sie nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Sie soll nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für die Betriebserweiterung außerhalb des Waldes eine zumutbare Alternative besteht.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Als zumutbare Alternative kann auch eine Umsetzung in Betracht kommen, die den angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllt. Eine Alternative außerhalb des Waldes kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist. Soweit zumutbare Alternativen außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen, können im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu verringern.	
7.3-2 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder	7.3-2 5 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder	
7.3-3 Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete	7.3-3 6 Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete	
7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche	7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche	
Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindern den Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die	Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindern den Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.	noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.	
<u>Erläuterung zu 7.4-6</u> Hochwasser sind natürliche, durch hohe Niederschläge hervorgerufene Wasserstandsschwankungen in Fließgewässern, die durch unterschiedliche Wetterverhältnisse hervorgerufen werden und zum Wesen eines Flusses gehören. Wenn bauliche Aktivitäten der Menschen und seine Nutzungen dicht an Gewässer heranrücken, können bei Hochwasser Schäden entstehen. Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen zu sorgen.	<u>Änderung der Erläuterung zu 7.4-6</u> Hochwasser sind natürliche, durch hohe Niederschläge hervorgerufene Wasserstandsschwankungen in Fließgewässern, die durch unterschiedliche Wetterverhältnisse hervorgerufen werden und zum Wesen eines Flusses gehören. Wenn bauliche Aktivitäten der Menschen und seine Nutzungen dicht an Gewässer heranrücken, können bei Hochwasser Schäden entstehen. Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen zu sorgen. Vor dem Hintergrund der großen Hochwasserschäden in den letzten beiden Jahrzehnten und angesichts des aufgrund des Klimawandels größer werdenden Hochwasserrisikos hat die Bundesregierung gemäß § 17 Abs. 2 ROG einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Für die Wasserwirtschaft gibt die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (2007/60/EG) einen einheitlichen Rahmen für den Umgang mit dem Hochwasserrisiko innerhalb der EU vor. Die EU-Richtlinie ist zum 1. März 2010 durch Inkrafttreten des Abschnitts 6 im Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht übernommen worden und verpflichtet dazu, die nachteiligen Folgen von Hochwasser für die Gesundheit des Menschen und seine wirtschaftliche Tätigkeit, die Umwelt und die Kulturgüter zu verringern. (Hinweis: Die nachfolgenden Absätze werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.)	Hochwasserschutz aufgestellt. Dieser Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) enthält textliche Ziele und Grundsätze, die durch die Raumordnung der Länder sowie insbesondere durch die Bauleitplanung und verschiedene Fachplanungen unmittelbar – d.h. auch unabhängig von einer Übernahme und Konkretisierung in Raumordnungsplänen der Länder – zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Der Bundesraumordnungsplan ist komplementär zum Regelungsregime des Fachrechts, dem Wasserhaushaltsgesetz, konzipiert. Daher erfolgt zum einen für die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine Bezugnahme auf die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit diese abschließend sind. Diese Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben also unberührt. Für die Wasserwirtschaft gibt die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (2007/60/EG) einen einheitlichen Rahmen für den Umgang mit dem Hochwasserrisiko innerhalb der EU vor. Die EU-Richtlinie ist zum 1. März 2010 durch Inkrafttreten des Abschnitts 6 im Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht übernommen worden und verpflichtet dazu, die nachteiligen Folgen von Hochwasser für die Gesundheit des Menschen und seine wirtschaftliche Tätigkeit, die Umwelt und die Kulturgüter zu verringern. (Hinweis: Die nachfolgenden Absätze werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.)	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren	7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren	
In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.	In deichgeschützten und sowie in von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78 b WHG) soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung die Vorsorgeerwägungen des § 78 b WHG berücksichtigt werden. Bei der Bauleitplanung sollen wasserwirtschaftlich ermittelte voraussichtliche Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten, die zu einer differenzierten Bewertung des Risikos führen können, mit in Abwägungen einbezogen werden. Dabei sollen die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen räumlichen Nutzung und die Verwundbarkeit kritischer und sensibler Infrastrukturen in der Abwägung mitberücksichtigt werden.	
<u>Erläuterung zu 7.4-8</u> In Bereichen, die nur bei Extremhochwasser (statistisch seltener als einmal in 100 Jahren) überflutet würden, und in deichgeschützten Bereichen soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.	<u>Änderungen der Erläuterung zu 7.4-8</u> In Bereichen Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b WHG, die nur bei Extremhochwasser (statistisch seltener als einmal in 100 Jahren) überflutet würden, und sowie in deichgeschützten Bereichen soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung die Vorsorgeerwägungen des § 78 WHG berücksichtigt werden. Dies betrifft sowohl eigene Festlegungen der Regionalplanung als auch Prüfungen im Rahmen der Beteiligung bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Soweit maßstäblich möglich, sollen diese Bereiche in Erläuterungskarten der Regionalpläne abgebildet werden, um die potenzielle Gefährdung bewusst zu machen und zu angepassten Bauweisen und Nutzungen sowie zu Schutzmaßnahmen anzuregen (z. B. Berücksichtigung dieser Gefährdung bei der Ansiedlung von im Katastrophenfall erforderlichen Einrichtungen, Freihaltung besonders tiefliegenden Geländes, Kammerung, vorbereitende Katastrophenschutzmaßnahmen).	Soweit maßstäblich möglich, sollen diese Bereiche Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b WHG, die insbesondere der Gefahrenkarte nach § 74 WHG entnommen werden können, in Erläuterungskarten der Regionalpläne <i>nachrichtlich</i> abgebildet werden, um die auf potenzielle Gefährdungen <i>bewusst zu machen und zu angepassten Bauweisen und Nutzungen sowie zu Schutzmaßnahmen anzuregen.</i> (z. B. Berücksichtigung dieser Gefährdung bei der Ansiedlung von im Katastrophenfall erforderlichen Einrichtungen, Freihaltung besonders tiefliegenden Geländes, Kammerung, vorbereitende Katastrophenschutzmaßnahmen). hinzuweisen. Insbesondere im Rahmen der nachfolgenden, konkretisierenden Bauleitplanung sind Maßnahmen zum Schutz der zukünftigen Nutzung zu treffen. Dies gilt für die Gebiete, die sowohl ohne als auch mit technischem Hochwasserschutz von einer Hochwassergefahr bzw. einem Hochwasserisiko betroffen sind. Die Voraussetzungen für Planungen oder Nutzungen innerhalb dieser Bereiche sind durch den Bundesraumordnungsplan Hochwasser und die §§ 78 f. WHG geregelt.	
7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	
Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.	Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.	Der Schutz von Flächen, die besonders für die Landwirtschaft geeignet und wegen der Produktivität der Böden wertvoll sind, wird durch die Streichung des Absatzes 2 im Grundsatz 7.5-2 geschwächt. Dies erleichtert eine Siedlungsentwicklung auf gerade diesen wertvollen Flächen, indem diese raumordnerisch

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.	Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.	mit den landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen gleichgesetzt werden. Dies ist kritisch zu sehen, weil hochwertiger Boden eine bedeutsame Ressource ist, deren Verlust kaum bzw. erst nach Jahrhunderten reversibel ist. Die Wertigkeit des Bodens war bisher ein gutes Kriterium, um die Siedlungsentwicklung auf landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen zu lenken. Bei Alternativlosigkeit bestand für die kommunalen Planungshoheitsträger bislang stets die Möglichkeit, den Grundsatz im Zuge der Abwägung aller öffentlichen Belange und privaten Interessen zu überwinden. Es besteht allerdings kein Anlass, den Grundsatz gänzlich fallen zu lassen, dafür hat der Schutz wertvoller Böden eine zu große Bedeutung.
<u>Erläuterung zu 7.5-2</u> Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind.	<u>Änderungen der Erläuterung zu 7.5-2</u> Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bezeichnet das natürliche Vermögen von Böden zur nachhaltigen Pflanzenproduktion. Da diese Fähigkeit weitgehend unabhängig von Kulturmaßnahmen wie Düngung, Humuswirtschaft und Be- oder Entwässerung ist, haben Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft einen besonderen Wert. Ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar. Auch landwirtschaftliche Flächen unterhalb dieser Bodenwertzahlen können für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung haben. Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn - sie nach Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften ein wichtiger Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der allgemeinen Agrarstruktur sind, oder - eine zweckmäßige Erschließung der Flächen vorhanden ist. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Agrarstruktur, beispielsweise durch neue Verkehrsstraßen, sollen auch künftig durch Bodenordnungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Erhaltung und die Weiterentwicklung der Betriebsstandorte sind als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung von herausragender Bedeutung.	Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bezeichnet das natürliche Vermögen von Böden zur nachhaltigen Pflanzenproduktion. Da diese Fähigkeit weitgehend unabhängig von Kulturmaßnahmen wie Düngung, Humuswirtschaft und Be- oder Entwässerung ist, haben Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft einen besonderen Wert. Ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar. Auch landwirtschaftliche Flächen unterhalb dieser Bodenwertzahlen können für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung haben. Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn — sie nach Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften ein wichtiger Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der allgemeinen Agrarstruktur sind, oder - eine zweckmäßige Erschließung der Flächen vorhanden ist. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Agrarstruktur, beispielsweise durch neue Verkehrsstraßen, sollen auch künftig durch Bodenordnungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Erhaltung und die Weiterentwicklung der Betriebsstandorte sind als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung von herausragender Bedeutung. Die Errichtung von Gewächshäusern und dazugehörigen Nebenanlagen stehen dabei dem Erhalt landwirtschaftlicher Fläche nicht entgegen. Für raumbedeutsame Gewächshäuser sollen bevorzugt solche Standorte vorgesehen werden, an denen die Voraussetzungen für die Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z. B. Kraftwerken oder Rechenzentren) oder die Nutzung regenerativer Wärmequellen (z. B. Geothermie) gegeben sind.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Bei Gewächshäusern und dazugehörigen Nebenanlagen handelt es sich grundsätzlich um Nutzungen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig sein können. Im Einzelfall kann sich jedoch die Erforderlichkeit einer Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB ergeben.	
	7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume	
<u>Siehe auch Grundsatz 10.2-16:</u> Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen	In den Regionalplänen sollen Teile des allgemeinen Freiraums, die sich durch eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine Konzentration von besonders hochwertigen spezialisierten landwirtschaftlichen Nutzungen und Sonderkulturen auszeichnen, als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt und für eine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehenden Nutzung, z. B. Siedlungs- und Verkehrszwecke, nicht in Anspruch genommen werden. Die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Nutzung von Wind- und Solarenergie dieses LEP bleiben hiervon unberührt.	Der explizite Ausschluss von Siedlungs- und Verkehrsflächen wird auf die gesondert von der Regionalplanung festzulegenden Landwirtschaftlichen Kernräume begrenzt und damit räumlich eingeschränkt. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum die Landwirtschaft in den Kernräumen besser geschützt werden soll als außerhalb dieser Räume. Die Wertigkeit des Bodens war bisher ein gutes Kriterium, um die Siedlungsentwicklung auf landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen zu lenken. Bei Alternativlosigkeit bestand für die kommunalen Planungshoheitsträger bislang stet die Möglichkeit, den Grundsatz im Zuge der Abwägung aller öffentlichen Belange und privaten Interessen zu überwinden. Es besteht allerdings kein Anlass, den Grundsatz gänzlich fallen zu lassen, dafür hat der Schutz wertvoller Böden eine zu große Bedeutung.
	<u>Erläuterung zu 7.5-3</u> In den Regionalplänen sollen geeignete Teile des allgemeinen Freiraums als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt werden. Grundlage dafür sind geeignete Informationen zur Differenzierung unterschiedlicher Schutzniveaus, z. B. aus den der Regionalplanung vorliegenden landwirtschaftlichen Fachbeiträgen gem. § 12 Abs. 2 LPIG NRW. Diese Fachbeiträge können insbesondere durch die Landwirtschaftskammer oder von ihr beauftragten Stellen erstellt werden. Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	nach § 12 Abs. 2 LPlG NRW sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Die Regionalplanungsbehörde sollen den Umfang und die planerische Abgrenzung von landwirtschaftlichen Kernräumen möglichst frühzeitig mit der Landwirtschaftskammer oder deren beauftragten Stellen informell abstimmen. In die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen insbesondere Gebiete einbezogen werden, die aufgrund ihrer Agrar- und Betriebsstruktur und dem landwirtschaftlichen Wertschöpfungspotential, auch unter Berücksichtigung von spezialisierten Nutzungen und Sonderkulturen, für den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe bedeutsam sind. Zudem ist die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden mittels der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung differenziert zu betrachten. Dabei besitzen Flächen ab einer Bodenwertzahl von 35 Punkten in der Regel eine gute landwirtschaftliche Eignung. Flächen mit einer niedrigeren Bodenwertzahl können je nach Lage, Topographie oder weiterer agrarstruktureller Merkmale für die Landwirtschaft ebenfalls wertvoll sein. Flächen ab einer Bodenwertzahl von 55 Punkten haben nach der Bodenkarte des Geologischen Dienstes eine hohe oder sehr hohe Bodenfruchtbarkeit und daher für die landwirtschaftliche Nutzung einen besonderen Wert. In landwirtschaftlichen Kernräumen sind die raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft bei erforderlicher Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen der Nutzungen mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Entgegenstehende Nutzungen, z. B. für Siedlungs- und Verkehrszwecke, sollen	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	möglichst auf Flächen außerhalb der landwirtschaftlichen Kernräume verwiesen werden. Die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Nutzung von Wind- und Solarenergie dieses LEP bleiben hiervon unberührt.	
8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	
Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.	Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden. In zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen die Gemeinden den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickeln. Grundlage für die Planung der Verkehrsinfrastruktur soll der in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsraum sein.	
<u>Erläuterung zu 8.1-1</u> Siedlungs- und Verkehrsplanung beeinflussen sich gegenseitig bzw. sind voneinander abhängig. Die Verkehrsplanung führt einerseits zur Aufwertung von Siedlungsbereichen durch Verbesserung ihrer Erreichbarkeit, andererseits verursacht Verkehr auch Störwirkungen innerhalb und außerhalb von Siedlungsbereichen. Mit der verbesserten Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung soll eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Verkehrsbelastung sowie eine Vermeidung von zusätzlichem Verkehr und eine Einsparung von Infrastrukturfolgekosten erreicht werden. Hierbei ist die Nahmobilität (nichtmotorisierter Verkehr) und die dafür notwendige Infrastruktur von wesentlicher Bedeutung. Fahrradmitnahme	<u>Änderungen zur Erläuterung zu 8.1-1</u> Siedlungs- und Verkehrsplanung beeinflussen sich gegenseitig bzw. sind voneinander abhängig. Die Verkehrsplanung führt einerseits zur Aufwertung von Siedlungsbereichen durch Verbesserung ihrer Erreichbarkeit, andererseits verursacht Verkehr auch Störwirkungen innerhalb und außerhalb von Siedlungsbereichen. Mit der verbesserten Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung soll eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Verkehrsbelastung sowie eine Vermeidung von zusätzlichem Verkehr und eine Einsparung von Infrastrukturfolgekosten erreicht werden. Hierbei ist die Nahmobilität (nichtmotorisierter Verkehr) und die dafür notwendige Infrastruktur von wesentlicher Bedeutung. Fahrradmitnahme	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
im Öffentlichen Verkehr und die Bereitstellung von Bike & Ride - Anlagen als wichtige Schnittstellen tragen zu funktionierender Nahmobilität bei.	im Öffentlichen Verkehr und die Bereitstellung von Bike & Ride - Anlagen als wichtige Schnittstellen tragen zu funktionierender Nahmobilität bei. Zur Sicherstellung der Mobilität mit dem Fahrrad soll der Siedlungsraum an ein hierarchisches Radverkehrsnetz angebunden werden. Das überörtliche Radverkehrsnetz (Kreisgebiet) soll sich in das Radvorrangnetz des Landes, das lokale Radverkehrsnetz (Gemeindegebiet) in das überörtliche Radverkehrsnetz einfügen. Durch die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote der Verkehrsmittel des Umweltverbundes oder durch die Ausweisung bzw. Freihaltung von Flächen für diese Angebote (z. B. Mobilstationen ggfs. ergänzt um weitere kleinflächige Angebote der Grundversorgung) sollen die Voraussetzungen für eine Verlagerung der Verkehre auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes geschaffen werden, insbesondere bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen oder Gewerbeflächen sowie bei Verdichtung. Gerade zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche mit verdichteter Siedlungsstruktur sind durch die dort induzierten Verkehre verkehrlich hoch belastet bei einer gleichzeitig vorhandenen hohen Anzahl an potentiellen Nutzenden für die Verkehrsmittel des Umweltverbundes. Hier ist es umso wichtiger, den ÖPNV sowie die weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes vorrangig vor dem MIV zu entwickeln, so dass die Nutzung des eigenen PKWs oder Zweitwagens in diesen Räumen überflüssig wird. Dabei sind die Gemeinden nicht nur als Träger der Bauleitplanung (z. B. Festsetzung von Flächen für Mobilstationen oder Fahrradparkhäusern), sondern auch als Träger der kommunalen Verkehrsplanung gefragt. Genauso sinnvoll ist es für die entsprechenden Vorhabenträger, bei der Planung von Ver-	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Auch sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung multimodaler Verkehrsstrukturen mit verschiedenen Verkehrsträgern sowie die zukünftige Integration neuer Verkehrskonzepte unter Nutzung alternativer Antriebe geschaffen werden.	kehrsinfrastrukturen vorrangig auf den in den Regionalplänen festgelegten Siedlungsraum abzustellen, da sich dort gemäß Ziel 2-3 vorrangig die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollziehen muss. Auch sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung multimodaler und intermodaler Verkehrsstrukturen mit verschiedenen Verkehrsträgern sowie die zukünftige Integration neuer Verkehrskonzepte unter Nutzung alternativer Antriebe geschaffen werden. Das umfasst ebenfalls die Entwicklung von Häfen, Güterbahnhöfen, Anlagen des kombinierten Verkehrs mit ihren bestehenden und zukünftig zu erwartenden Verkehren. Dazu wird auch auf Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen und den Grundsatz 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser verwiesen.	
8.1-11 Ziel Öffentlicher Verkehr	8.1-11 Ziel Öffentlicher Verkehr	
Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den Öffentlichen Verkehr anzubinden. Das Schienennetz ist so leistungsfähig zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann. Zur leistungsstarken Erschließung der Städtereion Rhein-Ruhr ist der Rhein-Ruhr Express (RRX) zu verwirklichen. Nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege sind von der Regionalplanung als Trassen zu sichern.	Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den Öffentlichen Verkehr anzubinden. Das Schienennetz ist so leistungsfähig zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann. Zur leistungsstarken Erschließung der Städtereion Rhein-Ruhr ist der Rhein-Ruhr Express (RRX) zu verwirklichen. Nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege sind von der Regionalplanung als Trassen zu sichern.	
Erläuterung zu 8.1-11 (Hinweis: die ersten vier Absätze der Erläuterungen zum Ziel werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.)	Änderung der Erläuterung zu 8.1-11 (Hinweis: die ersten vier Absätze der Erläuterungen zum Ziel werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.)	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Nicht mehr genutzte (nicht mehr bediente, stillgelegte oder bereits freigestellte), raumbedeutsame Schienenverbindungen werden als Optionstrassen für die Zukunft benötigt, da eine völlige Neuplanung von Trassen angesichts der hohen Siedlungsdichte mit erheblichen Restriktionen und hohen Kosten verbunden ist. Raumbedeutsame Verbindungen sind zum einen die in den Bedarfsplänen von Bund und Land zur Reaktivierung enthaltenen Schienentrassen und zum anderen nicht mehr genutzte Schienentrassen, für deren Reaktivierung als Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden. Letztere sind als Trassen zu sichern und erlauben damit eine Nutzung durch andere linienförmige Infrastrukturen. (Zwischen-)Nutzungen dieser Trassen zur Nahmobilität oder zur touristischen Nutzung z. B. durch die Anlage von Radwegen werden angestrebt. Auf der Basis früherer Schienenwege und -netze können so gesundheits- und mobilitätsfördernde neue Infrastrukturen entstehen.	Nicht mehr genutzte (nicht mehr bediente, stillgelegte oder bereits freigestellte), raumbedeutsame Schienenverbindungen werden als Optionstrassen für die Zukunft benötigt, da eine völlige Neuplanung von Trassen angesichts der hohen Siedlungsdichte mit erheblichen Restriktionen und hohen Kosten verbunden ist. Raumbedeutsame Verbindungen sind zum einen die in den Bedarfsplänen von Bund und Land zur Reaktivierung enthaltenen Schienentrassen und zum anderen nicht mehr genutzte Schienentrassen, für deren Reaktivierung als Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden. Letztere sind als Trassen zu sichern und erlauben damit eine Nutzung durch andere linienförmige Infrastrukturen. Die im jeweils gültigen Bedarfsplan für Radschnellverbindungen gemäß § 19 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz - FaNaG) aufgeführten Radschnellverbindungen dienen ebenfalls der regionalen Mobilität und sind alternativ als Nutzung auf diesen stillgelegten und gesicherten Schienentrassen möglich. (Zwischen-)Nutzungen dieser Trassen zur Nahmobilität oder zur touristischen Nutzung z. B. durch die Anlage von Radwegen werden angestrebt. Auf der Basis früherer Schienenwege und -netze können so gesundheits- und mobilitätsfördernde neue Infrastrukturen entstehen.	
	8.1-13 Grundsatz Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen	
	Regional- und Bauleitplanung sollen die Trassen für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das landesweite	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Radvorrangnetz von entgegenstehenden Nutzungen freihalten.	
	<u>Erläuterung zu 8.1-13</u> Die Landesregierung erarbeitet einen Bedarfsplan Radschnellverbindungen nach § 19 Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG NRW) und ein landesweites Radvorrangnetz gemäß § 17 FaNaG NRW. Ziel ist es, ein Netz von Zentrum-Zentrum-Verbindungen zu definieren als Grundlage für die Realisierung möglichst direkt geführter und bedarfsgerecht ausgebauter Radverkehrsanlagen zwischen zentralen Orten. Mit diesen baulastträgerübergreifenden attraktiven Radverkehrsverbindungen soll ein signifikanter Beitrag zur Verkehrswende geleistet und das Fahrrad eine echte Alternative im Alltagsverkehr werden. Im Jahr 2024 hat das Land einen Initialvorschlag für das landesweite Radvorrangnetz über die Bezirksregierungen den kommunalen Ebene zur Abstimmung übermittelt. Land und Kommunen sind gemeinsam gefordert, diese Zielsetzungen in den jeweiligen Planungen zu berücksichtigen. Bauflächendarstellungen sind damit i. d. R. nicht ausgeschlossen, sofern sie die Durchgängigkeit der Trassen sichern bzw. zumindest nicht beeinträchtigen.	
	8.2-8 Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien	
	Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, dass Kraftwerksstandorte oder überwiegende Teilflächen von Kraftwerksstandorten, auf denen die Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe oder Teile davon dauerhaft nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz außer Betrieb genommen	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	sind, für neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder große Elektrolyseure genutzt werden.	
	<u>Erläuterung zu 8.2-8</u> Die Transformation des Energiesystems macht sowohl den Umbau des Übertragungsnetzes als auch den Aufbau eines Wasserstoffnetzes erforderlich. Konventionelle Kraftwerke werden schrittweise außer Betrieb genommen (vgl. dazu auch das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG)). Danach sind Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle schrittweise zu reduzieren und zu beenden. Bei einigen Kraftwerksstandorten verschiebt sich die Herausforderung, eine Nachnutzung der Standorte zu planen, weil die Anlagen infolge diverser Reservemechanismen noch in Betrieb sind oder bereitgehalten werden. Letztlich erfordert die Energiewende aber eine planerische Befassung der Regional- und Bauleitplanung mit der zukünftigen Nutzung der Kraftwerksstandorte. Unter Kraftwerksstandorten im Sinne des Grundsatzes 8.2-8 sind raumbedeutsame Standorte für Braun- oder Steinkohlekraftwerken ab einer Gesamtfläche von 10 ha zu verstehen. Dies schließt sowohl entsprechende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit Zweckbindung als auch solche ohne Zweckbindung ein. Konventionelle Kraftwerksleistung muss durch neue Kraftwerke ersetzt werden, dabei umfassen neue Kraftwerke aufgrund des Neubauverbots für Stein- und Braunkohleanlagen nach § 53 KVBG nicht mehr die Kraftwerke, die bislang den nordrhein-westfälischen Kraftwerkspark maßgeblich geprägt haben. Der Deutsche Bundestag hat mit	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	dem Osterpaket im Jahr 2020 bereits zwei Ausschreibungssegmente für neue Kraftwerke gesetzlich verankert. Mit Ankündigung einer Kraftwerksstrategie durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wurde ein weiteres Ausschreibungssegment angekündigt (siehe https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kraftwerksstrategie-2257868). Unter neuen Kraftwerken sind daher im Wesentlichen Wasserstoffkraftwerke oder H2-ready-Kraftwerke zu verstehen. Weitergehend sind perspektivisch auch Kraftwerke auf der Basis von Wasserstoffderivaten zu erwarten. Die Errichtung dieser neuen Kraftwerke bedingt einen entsprechenden Anschluss sowohl an das Stromübertragungsnetz als auch an eine Infrastruktur von Gas bzw. Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten. Zudem weisen die Vorhaben einen erheblichen Flächenbedarf auf. Auch Konverter, Phasenschieber, Batteriespeicher und große Elektrolyseure sind für die Energiewende unabdingbar. Diese Anlagen benötigen insbesondere in der Bauphase eine ausgebaute Verkehrsinfrastruktur zum Antransport der großen Bauteile, eine gute ausgebaute Stromleitungs-Infrastruktur im Betrieb, zum Teil eine Gas- oder Wasserstoff-Infrastruktur und zeichnen sich zum Teil ebenfalls durch einen hohen Flächenverbrauch aus. Ein Konverter wandelt am Endpunkt Gleichstrom in Wechselstrom um, bevor der Strom ins weitere Übertragungs- und Verteilnetz fließen kann. Ein solcher Konverter ist immer dann erforderlich, wenn der Strom über eine Höchstspannungs-Gleichstrom-Verbindung transportiert wird. Der Transport mittels Gleichstrom ist dabei verlustärmer als der Transport mittels Wechselstrom. Daher werden Höchstspannungs-Gleichstrom-Ver-	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	bindungen zwischen neuen Erzeugungsschwerpunkten an Offshore-Windparks in der Nordsee sowie von küstennahen Standorten zu Verbrauchsschwerpunkten unter anderem in Nordrhein-Westfalen geplant. Für die Einbindung großer neuer Strommengen in die hiesige Versorgungsstruktur sind Kraftwerksstandorte besonders geeignet. Ihre Nutzung vermeidet nicht nur die Freirauminanspruchnahme für die Konverter, sondern vermeidet auch zusätzlichen Netzausbau im Wechselstromnetz. Einzelne Konverter benötigen etwa eine Fläche von 10 bis 15 Hektar, bei einem Standort für zwei Konverter ist eine Fläche von ca. 20 Hektar notwendig. Bei einem Phasenschieber handelt es sich um ein gezielt den Lastfluss steuerndes Betriebsmittel, das zur Netzstabilität beiträgt. Dabei werden in der Regel zuvor von Kraftwerken erbrachte Systemdienstleistungen ersetzt. Dafür benötigt der Phasenschieber zwangsläufig einen Anschluss an einen leistungsfähigen Netzknoten, der an Kraftwerksstandorten bereits vorhanden ist. Zudem ist der Netzanschlusspunkt bereits gut in das Übertragungsnetz integriert und vermeidet so zusätzlichen Netzausbaubedarf. Auch ein großer Batteriespeicher hat einen hohen elektrischen Bedarf, der nur durch einen entsprechenden Anschluss an das Übertragungsnetz gedeckt werden kann oder diesen Anschluss für die Erbringung von Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz benötigt. Dabei können auch mehrere zusammengeschaltete Module gemeinsam diese Größenordnung erreichen. Um einen großen Batteriespeicher handelt es sich daher, wenn die elektrische Leistung die Schwelle überschreitet, ab der eine Anlage für systemrelevant erklärt oder ihre Stilllegung verboten werden kann. Diese Schwelle liegt nach §13 b Abs. 5	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	EnWG bei 50 MW. Große Batteriespeicher können wie konventionelle Kraftwerke zur Systemstabilität beitragen. Batteriespeicher haben beispielsweise einen Flächenbedarf von 4 Hektar für einen Speicher mit 250 MW Speicherkapazität. Beide Voraussetzungen, der vorhandene Anschluss an das Übertragungsnetz und die Flächenverfügbarkeit, sind an bestehenden Kraftwerksstandorten regelmäßig gegeben. Bei großen Elektrolyseuren handelt es sich ebenfalls um solche, die einen Anschluss an das Übertragungsnetz Strom an einem Kraftwerksnetzknotten sinnvoll erscheinen lassen. Davon ist ab einer Schwelle von 50 MW auszugehen, vgl. § 13 b Abs. 5 EnWG. Zudem ist auch ein Anschluss an das Wasserstoffnetz erforderlich. Bei Kraftwerksflächen, die bereits über einen Gasfernleitungsanschluss verfügen, der mit dem Kraftwerk auf Wasserstoff umgestellt werden kann oder die nach der Planung des Wasserstoffkernnetzes (siehe https://fnb-gas.de/wasserstoffnetz-wasserstoffkernnetz) an eine Wasserstoffinfrastruktur angeschlossen werden sollen, sind große Synergieeffekte zu erwarten. Zusätzlicher Energieinfrastrukturausbau wird vermieden. Elektrolyseure in der Größenordnung ab 500 MW weisen beispielsweise einen Flächenbedarf von rund 5 ha auf. Dies ist aber auch von den Gegebenheiten am jeweiligen Standort abhängig. Zudem sind mögliche Kapazitätserweiterungen von Beginn an zu berücksichtigen, um einen modularen Aufbau von Erzeugungskapazitäten zu ermöglichen. Kraftwerksstandorte zeichnen sich durch ihre Großflächigkeit, ihre bereits vorhandene Stromleitungsinfrastruktur (zur Verteilung großer Stromerzeugungskapazitäten) sowie ihre gute verkehrliche Anbindung aus.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Vor diesem Hintergrund eignen sich Kraftwerksstandorte in besonderem Maße für die Nachnutzung durch neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher und große Elektrolyseure. Durch eine solche Inanspruchnahme dieser (zukünftigen) Brachflächen wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche und anderen Freiflächen reduziert. Dies umso mehr, als bei der Nutzung der in aller Regel bereits gut erschlossenen Kraftwerksstandorte anders als im Freiraum keine zusätzlichen Flächen für neue Leitungen oder neue Verkehrserschließungen benötigt werden und die Inanspruchnahme weiterer (landwirtschaftlicher) Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zumindest deutlich geringer ausfallen dürfte. Aus den vorgenannten Gründen werden mit dem Grundsatz 8.2-8 mehrere Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 ROG umgesetzt: insbesondere wird strukturverändernden Herausforderungen Rechnung getragen, Brachflächenentwicklungen gegenüber neuen Flächeninanspruchnahmen vorgezogen, Freiraum vor weiteren Fachplanungen geschützt und damit die weitere Zerschneidung der freien Landschaft vermieden und vor allem den räumlichen Erfordernissen einer kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung in der Zukunft Rechnung getragen. Idealerweise werden Konverter, Batteriespeicher und große Elektrolyseure auf Kraftwerksstandorten kombiniert. Damit kann der über den Konverter gelieferte EE-Strom unmittelbar vor Ort (auch) für den großen Elektrolyseur genutzt oder in einem Batteriespeicher gespeichert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen, die für neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber,	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Batteriespeicher oder große Elektrolyseure benötigt werden, nur einen Teil der Kraftwerksstandorte in Anspruch nehmen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass dennoch Flächen auf den Kraftwerksstandorten verbleiben, die für andere Nutzungen zur Verfügung stehen, da „überwiegende Teile“ nach dem Grundsatz 8.2-8 bedeutet, dass für die genannten Energieanlagen über 50 % und im Umkehrschluss für andere Nutzungen bis unter 50 % des Kraftwerksstandortes genutzt werden sollen.	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	
Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.	Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Ausschlusswirkung festzulegen.	
<u>Erläuterung zu 9.2-1</u> Zu den nichtenergetischen Rohstoffen zählen neben den hier näher behandelten oberflächennahen Locker- und Festgesteinen wie z. B. Sand und Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein auch die in der Regel im Tiefbau zu gewinnenden Rohstoffe wie z. B. Salze, Erze, Schwerspat oder Dachschiefer. Für letztere erfolgt in der Regel keine Festlegung in den Regionalplänen. Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen Bodenschätze erfolgt in Regionalplänen durch textliche und zeichnerische	<u>Änderung der Erläuterung zu 9.2-1</u> Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Zu den nichtenergetischen Rohstoffen zählen neben den hier näher behandelten oberflächennahen Locker- und Festgesteinen wie z. B. Sand und Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein auch die in der Regel im Tiefbau zu gewinnenden Rohstoffe wie z. B. Salze, Erze, Schwerspat oder Dachschiefer. Für letztere erfolgt in der Regel keine Festlegung in den Regionalplänen. Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen Bodenschätze erfolgt in Regionalplänen durch textliche und zeichnerische	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete. Die planerische Erforderlichkeit für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung kann sich insbesondere durch den Bedarf für räumliche Konzentration der Abgrabung und hohe Nutzungskonflikte ergeben. Entsprechend der regionalen Besonderheiten kann dies bei einzelnen oder mehreren Rohstoffgruppen im gesamten Planungsgebiet oder in Teilräumen vorkommen. Die planerische Erforderlichkeit kann insbesondere vorliegen - bei großflächig verbreiteten Rohstoffvorkommen und hohem Abgrabungsdruck; dabei bedarf es zur Bündelung des Abgrabungsgeschehens einer besonderen raumordnerischen Steuerung (z.B. in konfliktarme Standorte), - bei regional konzentrierten, bedeutenden Rohstoffvorkommen mit hoher räumlicher Nutzungskonkurrenz; in diesen Fällen bedarf es für den Ausgleich verschiedener kleinräumiger Nutzungsansprüche einer besonderen raumordnerischen Steuerung (z.B. hinsichtlich des Naturschutzes). Dabei ist nach überörtlichen Maßstäben vorzugehen. Das heißt, wenn im überwiegenden Teil der Planungsregion oder in Teilräumen entsprechende planerische Fragestellungen bestehen (z.B. hinsichtlich des Abbaus von Kies), ist in der Regel von einer planerischen Erforderlichkeit im Sinne des Ziels auszugehen. Somit können dann in der Regel auch für die Gesamtregion Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.	Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete. Die planerische Erforderlichkeit für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung Ausschlusswirkung kann sich insbesondere durch den Bedarf für räumliche Konzentration der Abgrabung und hohe Nutzungskonflikte ergeben. Entsprechend der regionalen Besonderheiten kann dies bei einzelnen oder mehreren Rohstoffgruppen im gesamten Planungsgebiet oder in Teilräumen vorkommen. Die planerische Erforderlichkeit kann insbesondere vorliegen - bei großflächig verbreiteten Rohstoffvorkommen und hohem Abgrabungsdruck; dabei bedarf es zur Bündelung des Abgrabungsgeschehens einer besonderen raumordnerischen Steuerung (z.B. in konfliktarme Standorte), - bei regional konzentrierten, bedeutenden Rohstoffvorkommen mit hoher räumlicher Nutzungskonkurrenz; in diesen Fällen bedarf es für den Ausgleich verschiedener kleinräumiger Nutzungsansprüche einer besonderen raumordnerischen Steuerung (z.B. hinsichtlich des Naturschutzes). Dabei ist nach überörtlichen Maßstäben vorzugehen. Das heißt, wenn im überwiegenden Teil der Planungsregion oder in Teilräumen entsprechende planerische Fragestellungen bestehen (z.B. hinsichtlich des Abbaus von Kies), ist in der Regel von einer planerischen Erforderlichkeit im Sinne des Ziels auszugehen. Somit können dann in der Regel auch für die Gesamtregion Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Ausschlusswirkung festgelegt werden.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Für eine angemessene planerische Sicherung ist die Kenntnis der heimischen Rohstoffpotenziale unerlässlich. Dem dienen die vorhandenen geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde als wesentliche Planungsgrundlage. Die Landesrohstoffkarte vermittelt die notwendigen Informationen, um bedeutsame Lagerstätten zu identifizieren, damit sie in allen planerischen Abwägungsprozessen berücksichtigt werden können. Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind. Gleichfalls sollen die Qualitäten berücksichtigt werden. Für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen erfolgt die regionalplanerische Sicherung durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Die zeichnerische Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfordert ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Planungskonzept. Die zeichnerische Festlegung von BSAB muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen	Für eine angemessene planerische Sicherung ist die Kenntnis der heimischen Rohstoffpotenziale unerlässlich. Dem dienen die vorhandenen geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde als wesentliche Planungsgrundlage. Die Landesrohstoffkarte vermittelt die notwendigen Informationen, um bedeutsame Lagerstätten zu identifizieren, damit sie in allen planerischen Abwägungsprozessen berücksichtigt werden können. Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind. Gleichfalls sollen die Qualitäten berücksichtigt werden. Für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen erfolgt die regionalplanerische Sicherung durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Die zeichnerische Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Ausschlusswirkung erfordert ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Planungskonzept. Die zeichnerische Festlegung von BSAB muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
auf nachfolgenden planerischen Ebenen durch- setzt. Änderungen der Festlegungen der Vorrangge- biete mit Eignungswirkung (z.B. aus übergeordne- tem Interesse) sind möglich, wenn sie dem zu- grundeliegenden gesamträumlichen Konzept wei- terhin entsprechen oder dieses fortschreiben. Abgrabungsvorhaben haben sich bei Vorrangge- bieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den BSAB zu vollziehen. Die Regionalpläne kön- nen darüber hinaus bei räumlicher Steuerung be- gründete Ausnahmen textlich festlegen. Die pla- nerischen Festlegungen richten sich gleicherma- ßen an den Abbau von Bodenschätzen nach den jeweiligen Vorschriften des Abtragungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Bundesberggesetzes, des BundesImmissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes. Sowohl wegen der ge- samtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe, als auch wegen der Nutzungskonflikte, die deren Ge- winnung oftmals auslöst, ist ihre langfristig ange- legte, vorsorgende Sicherung in Raumordnungs- plänen erforderlich; sie gehen fachrechtlichen Ge- nehmigungen voran.	auf nachfolgenden planerischen Ebenen durch- setzt. Änderungen der Festlegungen der Vorrangge- biete mit Eignungswirkung Ausschlusswirkung (z.B. aus übergeordnetem Interesse) sind mög- lich, wenn sie dem zugrundeliegenden gesamt- räumlichen Konzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben. Abgrabungsvorhaben haben sich bei Vorrangge- bieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten Ausschlusswirkung in den BSAB zu vollziehen. Die Regionalpläne können darüber hinaus bei räumlicher Steuerung begründete Ausnahmen textlich festlegen. Die planerischen Festlegungen richten sich gleichermaßen an den Abbau von Bo- denschätzen nach den jeweiligen Vorschriften des Abtragungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Bundesberggesetzes, des BundesImmissions- schutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgeset- zes. Sowohl wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe, als auch wegen der Nutzungskonflikte, die deren Gewinnung oftmals auslöst, ist ihre langfristig angelegte, vorsorgende Sicherung in Raumordnungsplänen erforderlich; sie gehen fachrechtlichen Genehmigungen voran.	
9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtener- getische Rohstoffe sind für einen Versor- gungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.	Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtener- getische Rohstoffe sind für einen Versor- gungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.	Die Regelungen haben sich für den Abbau von Festgestein (bspw. Kalkstein in Wülfrath) nicht geändert. Eine Planungssi- cherheit für den Festgesteinsabbau von mindestens 35 Jahren bei der Festlegung der BSAB im Zuge der regulären Regional- planfortschreibung reicht aus.
<u>Erläuterung zu 9.2-2</u> Mit der zeichnerischen Festlegung von BSAB ist, bezogen auf die im jeweiligen regionalen Pla-	<u>Änderung der Erläuterung zu 9.2-2</u> Mit der zeichnerischen Festlegung von BSAB ist, bezogen auf die im jeweiligen regionalen Pla-	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
nungsgebiet verfügbaren Rohstoffarten, ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum zu gewährleisten. Dazu sind die Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten oder Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 25 Jahre für Lockergesteine und für mindestens 35 Jahre für Festgesteine deckt. 25 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen. Der Versorgungszeitraum für Festgesteine liegt über dem für Lockergesteine, da insbesondere die Kalksteingewinnung und Zementproduktion mit hohen Investitionskosten verbunden sind und für die betriebswirtschaftliche Amortisation eine Planungssicherheit von mindestens 25 Jahren gegeben sein muss, da ansonsten weitere Investitionen ausbleiben. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein.	nungsgebiet verfügbaren Rohstoffarten, ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum zu gewährleisten. Dazu sind die Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten Ausschlusswirkung oder Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Ausschlusswirkung so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 25 20 Jahre für Lockergesteine und für mindestens 35 Jahre für Festgesteine deckt. 25 20 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen. Der Versorgungszeitraum für Festgesteine liegt über dem für Lockergesteine, da insbesondere die Kalksteingewinnung und Zementproduktion mit hohen Investitionskosten verbunden sind und für die betriebswirtschaftliche Amortisation eine Planungssicherheit von mindestens 25 35 Jahren gegeben sein muss, da ansonsten weitere Investitionen ausbleiben. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Die Entwicklung des Abgrabungsgeschehens in Nordrhein-Westfalen wird über ein landeseinheitliches Abgrabungsmonitoring erfasst, dass der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in enger	Es ist zu berücksichtigen, dass im Zusammenspiel von Ziel 9.2-2 und Ziel 9.2-3 die Planungssicherheit für den Abbau von Festgestein von 35 Jahren auf 25 Jahre abschmelzen kann, bevor die Regionalplanung neue BSAB-Flächen ausweisen müsste. Dies ist in Bezug auf das Erfordernis einer flächensparenden Abbautätigkeit und der vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten zu begrüßen.

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungsräume anzurechnen.	Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde durchführt. Dabei wird anhand der Auswertung von Luftbildreihen und der Rohstoffkarte des Landes NRW die durchschnittliche Flächeninanspruchnahme und das durchschnittliche abgebaute Volumen der jeweils zurückliegenden Jahre ermittelt. Eine ausführliche Methodenbeschreibung für das Abgrabungsmonitoring bei Lockergesteinen sowie der jeweils aktuelle Monitoringbericht für Lockergesteine ist auf der Internetseite des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Ein Abgrabungsmonitoring für Festgesteine ist im Aufbau. Das Abgrabungsmonitoring gibt den Regionalplanungsbehörden Grunddaten an die Hand, um den künftigen Rohstoffbedarf innerhalb der in Ziel 9.2-2 festgelegten Versorgungszeiträume zu prognostizieren, darauf aufbauend mit Hilfe eines vom Geologischen Dienst zur Verfügung gestellten Planungstools die zur Deckung des Bedarfs neu festzulegenden Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) im Regionalplan berechnen zu können, und die Versorgungsreichweite der sich nach und nach aufzehrenden planerisch gesicherten BSAB und Abgrabungsstellen kontinuierlich überprüfen zu können (siehe dazu die Anforderungen aus Ziel 9.2-3). Das Abgrabungsmonitoring bereitet die o. g. Grunddaten für die einzelnen Regionalplanungsgebiete und die einzelne im Abgrabungsmonitoring näher beschriebenen Rohstoffgruppen differenziert auf. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.	Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.	
9.2-3 Ziel Fortschreibung	9.2-3 Ziel Fortschreibung	
Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 10 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.	Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 10 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.	Es ist zu begrüßen, dass im Zusammenspiel von Ziel 9.2-2 und Ziel 9.2-3 die Planungssicherheit für den Abbau von Festgestein von 35 Jahren auf 25 Jahre abschmelzen kann, bevor die Regionalplanung neue BSAB-Flächen ausweisen müsste. Dies ist im Hinblick auf das zu verfolgende Ziel einer flächensparenden Abbautätigkeit und der vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten sinnvoll und erforderlich.
<u>Erläuterung zu 9.2-3</u> Die Rohstoffgewinnung wird durch ein nach Vorgaben der Landesplanungsbehörde landeseinheitliches luft- oder satellitenbildgestütztes Monitoring begleitet. Im Rahmen des Monitorings werden der Abbaufortschritt erfasst sowie die in den festgelegten BSAB und den genehmigten Flächen verbliebenen Rohstoffvorräte mittels der Landesrohstoffkarte bewertet. Die Ergebnisse nutzen die jeweiligen Regionalplanungsbehörden regelmäßig zur Prüfung eines Fortschreibungserfordernisses.	<u>Änderung der Erläuterung zu 9.2-3</u> Die Rohstoffgewinnung wird durch ein nach Vorgaben der Landesplanungsbehörde landeseinheitliches luft- oder satellitenbildgestütztes Monitoring begleitet. Im Rahmen des Monitorings werden der Abbaufortschritt erfasst sowie die in den festgelegten BSAB und den genehmigten Flächen verbliebenen Rohstoffvorräte mittels der Landesrohstoffkarte bewertet. Die Ergebnisse nutzen die jeweiligen Regionalplanungsbehörden regelmäßig zur Prüfung eines Fortschreibungserfordernisses. Der Auftrag aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen, schließt mit ein, dass die Inanspruchnahme der planerisch gesicherten Flächen im Rahmen eines Monitorings beobachtet und eine Mindestversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft gewährleistet wird. Die Regionalplanungsbehörden können auf die jeweils aktualisiert vorliegenden Daten aus dem Abgrabungsmonitoring	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
Über eine Fortschreibung des Regionalplanes entscheidet der regionale Planungsträger. Mit dem Abgrabungsmonitoring wird eine jährliche Quantifizierung der jeweils vorhandenen planerischen Restreichweiten für die einzelnen Rohstoffgruppen (z. B. Sand und Kies, Ton und Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein) vorgenommen. Mit der Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass ein Versorgungszeitraum von 15 Jahren für Lockergesteine und von 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird. Dem Zeitpunkt der Fortschreibung liegt zugrunde, dass die Laufzeit eines Regionalplans üblicherweise 10 Jahre beträgt und dann eine Überprüfung des Regionalplans erfolgt. Sollte durch das Abgrabungsmonitoring festgestellt werden, dass der Versorgungszeitraum der BSAB schneller sinkt als ursprünglich ermittelt, muss eine Ergänzung der BSAB vorgenommen werden, um die Steuerungswirkung des Regionalplans nicht in Frage zu stellen. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Fortschreibung, so ist die planerische Reichweite für alle in der Planung berücksichtigten oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe wieder auf mindestens 25 Jahre für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine zu ergänzen.	(Jahresbericht) zurückgreifen, um Fortschreibungserfordernisse des Regionalplans zu prüfen (siehe dazu Erläuterungen zu Ziel 9.2-2). Über eine Fortschreibung des Regionalplanes entscheidet der regionale Planungsträger. Mit dem Abgrabungsmonitoring wird eine jährliche Quantifizierung der jeweils vorhandenen planerischen Restreichweiten für die einzelnen Rohstoffgruppen (z. B. Sand und Kies, Ton und Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein) vorgenommen. Mit der Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass ein Versorgungszeitraum von 15 10 Jahren für Lockergesteine und von 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird. Dem Zeitpunkt der Fortschreibung liegt zugrunde, dass die Laufzeit eines Regionalplans üblicherweise 10 Jahre beträgt und dann eine Überprüfung des Regionalplans erfolgt. Sollte durch Wenn über das Abgrabungsmonitoring festgestellt werden wird, dass der die planerisch gesicherte Versorgungszeitraum der BSAB schneller sinkt erschöpft wird als ursprünglich ermittelt, muss eine Ergänzung der BSAB angenommen und die in Ziel 9.2-3 festgelegten planerisch zu sichernden Versorgungszeiträume unterschritten werden, müssen entsprechende BSAB-Festlegungen ergänzt werden, um die Steuerungswirkung des Regionalplans nicht in Frage zu stellen. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Fortschreibung, so Dabei ist die planerische Reichweite für alle in der Planung berücksichtigten oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe wieder auf mindestens 25 20 Jahre für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine zu ergänzen.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nicht-energetischer Rohstoffe (Kies und Sand)	
	Bei der bedarfsgerechten und flächensparenden Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand ist neben der Entwicklung des bisherigen Abgrabungsgeschehens (Abgrabungsmonitoring) auch eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand zu beachten (Degressionsfaktor). Einsparmöglichkeiten für Kies und Sand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben sich im Rahmen der Kreislaufwirtschaft insbesondere aus der Nutzung von Recycling-Potentialen, der Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen (Rohstoffmonitoring).	
	<u>Erläuterung zu 9.2-4</u> Flächen und Rohstoffvorkommen sind endliche Ressourcen, die nachhaltig und damit zukunftsweisend genutzt werden müssen. Die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze, insbesondere von Kies und Sand, steht zunehmend in Konkurrenz zu anderen Flächennutzungsansprüchen (z. B. Landwirtschaft, Sicherung von Flächen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung) und Belangen des Flächen- und Umweltschutzes. Dort, wo die Kies- und Sandgewinnung im Nassabbau stattfindet, bleiben dauerhaft Wasserflächen zurück, die in den betroffenen Gemeinden für unterschiedliche Nutzungen u.a. für die Landwirtschaft nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Daher kommt der sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für die Sicherung von Rohstoffabbaubereichen eine zentrale Rolle zu. Ziel des Landes sind dabei geschlossene Stoffkreisläufe und die Vermeidung von „Downcycling“.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Aus diesem Grund werden zunehmend Anstrengungen zur Einsparung und zum sparsamen Umgang mit Primärrohstoffen unternommen (z. B. durch Nutzung von Recycling-Potentialen, Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen, Nutzung alternativer Baustoffe und marktwirtschaftlicher Reduktionsanreize). Ziel ist ein schrittweises Absenken der Primärrohstoffverbräuche, das von nachweisbar effektiven und mit der wirtschaftlichen Entwicklung vereinbaren Maßnahmen der öffentlichen Hand und der privaten Bauwirtschaft begleitet wird und im Ergebnis dann die notwendige Flächeninanspruchnahme durch Abgrabungsbereiche reduziert. Um den Verbrauch und den Bedarf an Kies und Sand unterschiedlicher Qualitäten sowohl der Privatwirtschaft als auch der öffentlichen Hand zu ermitteln, entwickelt die Landesregierung ein wissenschaftlich begründetes Rohstoffmonitoring, das unter Berücksichtigung der verfügbaren Sekundärrohstoffe, alternativen Baustoffen und der Preisentwicklung von Baustoffen unter der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit eine belastbare Ableitung eines nachhaltigen und damit auch wirtschaftlich tragfähigen Degressionsfaktors ermöglicht. Ein so ermittelter Degressionsfaktor ist im Übrigen auch Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaftsstrategie, die die Transformation zu einem klimaneutralen Industriestandort stärkt. Es geht um einen klugen und schonenden Umgang mit Primärrohstoffen, der durch die Nutzung von Recycling-Potenzialen und die Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweise die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes dauerhaft stärkt. Der jeweilige Degressionsfaktor wird bei der Ermittlung der Versorgungszeiträume auf Grundlage	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	des Abgrabungsmonitoring angewendet und den Regionalplanungsbehörden künftig auf der Grundlage des Ziel 9.2-4 zur landeseinheitlich verbindlichen Anwendung durch Erlass mitgeteilt. Die Anwendung des jeweiligen Degressionsfaktors bzw. der damit angenommenen Degression des künftigen Verbrauchs an primären Rohstoffen Sand und Kies kann bei bestehenden Regionalplänen unmittelbar dazu führen, dass sich die aus Ziel 9.2-3 ergebende Anforderlichkeit zur Fortschreibung von Regionalplänen zur Festlegung neuer BSAB zeitlich nach hinten verschiebt. Sofern Versorgungszeiträume aufgrund von Annahmen zur Degression künftiger Bedarfe übererfüllt werden, kann dies durch den Träger der Regionalplanung auch zur Rücknahme von BSAB durch Regionalplanänderung genutzt werden. In diesen Fällen wird empfohlen, die zurückgenommenen Flächen in den Regionalplänen zu sichern, um die grundsätzliche Verfügbarkeit des Rohstoffes im Sinne einer nachhaltigen Raumordnung und Ressourcensicherung auch für künftige Generationen zu erhalten.	
10.2-14 Ziel Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	10.2-14 Ziel Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	
Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.	Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt. Eine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und bekanntgemacht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 nicht erreicht wird.	Die Regelungen sollen offenbar ein Kompromiss sein zwischen dem erforderlichen Ausbau von industriellen FFSA und der dafür erforderlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bzw. der Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft. Der gigawattabhängige Sprung bei den differenzierenden Zielvorgaben für die Zeit vor und nach dem Jahreswechsel 2030 / 2031 ist allerdings nicht nachvollziehbar. Es können Ende der zwanziger Jahre FFSA-Planungen eingeschränkt sein, die dann ab 2031 doch auf einmal alle wieder möglich sein sollen, weil dann neue Gigawattziele erreicht werden dürfen. Dies beeinträchtigt die Planungssicherheit der beteiligten Kommunen, Flächeneigentümer und Investoren und liegt eher nicht im Interesse einer kontinuierlichen bedarfsgerechten Entwicklung bei der Stromversorgung.
<u>Erläuterung zu 10.2-14</u> (Hinweis: die bisherigen Erläuterungen des Ziels werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.)	<u>Änderung der Erläuterung zu 10.2-14</u> (Hinweis: die bisherigen Erläuterungen des Ziels werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.) Der Bundesgesetzgeber hat in § 37 Abs. 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) festgehalten, dass keine Gebote für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, abgegeben werden dürfen, wenn drei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin Freiflächenanlagen, die nach dem Ablauf des	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	31.12.2022 in Betrieb genommen wurden, mit einer installierten Leistung von mehr als 80 Gigawatt (ab 2031 177,5 Gigawatt) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben werden und im Marktstammdatenregister als in Betrieb genommen registriert wurden. Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien und zugleich den Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche zu gewährleisten, werden diese Grenzwerte aufgegriffen, anhand des Anteils der landwirtschaftlichen Fläche Nordrhein-Westfalens (1.595.091 Hektar, vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024 Stand: 31.12.2022) an der landwirtschaftlichen Fläche bundesweit (18.020.717 Hektar, vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024 Stand: 31.12.2022) heruntergerechnet und als Grenzwerte für die Regional- oder Bauleitplanung für den Zubau von Freiflächen - Solarenergieanlagen in NRW festgelegt, bis zu dem landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden kann. Mit Erreichen dieser Grenzwerte darf Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen nur noch außerhalb landwirtschaftlicher Flächen durchgeführt werden. Eine Errichtung von Agri -PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin möglich. Bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt. Ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt. Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein -Westfalens zu erreichen und langfristig Treibhausgasneutralität sicherstellen zu können, ist es notwendig, ausreichend Flächen für den Ausbau von Erneuerbaren Energien zur Verfügung zu stellen. Sollte der genannte Zielwert nicht erreicht werden, ist eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen abweichend von Grundsatz 10.2 -16 für Regional- oder Bauleitplanung für alle	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Bauarten von Freiflächen -Solarenergieanlagen möglich. Der Zielwert bezieht sich auf den Ausbaupfad gem. § 4 EEG. Demnach soll eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen bundesweit auf 215 Gigawatt im Jahr 2030 erreicht werden. Dieser Ausbau soll hälftig auf Dach und hälftig auf Freiflächen stattfinden. Für Nordrhein -Westfalen ergibt sich proportional zur Landesfläche somit ein linear abgeleiteter Zielwert für den Zubau von Freiflächen -Solarenergieanlagen von 7 GW bis zum 31.12.2030. Die sowohl in Absatz zwei und Absatz drei des Zieles 10.2 -14 genannten Werte werden ermittelt durch das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein -Westfalen (LANUV NRW) durchzuführende Monitoring. Das Freiflächen -Solarenergie -Monitoring wird vom LANUV NRW landeseinheitlich durchgeführt und erfasst den jährlichen Zubau an Freiflächen - Photovoltaik ab dem 31.12.2022. Dazu werden alle in NRW zugebauten Anlagen nach Typ (Klassische FF-PV, Agri-PV, Floating -PV) mit einer Leistung > 100 kWp einschließlich ihrer Leistung und der bisherigen Flächennutzung am Standort erfasst und differenziert für Kreise und kreisfreie Städte und Planungsregionen in einem jährlichen Monitoringbericht dargestellt. Der Monitoringbericht mit einer Auswertung auf Ebene der Planungsregionen sowie auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte wird bis Ende April des jeweiligen Folgejahres erstellt und auf der Homepage der Landesplanung veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt der Veröffentlichung liegen die Voraussetzungen für die im zweiten Absatz des Ziels beschriebene Überprüfung vor. Um den Ausbau der Freiflächen -Solarenergie voranzutreiben, gleichzeitig aber landwirtschaftliche Fläche nicht übermäßig in Anspruch zu nehmen, wird den Kommunen und Kreisen in Nordrhein -	

Geltender LEP (Stand: 09.04.2024)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Anregungen zur 3. LEP-Änderung
	Westfalen empfohlen, eigene Konzepte für den Klimaschutz beziehungsweise für Erneuerbare Energien zu erstellen. Damit das Konzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB gelten kann, welches in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, muss es vom Rat der Gemeinde nach Abwägung der betroffenen Belange förmlich beschlossen werden. Neben kommunalen Entwicklungskonzepten können mehrere Kommunen oder Kreise auch regionale Entwicklungskonzepte als städtebauliche Entwicklungskonzepte im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB aufstellen. Diese können ebenfalls einen Beitrag zur Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Kommunen (§ 2 Abs. 2 BauGB) leisten. Hierbei können beispielsweise in interkommunaler Zusammenarbeit Flächen identifiziert werden, welche sich für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen besonders eignen.	